



CSU

**BERICHTERSTATTUNG
ZU DEN ANTRÄGEN
DES PARTEITAGES 1979**

**CSU – PARTEITAG
20./21. Juni 1980
in München**

Mit uns für Frieden in Freiheit

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

INHALT

Anträge:	Stellungnahme von:	Seite:
Europäisches Kartellrecht	CSU-Landesgruppe	1
Neuordnung der Zivilverteidigung	CSU-Landesgruppe	3
Regionalisierung des Hochschulangebots	Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus Bayer. Staatsminister der Finanzen	5
Änderung des Hochschulrahmengesetzes	Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	9
Sport an Fachhochschulen	Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus CSU-Fraktion im Bayer. Landtag Bayer. Staatsminister der Finanzen	11
Prüfungsordnung für Berufsschullehrer	Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	14
Sexualerziehung	CSU-Fraktion im Bayer. Landtag	17
Bayer. Schulbuchverlag	Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus CSU-Fraktion im Bayer. Landtag Bayer. Staatsminister der Finanzen	19
Zulassung von Schulbüchern und Atlanten	Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	22
Leistungskurs für kleinere Gymnasien	Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	24
Entwicklungschancen für Ausländerkinder	Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	26
Vorschulische Erziehung für Ausländerkinder		31
Förderungswürdigkeit von "Jugendverbänden"	CSU-Landesgruppe CSU-Fraktion im Bayer. Landtag Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	32
Aufklärung über sog. neue Jugendreligionen	CSU-Fraktion im Bayer. Landtag CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister der Justiz Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	36
Neufassung des Gesetzes zur Schülerbeförderung	Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr CSU-Fraktion im Bayer. Landtag Bayer. Staatsminister des Innern	41

Sozialversicherung	Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung CSU-Landesgruppe	48
Betriebsverfassungs- und Bundespersonalvertretungsgesetz	CSU-Landesgruppe	50
Betriebsverfassungsgesetz	CSU-Landesgruppe	51
Krankenversicherung	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung	52
Bildungsurlaub	CSU-Landesvorstand	55
Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer	CSU-Landesgruppe	57
Straßenbau	Bayer. Staatsminister des Innern	59
Teilzeitbeschäftigung von Frauen	Bayer. Staatsminister der Finanzen Bayer. Staatsminister der Justiz	62
Novellierung des Feiertagsgesetzes	CSU-Fraktion im Bayer. Landtag	65
Verbot verfassungsfeindlicher Gruppen und Parteien	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister des Innern	67
Vorsorgemaßnahmen für den Katastrophen-, Rettungs- und Feuerschutzfall	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung Bayer. Staatsminister des Innern	73
Verwaltungsvereinfachung	Bayer. Staatsminister der Justiz Bayer. Staatsminister der Finanzen Bayer. Staatsminister des Innern	78
Alkoholmißbrauch Jugendlicher	Bayer. Staatsminister der Justiz Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr Bayer. Staatsminister des Innern	80
Fehlbelegung von Sozialwohnungen	Bayer. Staatsminister des Innern	83
Wohnungen für Körperbehinderte	Bayer. Staatsminister des Innern	87
Wohneigentum für Familien mit Kindern	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister der Finanzen	90
Überprüfung familienrechtlicher Vorschriften	Bayer. Staatsminister der Justiz	92
Oberste Gesundheitsbehörde	Bayer. Staatsminister des Innern	94
Suchtbekämpfung	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister der Justiz Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung	95

Gesundheitsabteilungen auf Regierungsbezirksebene	Bayer. Staatsminister des Innern	98
Erhaltung kleiner Krankenhäuser	Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung	101
Kinderfreibetrag	Bayr. Staatsminister der Finanzen CSU-Landesgruppe	102
Kfz-Steuer	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister der Finanzen	105
Reform der Grunderwerbssteuer	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister der Finanzen Bayer. Staatsminister der Justiz	107
Änderung des Körperschafts- und Gewerbesteuergesetzes	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister der Finanzen	109
Mehrwertsteuer für Arzneimittel	CSU-Landesgruppe	111
Grenzlandförderung	Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr Bayer. Staatsminister der Justiz Bayer. Staatsminister des Innern	112
Verlagerung von Behörden	Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr Bayer. Staatsminister der Finanzen Bayer. Staatsminister der Justiz Bayer. Staatsminister des Innern	118
Sonnenkollektoren/Wärmepumpen	Bayer. Staatsminister der Finanzen Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr Bayer. Staatsminister des Innern	122
Subventionswesen	CSU-Fraktion CSU-Landesgruppe	129
Agrarstrukturverbesserung	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	131
Rationeller Energieeinsatz	Bayer. Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr	136
Landwirtschaftl. Einkommensbesteuerung	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister der Finanzen Bayer. Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	144
Nutzungsänderung betrieblicher Wirtschaftsgüter	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister der Finanzen	148

Maßnahmen der Dorferneuerung	CSU-Landesgruppe Bayer. Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	150
Treibstoffversorgung	CSU-Landesgruppe	152
Einzelbetriebliche Agrarförderung	Bayer. Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	153
Berichte über Funktion und Leistungen der Sozialen Marktwirtschaft		155
Verzicht auf Darstellung von Brutalität und Gewalt in Funk und Fernsehen		156
Sonderfernsehsprekennung für Spenden- aktionen	CSU-Landesgruppe	157
Altersgrenze für Spätheimkehrer	CSU-Landesgruppe	158
Antrag des Bezirksverbandes München	Bayer. Staatsminister des Innern CSU-Fraktion	160

Die Anträge Nr. 18, 19, 28, 30, 44, 46, 47, 48, 53, 54, 55 und 58

hat der CSU-Parteitag an den CSU-Landesvorstand als Material für die Erarbeitung eines Familien-
politischen Langzeitprogramms überwiesen.

Nr. 1 Europäisches Kartellrecht

Junge Union Bayern

Die Abgeordneten der CSU im Europa-Parlament werden aufgefordert, so bald als möglich darauf hinzuwirken, ein europäisches Kartellrecht zu schaffen. Auf diese Weise soll einerseits ein wichtiger Beitrag zu einer wirksamen europäischen Wettbewerbspolitik geleistet werden.

Begründung:

Bislang existiert zwar auf nationaler Ebene ein Kartellgesetz, aber auf europäischer Ebene gibt es noch keinerlei Möglichkeiten, die Entstehung übermächtiger, kaum mehr kontrollierbarer Unternehmen zu verhindern. Die Schaffung eines europäischen Kartellgesetzes ist ein wichtiger Schritt zur Intensivierung der Konkurrenz und damit eine wesentliche marktwirtschaftliche Forderung.

Zustimmung

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament mit der Bitte, das Anliegen weiter zu verfolgen.

Die Grundlagen des EG-Wettbewerbsrechts sind im Teil 3, Kapitel 1 ("Wettbewerbsregeln") des EWG-Vertrages vom 25. März 1957 enthalten. Von Bedeutung sind dabei insbesondere Artikel 85 (Verbot wettbewerbsbehindernder Vereinbarungen oder Beschlüsse) sowie Artikel 86 (Mißbrauch einer den Markt beherrschenden Stellung).

Wichtigste Voraussetzung für eine Chancengleichheit im Wettbewerb ist die Harmonisierung bestehender wirtschafts- und steuerrechtlicher Bestimmungen. Die zuständigen CSU-Bundestagsabgeordneten haben sich im Rahmen ihrer Ausschüßarbeit stets für eine Harmonisierung dieser Vorschriften eingesetzt.

**Stellungnahme der
CSU-Landesgruppe
im Deutschen Bundestag**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialer Politiker Hans-Seidel-Stiftung. Wiedergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Die Schaffung eines speziellen europäischen Kartellgesetzes ist weder erforderlich noch praktikabel. Zum einen müssen schon heute alle größeren Unternehmenszusammenschlüsse von der EG-Kommission genehmigt werden. Zum anderen ist die Wirtschaftsordnung in den einzelnen Mitgliedsstaaten noch sehr unterschiedlich, wie der hohe Anteil der Staatsunternehmen in Italien, Frankreich und Großbritannien beweisen.

Das geltende wettbewerbsrechtliche Instrumentarium der Europäischen Gemeinschaft und die diesbezügliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes haben sich bewährt. Neue gesetzliche Instrumente auf EG-Ebene bedarf es in diesem Zusammenhang nicht.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Ökumenische Politik der Konrad Adenauer Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 3 Neuordnung der Zivilverteidigung

Junge Union Bayern

Die CSU fordert eine grundlegende Neuordnung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung in der Bundesrepublik Deutschland

Im einzelnen treten wir dafür ein,

- die Aufklärungsarbeit über die Notwendigkeit der Zivilverteidigung zu stärken
- ausreichende finanzielle und personelle Mittel zum Ausbau der Zivilverteidigung bereitzustellen, sowie
- vor allem den Schutzraumbau durch ein Sonderprogramm verstärkt zu fördern.

Der Bund muß Gemeinden und Landkreise bei diesen Aufgaben verstärkt finanziell unterstützen.

Begründung:

Sicherheits- und Entspannungspolitik sind ohne Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der Kräfte nicht möglich.

Zur Glaubwürdigkeit der Abschreckung gehören auch entsprechende Anstrengungen auf dem Gebiet der Zivilverteidigung, vor allem Aufrechterhaltung der Staatsgewalt, Schutz und Versorgung der Zivilbevölkerung sowie Unterstützung der Streitkräfte .

Die Bundesrepublik Deutschland hinkt bislang auf dem Gebiet der Zivilverteidigung hinter den Staaten des Warschauer Paktes, aber auch hinter Schweden, der Schweiz und Finnland nach. In Finnland wird es schon ab 1980 mehr Schutzraumplätze als Einwohner geben. Auch für die Bundesrepublik Deutschland ist Vorsorge ein Gebot der Zeit.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Landesparlamentarischen Versammlung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Zustimmung

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag mit der Bitte, das Anliegen weiter zu verfolgen.

Die CSU-Landesgruppe drängt zusammen mit der CDU seit Jahren auf eine verbesserte Regelung der Zivilverteidigung. Die CDU/CSU-Fraktion hatte hierzu schon im November 1978 einen Entschließungsantrag zur Gesamtverteidigung eingebracht. Die Aufklärung über die Notwendigkeit der Zivilverteidigung, die Bereitstellung ausreichender Mittel und insbesondere auch der Schutzraumbau sind wichtige Punkte unseres Programms. Es ist der CSU-Landesgruppe gelungen, das Bewußtsein für die Notwendigkeit von Vorsorgemaßnahmen im Bereich der Zivilverteidigung entscheidend zu schärfen. Die Bundesregierung und die Regierungskoalition kommen heute aufgrund unserer Bemühungen an diesem Problem nicht mehr vorbei. Die schon seit langem schwelende Unsicherheit der Weltlage ist durch den russischen Einmarsch in Afghanistan so offenbar geworden, daß nunmehr bei weiten Teilen der Bevölkerung Verständnis für die Schlüsselrolle der Zivilverteidigung in der Sicherung des Friedens und der Freiheit gefunden werden kann. Die CSU-Landesgruppe hat hierzu durch eine Vielzahl von Stellungnahmen und Verlautbarungen einen wesentlichen Beitrag geleistet. Sie hat zusammen mit der CDU mehr Haushaltsmittel gefordert, um die Zivilverteidigung und dabei ganz besonders auch den Schutzraumbau wirksam fördern zu können.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik (ACS) - Hans-Joachim Lauth - Weimarer Republik - Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 4 Regionalisierung des Hochschulangebots

Zustimmung in folgender Fassung

“Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, an den im Aktionsprogramm Kulturpolitik der CSU für die Legislaturperiode 1978 – 1982 vom 14.9.78 und in der Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 14.11.78 festgelegten Zielen der Regionalisierung des Hochschulangebots in Bayern festzuhalten. Insbesondere sind die neuen Universitäten Bayreuth, Passau, Bamberg und Augsburg und Fachhochschulen vorrangig auszubauen. Ferner ist für eine gleichmäßige Fächerstruktur und Breite der möglichen Studienfächer Sorge zu tragen.”

Begründung:

Einerseits ist die Schaffung von Chancengerechtigkeit in allen Landesteilen eines der vornehmsten Ziele der Raumplanung und Regionalpolitik. Andererseits soll eine weitere ungesunde Erhöhung der Studentenzahlen und die damit verbundene Vergrößerung der Massenuniversitäten in Ballungsgebieten vermieden werden.

Der Beschluß des CSU-Parteitag, die Bayerische Staatsregierung möge an der Regionalisierung des Hochschulangebots in Bayern festhalten und vorrangig die neuen Universitäten und die Fachhochschulen ausbauen, steht in vollem Einklang mit der von der Bayerischen Staatsregierung verfolgten Hochschulpolitik.

Noch vor der Sommerpause wird dem Ministerrat eine Fortschreibung des Bayerischen Hochschulgesamtplans zur Beschlußfassung vorgelegt. Darin wird an den bisherigen Ausbauzielen für die neuen Universitäten (Augsburg 8.000, Bamberg 3.500, Bayreuth 5.000, und Passau 4.000 Studienplätze) in vollem Umfang

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers für
Unterricht und Kultus**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik
Weitergabe nicht gestattet
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

festgehalten. Zum 10. Rahmenplan für den Hochschulbau (1981 — 1984) wurden für diese Universitäten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Investitionsmittel in Höhe von 477,5 Mio. DM angemeldet.

Die jeweiligen Jahresraten sind so bemessen, daß der Ausbau ohne Verzögerung nach dem jeweiligen Planungsstand vorangetrieben werden kann. Für den Personalausbau der neuen Universitäten sind im Rahmen der Fortschreibung des Hochschulgesamtplans 1.600 neue Planstellen vorgesehen.

Die neuen Universitäten können damit entsprechend den Richtwerten des Wissenschaftsrates personell ausgestattet werden.

Auch das von der Staatsregierung und vom Bayerischen Landtag beschlossene Überlastprogramm für die bayerischen Hochschulen beachtet den Grundsatz der Regionalisierung des Hochschulangebots. Überlastmittel zur Bewältigung der in den nächsten Jahren zu erwartenden starken Studentenjahrgänge werden demnach einer Universität nur dann gegeben, wenn in dem betreffenden Fach keine Studienplätze an anderen, insbesondere an den neuen Universitäten frei sind. In erster Linie muß die Überlast durch Umverteilung der Studienanfänger auf freie Studienplätze an anderen, insbesondere an den neuen Universitäten abgebaut werden. Eine Hilfe bietet hierbei das im Bayerischen Ausführungsgesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen neu geschaffene vereinfachte Verteilungsverfahren.

Was das Fächerangebot an den neuen Universitäten anlangt, ist die Staatsregierung bestrebt, Vielfalt und Attraktivität im Rahmen des finanziell Möglichen zu steigern. Im Hinblick auf den geringen Lehrerberuf in den nächsten Jahren wäre es allerdings wenig sinnvoll, das Studienangebot gerade in den Lehramtsfächern stark auszuweiten. Die neuen Universitäten müssen vielmehr die Schwerpunkte ihrer Entwicklung außerhalb der Lehramtsfächer suchen. Neben den neuen Universitäten werden auch die Fachhochschulen in den kommenden Jahren vorrangig ausgebaut. Für die Jahre 1981 - 1984 wurden für diesen Zweck zum Rahmenplan für den Hochschulbau Investitionsmittel in Höhe von 235,3 Mio. DM angemeldet, darunter 41 Mio. für die neu gegründeten Fachhochschulen Kernpunkten und

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Beidel-Stiftung Würzburg (www.csp.de). Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Landshut. Die Gesamtkosten der für die Fachhochschulen angemeldeten Maßnahmen werden sich auf nahezu 500 Mio. DM belaufen.

Soweit sich das Bestreben der Staatsregierung, die Fachhochschulen vorrangig auszubauen, u.a. wegen langwieriger Grundstücksverhandlungen und der Klärung oft zeitraubender baurechtlicher Fragen in dem gewünschten zeitlichen Rahmen nicht verwirklichen läßt, wird durch verstärkte Anmietungen und andere Übergangsmaßnahmen eine rasche Verbesserung besonderer räumlicher Engpässe angestrebt.

Das Ziel einer auf Landesebene möglichst gleichmäßig verteilten Fächerstruktur ist an den 10 bayerischen Fachhochschulen in den meisten Studiengängen bereits weitgehend verwirklicht. Alle Fachhochschulen führen die Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft, sechs Fachhochschulen zusätzlich die Ausbildungsrichtung Sozialwesen und fünf weitere die Ausbildungsrichtung Gestaltung. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß der Fachhochschulstudiengang Sozialwesen darüber hinaus an zwei kirchlichen Stiftungsfachhochschulen und an zwei weiteren Hochschulen in Bayern angeboten wird, so daß der angestrebten Regionalisierung wie auch dem Bedarf gerade im Fachhochschulbereich in besonderer Weise Rechnung getragen ist.

Die geforderte Regionalisierung des Hochschulangebots in Bayern wird in der anstehenden Fortschreibung des Hochschulgesamtplans für den Zeitraum 1980 bis 1984 voll berücksichtigt. Die Vorgaben des Hochschulgesamtplans müssen allerdings in den Doppelhaushalten 1981/82 und 1983/84 noch umgesetzt werden.

Entsprechend den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms war und ist es Ziel der Staatsregierung, die neuen Hochschulen mit Vorrang auszubauen. An diesem Grundsatz soll auch bei den Anmeldungen zum 10. Rahmenplan für den Hochschulbau festgehalten werden.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Finanzen**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik (Hans-Seidel-Stiftung) Weiterverarbeitung: Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Während an den älteren Hochschulen bei noch nicht begonnenen Baumaßnahmen erhebliche Streckungen hingenommen werden mußten, um die gravierenden Baukostensteigerungen der jüngsten Zeit unter Beachtung des vorgegebenen Finanzrahmens verkraften zu können, ist es beabsichtigt, an den neuen Hochschulen Verzögerungen bei studienplatzrelevanten Bauvorhaben grundsätzlich zu vermeiden.

Die Fächergrubstruktur (z.B. Naturwissenschaften, Sprach- und Kulturwissenschaften, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften) der neuen Hochschulen wurde im Hochschulgesamtplan festgelegt. Diese Daten waren zugleich Ausgangspunkt für die Ausbauplanung der Hochschulneugründungen. Veränderungen der Eckdaten würden daher mit Sicherheit zu erheblichen Verzögerungen beim weiteren Aufbau der neuen Hochschulen führen. Änderungen erscheinen daher allenfalls bei der Fächerfeinstruktur, deren Festlegungen dem KM obliegt, möglich.

Die Regionalisierung des Hochschulangebotes wird auch seitens der Landesplanung große Bedeutung beigemessen. Da mit Hochschuleinrichtungen sehr starke wirtschaftliche Entwicklungsimpulse verbunden sind, ist die Regionalisierung für die Entwicklung des gesamten Landes besonders wichtig. Im Landesentwicklungsprogramm ist deshalb die Regionalisierung der Studienplätze in Bayern eines der wesentlichsten Entwicklungskonzepte. Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Ziele zur regionalen Verteilung des Hochschulangebotes werden durch den jährlich fortzuschreibenden Hochschulgesamtplan schrittweise vollzogen. Diese Entwicklung verläuft bisher planmäßig. Derzeit steht wieder eine Fortschreibung des Hochschulgesamtplanes aus dem Jahre 1978 bevor. Aus dem vorliegenden Entwurf geht hervor, daß der weitere Ausbau der Hochschulen im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms vorgesehen ist.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Qualität der Hinweis: Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 5 Änderung des Hochschulrahmengesetzes**Junge Union Bayern**

1. Die CSU tritt dafür ein, aus Gründen der Gleichbehandlung, Chancengerechtigkeit und der Vermeidung von Benachteiligungen für Abschlüsse von Fachhochschulen eine ländereinheitliche Regelung hinsichtlich des akademischen Grades zu schaffen.
2. Die Staatsregierung wird aufgefordert, Bundesratsinitiativen zur Änderung des § 18 Hochschulrahmengesetz einzuleiten mit dem Ziel, eine sachlich begründete, an Ausbildungsinhalten orientierte Differenzierung für akademische Grade gesetzlich zu verankern.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung, mit der Bitte, das Anliegen weiter zu verfolgen.

1. Entsprechend einem Landtagsbeschluss hat sich die Bayerische Staatsregierung um eine Änderung des § 18 Hochschulrahmengesetz bemüht und damit auch dem Anliegen des Antrags der Jungen Union entsprochen. Nachdem Vorgespräche ergeben hatten, daß ein Antrag auf ersatzlose Streichung des § 18 HRG keine Unterstützung bei anderen Ländern finden werde, hat Bayern am 28.9.1979 im Bundesrat den Antrag gestellt, § 18 HRG in doppelter Hinsicht zu ändern. Danach sollte § 18 Satz 1 HRG folgende Fassung erhalten:

“ Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule den Diplomgrad; dem Diplomgrad von Fachhochschulabsolventen ist der Zusatz “(Fachhochschule)” oder in Kurzform “(FH)” anzufügen.”

Es wurde ferner beantragt, § 18 HRG durch eine Regelung über die Nachdiplomierung folgenden Inhalts zu ergänzen:

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsminister für
Unterricht und Kultus**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der H.M.S. - Weitergabe nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

“Der Diplomgrad nach Abs. 1 kann auch den Absolventen von Fachhochschulstudiengängen nachträglich verliehen werden, die nach einem vollständigen Studium an einer Fachhochschule aufgrund einer Abschlußprüfung graduiert wurden.”

Der Bayerische Antrag wurde im Bundesrat nur vom Land Rheinland-Pfalz unterstützt und hatte damit keinen Erfolg. Weitere Initiativen in näherer Zukunft sind nicht erfolversprechend.

2. Da alle anderen Länder zwischenzeitlich in ihren Hochschulgesetzen oder Fachhochschulgesetzen die Verleihung des Diplomgrades an Fachhochschulabsolventen vorgesehen haben, können Benachteiligungen für bayerische Fachhochschulabsolventen im Wettbewerb zu diplomierten Fachhochschulabsolventen anderer Länder nur dadurch vermieden werden, daß auch in Bayern die Verleihung des Diplomgrades an Fachhochschulabsolventen vorgesehen wird. Im Hinblick hierauf hat die Bayerische Staatsregierung trotz fortbestehender bildungspolitischer Bedenken am 26.2.1980 das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit der Erarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Änderung des Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG beauftragt, die die Verleihung des Diplomgrades an Fachhochschulabsolventen mit dem Zusatz “(Fachhochschule)” bzw. “(FH)” von amtswegen vorsieht. Eine entsprechende Vorlage wird vorbereitet.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik durch Hans-Georg Scharn-Vertraub, nicht erlaubt Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 6 Sport an Fachhochschulen

Zustimmung in folgender Fassung:

„Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung und insbesondere das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf, verstärkt darauf hinzuwirken, daß an allen bayerischen Fachhochschulen Sport im jeweils angemessenen Umfang betrieben werden kann.“

Begründung:

„Art. 2 Abs. 4 des Bundeshochschulrahmengesetzes vom 26.1.1978 und Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes nach seiner Novellierung am 25.7.78 lautet: *„Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten. Sie fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.“* Während an den bayerischen Univeristäten der Hochschulsport in den Sportzentren der jeweiligen Universitäten fest installiert ist, ist der Hochschulsport an den staatlichen Fachhochschulen nur zum Teil eingerichtet.“

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung, die CSU-Landtagsfraktion und an den Arbeitskreis Sport der CSU.

Der größere Teil der Fachhochschulen wird bereits jetzt durch die Sportzentren der benachbarten Universitäten betreut (so die Fachhochschulen München, Weihenstephan - Abt. Weihenstephan, Regensburg, Augsburg, Nürnberg). Derzeit noch unbefriedigend ist die Organisation und finanzielle Ausstattung des Hochschul-

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Unterricht und Kultus**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik und Human-Seidel-Stiftung
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

sports an den Fachhochschulen Coburg, Kempten, Landshut, Rosenheim, Weihenstephan Abt. Landshut und Triesdorf sowie Würzburg-Schweinfurt mit zusammen rd. 8 300 Teilnehmereberechtigten. Die Organisation des Hochschulsports obliegt hier den Fachhochschulen selbst. Bei Kap. 05 33 Tit. 533 02 sind hierfür Haushaltsmittel von geringer Höhe ausgebracht.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist darum bemüht, auch bei den Fachhochschulen Coburg, Rosenheim, Landshut, Kempten, Würzburg-Schweinfurt und Weihenstephan - Abt. Landshut und Triesdorf eine Betreuung durch die Sportzentren der benachbarten Universitäten zu erreichen. Mit der Technischen Universität München und der Universität Würzburg wurden bereits diesbezügliche Gespräche bzw. ein Schriftwechsel geführt. Voraussetzung für die Übernahme der Betreuung dürfte sein, daß den Sportzentren der Universitäten, die die Betreuung übernehmen sollen, zweckgebunden zusätzliche Haushaltsmittel bzw. teilweise auch zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt wird. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird den mutmaßlichen Mehrbedarf zum Haushalt 1981/82 anmelden und hofft daß die erforderlichen Mittel im kommenden Doppelhaushalt bereitgestellt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß ein vom Abgeordneten Dr. Gebhard Glück, am 23.1.1980 (Drs. 3791) im Landtag eingebrachter Antrag betreffend Sport an Fachhochschulen in die selbe Richtung zielt wie der hier in Rede stehende Antrag des CSU-Parteitags. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Glück lautet:

“Der Landtag wolle beschließen:
Die Staatsregierung wird ersucht, verstärkt darauf hinzuwirken, daß an allen bayerischen Fachhochschulen Sport in jeweils angemessenem Umfang betrieben werden kann.”

Der Antrag wurde bereits im Kulturpolitischen Ausschuß mit dem Ergebnis “Zustimmung” beraten.

MdL Dr. Gebhard Glück hat am 23.1.1980 auf Drs.9/3791 folgenden Antrag im Landtag eingebracht:

“Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, verstärkt darauf hinzuwirken, daß an allen bayerischen Fachhochschulen Sport in jeweils angemessenem Umfang betrieben werden kann.“

Der Antrag befindet sich derzeit auf dem Weg durch die Ausschüsse. Im Kulturpolitischen Ausschuß wurde er am 5. März 1980 einstimmig gebilligt mit der Maßgabe, daß folgender Halbsatz angefügt wird: “... und die dafür notwendigen Mittel in den kommenden Haushalten bereitgestellt werden.“

Die Voraussetzungen, daß an allen bayerischen Fachhochschulen Sport im jeweils angemessenen Umfang betrieben werden kann, sind geschaffen. Im einzelnen ist darauf hinzuweisen, daß

- die Fachhochschulen Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und die Abteilung Würzburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt von den Sportzentren der dortigen Universitäten mitbetreut werden;
- für den Studentensport an den übrigen Fachhochschulen und an der Abteilung Schweinfurt der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt bei Kap. 05 33 Tit. 533 02/1979 11.000.-- DM und 1980 11.500.-- DM veranschlagt sind. Von dem Betrag für 1979 wurden
 - nach Berücksichtigung des haushaltsgesetzlichen Sperrbetrages –
 - der Fachhochschule Coburg 3.000.-- DM,
 - der Fachhochschule Kempten 700.--DM,
 - der Fachhochschule Rosenheim 3.000.-- DM,
 - der Fachhochschule Weihenstephan 900.-- DM,
 - der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, Abteilung Schweinfurt 2.000.-- DM und
 - der Fachhochschule Landshut 300.-- DM

zur Verfügung gestellt.

Die Fachhochschule Landshut hat den ihr reservierten Betrag von 300.-- DM jedoch nicht abgerufen.

**Stellungnahme der
CSU-Fraktion im
Bayerischen Landtag**

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Finanzen**

Nr. 6a) Prüfungsordnung für Berufsschullehrer

Junge Union Bayern

Die CSU unterstützt nachhaltig alle Bestrebungen zur geplanten neuen Prüfungsordnung für Berufsschullehrer und fordert eine Streichung des Latinums als Voraussetzung für Berufsschullehrer, eine weitgehende Reduzierung der Verwissenschaftlichung des Lehrstudiums und eine vermehrte pädagogische Ausbildung in allen Lehramtsstudiengängen.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung.

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes vom 10. August 1979 und die darauf beruhende Neufassung der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 21. Dezember 1979 haben den Bestrebungen für eine Neufassung der Prüfungsbestimmungen für das Lehramt an beruflichen Schulen Rechnung getragen; insbesondere ist das Latinum als Voraussetzung für ein Lehramt an beruflichen Schulen entfallen.

Was die anderen Forderungen des obigen Antrags im Hinblick auf eine "Reduzierung der Verwissenschaftlichung des Lehrstudiums und eine vermehrte pädagogische Ausbildung in allen Lehramtsstudiengängen" betrifft, so muß ich daran erinnern, daß die Verbände und die Parteien, die in den 70er Jahren die Akademisierung auch der Volksschullehrer betrieben haben, die "Wissenschaftlichkeit" und damit auch die Gefahr einer "Verwissenschaftlichung" der Grund- und Hauptschullehrerausbildung in Kauf genommen haben.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Unterricht und Kultus**

Anders ist Art. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, wonach das Studium für ein Lehramt "an einer staatlichen wissenschaftlichen Hochschule" durchzuführen ist, nicht zu verstehen. Auch eine Verstärkung des erziehungswissenschaftlichen Studiums, die nur über eine weitere Belastung des Lehramtsstudierenden durch "Scheine" und Prüfungen zu erreichen wäre, wäre nicht geeignet, diese Verwissenschaftlichung zu reduzieren. Eine mögliche Unterscheidung zwischen "Wissenschaftlichkeit" und "Verwissenschaftlichung" des Lehrerstudiums und des Studiums überhaupt ist nicht auf dem Verordnungswege zu erreichen, sondern ist Aufgabe der von den Universitäten selbst zu betreibenden "inneren Studienreform". In diesem Sinne hat der Bayerische Ministerpräsident mit Schreiben vom 8. November 1979 dem Präsidenten der Universität Würzburg u.a. folgendes mitgeteilt:

"Wenn Sie nach dem Artikel des "Main-Echo" die Prüfungsordnung der neuen Lehrerbildung, die in Zusammenarbeit mit vielen Universitätsprofessoren auf der Grundlage des Bayerischen Lehrerbildungsgesetz und des Bayerischen Beamtengesetzes entstanden ist, als "Unglück" für die Universität bezeichnen, dann ist leider nicht auszuschließen, daß Universitäten, die ohne innere Studienreform die gesamte Lehrerbildung übernehmen, ein Unglück für die Lehrerbildung insbesondere im Bereich der Lehramter an Grund- und Hauptschulen werden."

In der Sorge um die Folgen einer universitären Lehrerbildung auch im Bereich der Grund- und Hauptschule hat sich das Kultusministerium bei der Reform der Lehrerbildung dafür eingesetzt, daß gegenläufig zur Wissenschaftlichkeit der ersten Phase, der Lehrerbildung der Praxisbezug in der zweiten Phase, d.h. die im obigen Antrag erwähnte "pädagogische Ausbildung" für alle Lehramter im Rahmen des Vorbereitungsdienstes verstärkt wird. Art. 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes sieht für alle Lehramter eine in der Regel zweijährige "schulpraktische Ausbildung" an Studienseminaren vor.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik und Kultur - Weizsäcker-Haus - Universität Würzburg - Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Die entsprechenden Arbeiten an einer Lehramtsprüfungsordnung II für alle Schularten und an Ausbildungsordnungen für die einzelnen Schularten, welche die zweijährige pädagogische Ausbildung aller Lehramtsbewerber in unmittelbarer Verbindung mit der Unterrichts- und Erziehungspraxis der einzelnen Schularten regeln sollen, sind in vollem Gange. Auf diesem Wege wird es möglich sein, dem grundsätzlichen Anliegen des obigen Parteitageantrags zu entsprechen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen, Ökumenischer Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 8 Sexualerziehung

Junge Union Bayern

Die CSU fordert die CSU-Landtagsfraktion auf, die Sexualerziehung auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Begründung:

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 21.12.1977 bedarf jede Art von schulischer Sexualerziehung, die über die bloße Faktenvermittlung hinausgeht, einer gesetzlichen Grundlage. Daran fehlt es bisher in Bayern. Wie die Bayerische Verfassung völlig zu Recht betont, sollen die Schulen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden. (Art. 131 Abs. 1 BV) Gerade in der Gegenwart besteht die Gefahr, daß die Schulen zu bloßen "Wissensvermittlungsfabriken" verkommen. Gerade die "Wiedergewinnung des Erzieherischen" wurde daher in den letzten Jahren von der CSU zu Recht in den Mittelpunkt ihrer Kulturpolitik gestellt. Aus diesem Erziehungsauftrag der Schulen kann der sexuelle Bereich, als ein bedeutender Ausschnitt menschlichen Sozialverhaltens nicht entlassen werden. Gerade angesichts einer in weiten Bereichen "permissiven Gesellschaft" hat sich die Schule der Aufgabe zu stellen, auch in diesem Bereich ihrem Bildungsziel, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit zu wecken, gerecht zu werden. Erziehung ist ein kontinuierlicher Prozeß, ein Aufklärungskurs „in einem Aufwasch“ zum Ende der Schulzeit, wie in der Fraktion offensichtlich erwogen, würde diesem Erfordernis daher nicht gerecht werden, Sexualerziehung als fächerübergreifendes Unterrichtsprinzip sollte daher in jeweils engem und partnerschaftlichem Kontakt mit den betroffenen Eltern beibehalten werden.

Zustimmung

Überweisung an die CSU-Landtagsfraktion

Der Antrag entspricht einer Gesetzesinitiative der Bayerischen Staatsregierung, welche dem Bayerischen Landtag zugeleitet worden ist.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Junge Union Bayern
Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Die CSU-Landtagsfraktion hat in ihrer Sitzung am 16. April 1980 beschlossen, daß die schulische Sexualerziehung gemäß dem vorliegenden Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Drs. 9/1495) auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden soll.

Am 17. April wurde der Regierungsentwurf vom Kulturpolitischen Ausschuß gebilligt. Das Plenum wird die Vorlage voraussichtlich im Mai passieren; die gesetzliche Regelung dürfte am 1. Juni 1980 in Kraft treten.

**Stellungnahme der CSU-Fraktion
im Bayerischen Landtag**

Nr. 9 Bayer. Schulbuchverlag**Junge Union Bayern**

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, die vom Obersten Bayerischen Rechnungshof geforderte Privatisierung des staatlichen Bayerischen Schulbuchverlages möglichst rasch zu vollziehen.

Begründung:

Die Gründung des Verlags geht auf eine SPD-Initiative im Sinne staatlicher Unternehmerschaft in möglichst vielen Bereichen zurück. In den 50er Jahren wurde ein entsprechender Vorstoß bereits einmal von einer CSU-Staatsregierung nicht ausgeführt. Außerdem muß sich der Wille zur Durchführung der Entstaatlichung nach außen nachdrücklich dokumentieren.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landtagsfraktion

Die Staatsregierung hat die Prüfung der Frage, ob der Bayerische Schulbuchverlag entsprechend der Anregung des Obersten Rechnungshofs privatisiert werden soll, noch nicht abgeschlossen. Vor allem konnte das Wertermittlungsverfahren noch nicht beendet werden. Auf Verlangen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hat die mit der Wertermittlung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zwar inzwischen ein vorläufiges Untersuchungsergebnis mitgeteilt. Für die abschließende Meinungsbildung wird jedoch das endgültige Wertgutachten benötigt. Dieses Gutachten ist insbesondere auch erforderlich, um die Auswirkungen einer Privatisierung des Bayerischen Schulbuchverlags auf das Wettbewerbsgefüge des Schulbuchmarkts untersuchen zu können.

Ich bedauere, daß aus den dargelegten Gründen jetzt noch keine Entscheidung über die Anregung des CSU-Parteitages möglich ist.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Unterricht und Kultus**

Gleichwohl bitte ich Sie um Verständnis, wenn ich – unbeschadet des Ergebnisses der weiteren Prüfung – der Erwägung entgegenstehe, der Bayerische Schulbuchverlag solle schon deswegen veräußert werden, weil er ein staatliches Unternehmen sei. Der staatliche Verlag, der den Regeln des Wettbewerbs und der freien Marktwirtschaft in gleicher Weise wie private Betriebe unterworfen ist, kann wegen seines verhältnismäßig geringen Marktanteils nicht zur Gefahr für die mehr als 80 privaten Schulbuchverlage werden. Staatliche Schulbuchverlage gibt es im übrigen auch in der Schweiz und Österreich; in Bezug auf diese Verlage sind keine Privatisierungsbestrebungen bekannt geworden.

Der Fraktionsarbeitskreis "Abbau von Staatstätigkeit und Verwaltungsvereinfachung" unter der Leitung von MdL Dr. Kurt Faltlhauser hat einen Antrag in die fraktionsinterne Beratung eingebracht, in dem die Staatsregierung ersucht werden soll, "alle geeigneten Schritte einzuleiten, um den Schulbuchverlag in private Hände überzuführen." Diese Formulierung läßt die Möglichkeit offen, den Schulbuchverlag in privatrechtlichen Formen (z.B. GmbH) unter Beteiligung der öffentlichen Hand weiterzuführen oder ihn auch wirtschaftlich in private Hand überzuführen.

Der Innen-Arbeitskreis der Fraktion hat diesen Antrag gut geheißen, der Kulturpolitische Arbeitskreis hat sich dafür ausgesprochen, den Antrag in einen Prüfungsantrag umzuformulieren. Eine Entscheidung des Haushaltsarbeitskreises steht noch aus.

Der Haushaltsausschuß des Bayerischen Landtags, hatte bei der Beratung des Rechnungshofsberichts das Kultusministerium beschlußmäßig beauftragt, die Frage einer Veräußerung zu prüfen und dem Ausschuß insbesondere das Ergebnis des Wertermittlungsverfahrens bis zum 1.10.1979 mitzuteilen. Das Kultusministerium konnte diesen Termin nicht halten, weil im Zuge des Wertermittlungsverfahrens Komplikationen eintraten und es insbesondere notwendig erschien, das Schulbuchgeschäft 1979 und das Jahresergebnis 1979 in das Gutachten mit einfließen zu lassen.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politische und Humanistische Studien - Weitergabe nach genehmigter Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Das Jahresergebnis 1979 wird vom Verwaltungsrat des Verlags voraussichtlich im Mai 1980 festgelegt werden. Der Haushaltsarbeitskreis der Fraktion hat den Herrn Kultusminister gebeten, im Mai 1980 dem Arbeitskreis Bericht über die Angelegenheit zu erstatten.

Eine Voraussetzung für eine Privatisierung des Bayer. Schulbuchverlages ist die genaue Feststellung des Unternehmenswertes, da der Staat gem. Art. 81 BV Vermögensgegenstände nicht unter dem Verkehrswert veräußern darf.

Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat deshalb die Treuarbeit AG, München (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) beauftragt, den Wert des Bayer. Schulbuchverlages gutachtlich zu ermitteln.

2. Ein Zwischenergebnis dieser Wertermittlung, die bisher auf den Jahresergebnissen bis 1978 beruht, liegt dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor. Der Verkehrswert wird dabei auf ca. 27 – 30 Mio. DM geschätzt.

Staatsminister Prof. Dr. Maier wird dem Haushaltsausschuß des Bayer. Landtags und der CSU-Fraktion das Ergebnis der (vorläufigen) Wertfeststellung in nächster Zeit persönlich erläutern.

In eine endgültige Wertfeststellung soll noch das zeitnahe Jahresergebnis 1979 einbezogen werden. Der Jahresabschluß zum 31.12.1979 des BSV wird bis Ende April 1980 erstellt. Das endgültige Wertgutachten der Treuarbeit AG dürfte also Mitte 1980 vorliegen.

Danach können erst weitere Entscheidungen zur Überführung des BSV in private Hände getroffen werden.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Finanzen**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik
Seit dem 1.1.2019 ist die Weitergabe, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP gestattet.

Nr. 10 Zulassung von Schulbüchern und Atlanten**Junge Union Bayern**

Die CSU fordert das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf, nur Schulbücher und Atlanten zum Gebrauch an bayerischen Schulen zuzulassen, in denen Deutschland auch in seinen Grenzen von 1937 gezeigt wird. Dabei ist auch darauf zu achten, daß ostdeutsche Städtenamen zuerst in deutscher und nur zweitrangig in ausländischer Bezeichnung wiedergegeben werden.

Begründung:

In den letzten Jahren sind auf dem deutschen Schulbuchmarkt zahlreiche Publikationen erschienen, in denen Deutschland nur noch als Gesamtheit von Bundesrepublik Deutschland und "DDR" dargestellt wird. Die ostdeutschen Länder (Schlesien, Ostpreußen, Pommern etc.) erscheinen als Teile der Volksrepublik Polen, bzw. der UdSSR. Ostdeutsche Städte- und Gemeinamen werden entweder nur in Klammern unter den polnischen bzw. sowjetischen Bezeichnungen oder nicht mehr angegeben.

Die CSU sieht diese Deutschland-Darstellung im Widerspruch zum Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 31.7.1973. In diesem Urteil wird ausdrücklich festgehalten: "Das Deutsche Reich existiert fort." Dieses Urteil ist die verbindliche Auslegung des Grundgesetzes und gilt für uns alle.

In der Sorge, die bayerischen Kinder vor einem sozialistisch-manipulierten Geschichts- und Erdkundeunterricht zu bewahren und den Schülern ein klares Bild von den Grenzen Deutschlands zu geben, wendet sich die CSU mit dieser Forderung an das Staatsministerium.

Zusätzliche Antragsinformation:

Unter Schülern herrscht offenbar ein unklares Bild von den Grenzen Deutschlands. Eine Umfrage der Bonner Schülerzeitschrift "Akzent" unter Schülern von sieben Schulen ergab, daß 41 Prozent die Bundesrepublik

als das ganze Deutschland sehen, weitere 40 Prozent das Deutschland in den Grenzen von 1937 und 18 Prozent das Deutschland aus der Bundesrepublik und der "DDR" (vgl. Der Schlesier, 31. Jg./Nr. 7)

Zustimmung
Überweisung an die
Bayerische Staatsregierung

Das Staatsministerium vertritt den Standpunkt, daß alle Deutschland betreffenden politischen Grenzen und Grenzmarkierungen in ihrer jeweils unterschiedlichen rechtlichen Qualität deutlich sichtbar in alle Karten eingezeichnet werden müssen, die politische Grenzen enthalten. Atlanten, die diesem Anspruch nicht genügen, werden in Bayern nicht zugelassen.

Die deutschen Grenzen von 1937 sind demgemäß in allen zugelassenen Atlanten als Grenzen eigener rechtlicher Qualität dargestellt. In den Fällen, in denen auf einigen thematisch eingegrenzten Karten oder solchen, die Deutschland am Rande zeigen, die staatsrechtliche Lage nicht eindeutig wiedergegeben wurde, oder die Grenzbezeichnung sehr schwach ausgeprägt ist, wird die Zulassung einer neuen Auflage von einer entsprechenden Änderung abhängig gemacht.

Die in den deutschen Ostgebieten liegenden Städte werden in den für den Gebrauch an bayerischen Schulen bestimmten Karten mit den deutschen Namen und – soweit die Übersichtlichkeit nicht leidet – unter Zusatz ihrer fremdsprachigen Namen bezeichnet.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Unterricht und Kultus**

Nr. 11 Leistungskurs für kleinere Gymnasien

Junge Union Bayern

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert:

1. den Zuteilungsmodus für die Genehmigung von Leistungskursen für kleinere Gymnasien flexibler als bisher zu gestalten. Es sollen in besonders begründeten Einzelfällen Leistungskurse mit geringeren Teilnehmerzahlen möglich sein;
2. das Schulwechseln von Schülern der 11. Klassen aufgrund ihrer Leistungskurswahl zu erleichtern;
3. kombinierte Leistungskurse nach Möglichkeit nur von einer Lehrkraft für beide Teilkurse unterrichten zu lassen;
4. bei kombinierten Leistungskursen in jedem Fall eine bessere Koordinierung der Leistungsanforderungen sicherzustellen.

Zustimmung
Überweisung an die Bayerische Staatsregierung

Zu 1:

Um eine einheitliche Regelung für alle Gymnasien zu gewährleisten, sind Richtlinien für die Zahl der zulässigen Leistungskurse unumgänglich. In begründeten Ausnahmefällen wurden von Seiten des Staatsministeriums jedoch flexible Lösungen ermöglicht. Es muß aber in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß das Staatsministerium in dieser Frage an den Beschluß des Bayerischen Landtags gebunden ist, mit den zusätzlich genehmigten Planstellen zunächst die Unterrichtssituation auf der Unter- und Mittelstufe zu verbessern.

Zu 2:

Generell kann gesagt werden, daß es keine Sperre für einen Schulwechsel nach der Jahrgangsstufe 11 gibt. Die ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (EBASchOG) setzen jedoch für einen Schulwechsel in der Kollegstufe das Vorliegen

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Unterricht und Kultus**

eines wichtigen Grundes voraus (Nr. 7.1.4). Diese Bestimmung ist zum Schutz der Kollegiaten gedacht, damit ursprünglich angebotene Kurse dann auch tatsächlich stattfinden und nicht wegen Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl ausfallen. Im übrigen entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes der Direktor der aufnehmenden Schule.

Zu 3:

Grundsätzlich teile ich die Auffassung der Antragsteller, daß die Leitung der kombinierten Leistungskurse des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes in der Hand eines Lehrers liegen sollte. Dies wurde mit Schreiben vom 13. Juli 1977 Nr. II/19 - 8/92 965 allen Gymnasien mitgeteilt. Leider scheitert die Durchführung oft insbesondere an kleinen Gymnasien. Es sind nicht an allen Schulen Lehrer mit der entsprechenden Fakultas (z.B. Wirtschaftslehre/Erdkunde, Erdkunde/Sozialkunde, Geschichte/Erdkunde) vorhanden.

Zu 4:

Für die kombinierten Leistungskurse gibt es keine eigenen Curricularen Lehrpläne. Dem Unterricht werden vielmehr die Curricularen Lehrpläne der Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde sowie Wirtschafts- und Rechtslehre zugrunde gelegt, wobei bestimmten Themenkombinationen Vorrang eingeräumt werden soll. Diese Regelung läßt sowohl der Schule wie auch dem einzelnen Lehrer den notwendigen pädagogischen Freiraum. Für die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Wochenstundenzahl sowie für die Bewertung in der Reifeprüfung gelten allerdings verbindliche Richtlinien (zu letzterem s. Nr. 32.6.3.2 EBASchOG).

Nr. 12 Entwicklungschancen für Ausländerkinder

Zustimmung in folgender Fassung:

„Die CSU fordert die Bundesregierung und die Bayerische Staatsregierung auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der zweiten Ausländergeneration hinreichende Entwicklungschancen einzuräumen. Die CSU fordert dazu insbesondere:

- Die bewährte Schulform der muttersprachlichen Klassen weiter auszubauen und dabei auf die Vergrößerung des Anteils des Deutschunterrichts besonderen Wert zu legen.
- Die Bestrebungen zu unterstützen, den Ausländern unter Wahrung ihrer kulturellen und nationalen Identität das deutsche Kulturgut und das gesellschaftliche Leben zugänglich zu machen.
- Der Bildung von Wohngruppen ausländischer Bürger entgegenzuwirken und
- für eine verbesserte schulische, sprachliche und berufliche Qualifikation der ausländischen Kinder und Jugendlichen zu sorgen, besondere Förderungsmaßnahmen für den Übergang von der Schule in den Beruf vorzusehen und die besonderen Probleme dieses Personenkreises in der Berufsschule zu berücksichtigen.“

Begründung:

Die Ausländerpolitik der Bundesregierung zeichnet sich vor allem durch Konzeptionslosigkeit aus. Da eine Zurückführung der Gastarbeiter samt Familien in ihre Heimat in großem Ausmaß politisch nicht durchsetzbar ist, müssen baldmöglichst Integrationsmaßnahmen eingeleitet werden. Besondere Schwierigkeiten bereiten dabei die nichtchristlichen Volksgruppen, die aufgrund ihrer ererbten Kultur nur wenig Gemeinsamkeiten mit den Lebensbedingungen ihrer neuen Heimat finden werden. Hier ist eine Eingliederung nur im Laufe von Generationen möglich.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Joachim-Lauth-Stiftung - Weitergabe, Kopie, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bereits die gemeinsame Bund-Länder-Konzeption zur Ausländerbeschäftigungspolitik aus dem Jahr 1977 räumt der gesellschaftlichen Eingliederung ausländischer Kinder und Jugendlicher Priorität ein. Sowohl die Bundesregierung als auch die Bayerische Staatsregierung haben sich im März dieses Jahres für verstärkte Eingliederungsmaßnahmen für ausländische Kinder und Jugendliche ausgesprochen. Diese Thematik wird außerdem vom Bayerischen Landtag anlässlich der Beantwortung der Interpellation der CSU-Fraktion vom 28.3.1980 zum Thema "Ausländische Kinder und Jugendliche in Bayern" ausführlich behandelt werden. Zu den vier konkreten Vorschlägen des Parteitagsbeschlusses kann ich folgendes anmerken:

- Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird das Bayerische Schulkonzept der zweisprachigen Klassen weiter ausbauen. So werden mit Beginn des Schuljahres 1980/81 für ausländische Jugendliche, die erst zum Ende der deutschen Hauptschulpflicht einreisen, besondere Klassen mit verstärktem Deutschunterricht gebildet.
- Dieses Schulkonzept bewahrt auch am besten das sprachliche Verständnis zwischen Eltern und Kindern, erhält die Erziehungsfähigkeit der Eltern und trägt zugleich zur Wahrung der kulturellen und nationalen Identität der ausländischen Mitbürger bei.
- Zur Eingliederung der ausländischen Jugendlichen finden schon seit Jahren kombinierte Sprach-, Bildungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahmen statt. Diese Maßnahmen konnten zu Beginn dieses Jahres erheblich ausgeweitet werden, da sich nunmehr die Bundesanstalt an der finanziellen Förderung beteiligt. Dennoch müssen Bund und Länder auch in Zukunft erhebliche Mittel für die berufliche Eingliederung aufwenden.

Die Anträge Nr. 12 u. 13 sind in ihrer Zielsetzung weitgehend deckungsgleich mit der Interpellation der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag zum Thema "Ausländische Kinder und Jugendliche in Bayern", die am 24.4.1980 im Landtag behandelt wurde.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Arbeit und Sozialordnung**

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Unterricht und Kultus**

Genehmigung des ACSP

Der seit 1973 geltende Anwerbestop für ausländische Arbeitnehmer hat zwar zu einem Rückgang der in Bayern beschäftigten Ausländer geführt, die verlängerten Aufenthaltszeiten und der sich immer mehr verstärkende Familiennachzug jedoch zu einer Zunahme der ausländischen Bevölkerung. Insbesondere die Zahl der Kinder unter 16 Jahren hat (im Bundesgebiet um 32,1 %) zugenommen. Dadurch hat sich die mit der Beschäftigung von Ausländern in unserem Land verbundene Problematik noch stärker als bisher auf die Belange der gesamten Familie verlagert. Der Trend zum Familiennachzug hat in den letzten Jahren insbesondere bei den türkischen Familien stärker als bei anderen Nationen zugenommen. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung geht davon aus, daß etwa 160.000 Kinder von in Bayern beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern noch im Heimatland leben; mit einem Zuzug dieser Kinder muß immer noch gerechnet werden. Hinzu kommt die relativ hohe Rate an Ausländergeburten.

Im Brennpunkt steht daher heute die schulische und berufliche Eingliederung der im Rahmen des Familiennachzugs nach Bayern gekommenen und noch kommenden ausländischen Schüler und Jugendlichen. Innerhalb der letzten 10 Jahre stieg die Zahl der Kinder ausländischer Arbeitnehmer aus den sechs Entsendestaaten (Griechenland, Italien, Jugoslawien, Portugal, Spanien, Türkei) an bayerischen Grund- und Hauptschulen von 6.700 im Schuljahr 1968/69 auf rd. 47.500 im Schuljahr 1978/79. Allein der Anteil der Türken beträgt rd. 25.000 Schüler. Das ist mehr als die Hälfte. Angesichts dieser Entwicklung ergibt sich ein gesellschafts- und schulpolitischer Auftrag, der weit in die 80er Jahre zu einer der Schwerpunktaufgaben des bayerischen Staates werden wird. Die Länder und die Bundesrepublik werden sich damit auseinandersetzen müssen, daß ausländische Minderheiten – wenn auch in stets anderer Zusammensetzung – auf Dauer in unserem Lande leben werden. Dies bedeutet, daß wir den ausländischen Mitbürgern bei der Entwicklung, Erhaltung und Darstellung ihrer sozio-kulturellen Identität behilflich sein müssen.

I

1. Wie beurteilt die Bayerische Staatsregierung die Auffassung der Bundesregierung und einiger Bundesländer, daß die Vollintegration der ausländischen Kinder und Jugendlichen in die deutsche Gesellschaft Vorrang vor anderen Maßnahmen habe ?
2. Welche Vorkehrungen hat die Bayerische Staatsregierung getroffen, um einerseits durch die Bewahrung der sprachlichen und kulturellen Identität der ausländischen Kinder ihre Entwurzelung aus der Familie, ihrer Kultur und ihrer Heimat zu vermeiden und andererseits sicherzustellen, daß die ausländischen Schüler die für ihre weitere schulische und berufliche Bildung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse und das nötige Allgemeinwissen erwerben können ?
3. Inwieweit wird dabei die vorschulische Erziehung ausländischer Kinder miteinbezogen ?
4. Trifft der auch in anderen Bundesländern erhobene Vorwurf zu, der Anteil der ausländischen Kinder in Sonderschulen sei unverhältnismäßig hoch ?
5. In welcher Weise werden ausländische Eltern über die schulischen und beruflichen Möglichkeiten für ihre Kinder informiert ?
6. Wie werden die bayerischen Unterrichtsangebote von den ausländischen Eltern angenommen ?
7. Welche Maßnahmen werden zur Vorbereitung deutscher Lehrer auf die Aufgabe, in Deutschland die deutsche Sprache als Fremdsprache zu lehren, im Rahmen der Lehrerbildung an bayerischen Universitäten durchgeführt ?
8. In welcher Weise werden die Lehrer auf ihre Aufgaben ausländische Kinder zu unterrichten und zu erziehen, fortgebildet ?

II

1. Welche Vorstellungen hat die Bayerische Staatsregierung hinsichtlich der Eingliederung ausländischer Jugendlicher in das Berufsleben ?
2. Welche Maßnahmen werden in Anbetracht dieser schwierigen Arbeitsmarktsituation getroffen, um die ausländischen

Jugendlichen zu informieren, zu beraten und in Berufe zu vermitteln, nachdem die Arbeitsmöglichkeiten nicht immer den Berufswünschen der ausländischen Jugendlichen entsprechen, zumal auch sie vorwiegend in besonders begehrte und überlaufene Berufe drängen ?

3. Inwieweit spielen dabei die schulische Vorbildung und das Leistungsverhalten der ausländischen Jugendlichen eine Rolle ?

III

1. In welcher Weise werden die Aufgaben der einzelnen Ministerien koordiniert, nachdem die Eingliederung der ausländischen Kinder und Jugendlichen, die soziale und schulische Betreuung, die aufenthaltsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Aspekte zum Aufgabenbereich mehrerer Staatsministerien gehören ?

Nr. 13 Vorschulische Erziehung für Ausländerkinder

Junge Union Bayern

Die CSU fordert das Bayerische Kultusministerium auf, ausländische Arbeitnehmer nachhaltig auf die Notwendigkeit der vorschulischen Erziehung (Kindergarten) hinzuweisen.

Begründung:

Nur ein verschwindend kleiner Prozentsatz von Ausländerkindern besucht in Bayern die Kindergärten. In den ersten Lebensjahren werden Kleinkinder, auch wenn sie in der Bundesrepublik geboren sind, zumeist im Kreis der eigenen Landsleute gehalten. Doch gerade dadurch, daß sie nicht mit deutschen Kindern zusammen leben und spielen, kommen sie zumeist ohne oder mit ungenügend Kenntnissen der deutschen Sprache in die Schule. Trotz großer Anstrengungen gelingt es doch nicht, ihnen einen Anschluß an die deutsche Schule zu ermöglichen.

Daneben wären die sinkenden Zahlen in den Kindergärten eine Chance und Möglichkeit, Ausländerkinder doch zu integrieren.

Wir könnten uns vorstellen, daß eine großangelegte Werbekampagne hier Anregungen geben könnte.

Zustimmung
Überweisung an die
Bayerische Staatsregierung

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik für Herrn Bundespräsident W. Lübke. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 14 Förderungswürdigkeit von "Jugendverbänden"

Zustimmung in folgender Fassung:

Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung auf, bei der Vergabe von Förderungsmitteln an Jugendverbände die gesetzlichen Voraussetzungen streng zu überprüfen und vor allem darauf zu achten, daß der Jugendverband eine "den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit" leisten muß (§ 9, Abs. 1 JWG).

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, an die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landtagsfraktion.

Die CSU-Landesgruppe begrüßt, daß durch den Beschluß des CSU-Parteitages die Öffentlichkeit erneut mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß Verfassungsfeinde nicht Empfänger von Steuergeldern sein können, daß ein Beiseitestehen ebenfalls nicht förderungswürdig sein kann, sondern daß der Einsatz von Steuergeldern nur gerechtfertigt ist, wenn die Ordnung des GG gestärkt wird. Die CSU-Landesgruppe trägt dem bei allen ihren Entscheidungen Rechnung - insbesondere bei den Beratungen des Haushaltes des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit und bei dessen parlamentarischer Kontrolle -, begegnet aber immer wieder einer Haltung der Fraktionen von SPD und FDP, die dem Selbstverständnis des GG als einer kämpferischen freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung nicht entspricht. Die CSU-Landesgruppe wird in ihren Bemühungen unvermindert fortfahren.

Der Antrag wurde im Fraktionsarbeitskreis für Jugendfragen erörtert. Dabei wurde vereinbart, eine fachliche Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus einzuholen. Das Kultusministerium teilte mit, daß die Vorschrift des § 9 Abs. 1 JWG,

**Stellungnahme der
CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

**Stellungnahme der
CSU-Landtagsfraktion
im Bayerischen Landtag**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik (Hannover) - Stiftung Weitinghaus - Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

wonach Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere Jugendverbände, nur anerkannt und gefördert werden dürfen, wenn sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten, vom Ministerium immer sehr ernst genommen worden sei. Es seien in Bayern keine Jugendverbände öffentlich anerkannt, die sich in ihrer Zielsetzung und praktischen Arbeit nicht durch die vom Grundgesetz geforderte positive Einstellung zu unserer Verfassungsmäßigen Ordnung leiten lassen.

Nach Darstellung des Kultusministeriums ist der Bayerische Jugendring durch § 9, Abs. 1 JWG bei der Vergabe von Förderungsmittel in der Weise gebunden, daß nur öffentlich anerkannte Jugendverbände förderungsfähig sind. Zum anderen darf er nur solche Jugendverbände aufnehmen, die die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 9, Abs. 1 JWG erfüllen.

Bisher hatte das Kultusministerium keinen Grund, die diesbezüglichen Entscheidungen des Bayerischen Jugendrings zu beanstanden. Der wiederholt gestellte Aufnahmeantrag des SDAJ wurde vom Vorstand des Bayerischen Jugendrings stets einmütig abgelehnt.

Bei Antragstellung von nicht öffentlich anerkannten Verbänden, die auch nicht Mitglied im Bayerischen Jugendring sind, erfolgt ohne nähere Sachprüfung unter Hinweis auf die Rechtslage eine Ablehnung. Von Seiten extremistischer Jugendorganisationen sind Förderungsanträge bisher nicht gestellt worden.

Zur Frage der Förderungswürdigkeit der Sozialistischen Jugend Deutschlands "Die Falken" bemerkt das Kultusministerium, daß diese Organisation als Gründungsmitglied des Bayerischen Jugendrings öffentlich anerkannt ist und entsprechend ihrer Mitgliederzahl aus Haushaltsmitteln eine institutionelle Förderung erhält. Nach Auskunft des Innenministeriums liegen keine Erkenntnisse vor, die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Arbeit und Zielsetzung der "Falken" rechtfertigen. Unter diesen Umständen wäre eine Einstellung der bisher gewährten Förderung rechtlich nicht zu begründen. Die Auseinandersetzung mit den "Falken" sollte nicht mit administrativen, sondern mit politischen Mitteln geführt werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Kultus und Verfassung. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Die Vorschrift des § 9, Abs. 1 JWG, wonach Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere Jugendverbände, nur anerkannt und gefördert werden dürfen, wenn sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten, ist von meinem Haus immer sehr ernst genommen worden. Der Gesichtspunkt wird jeweils schon im Anerkennungsverfahren geprüft, hat aber auch außerhalb dieses Verfahrens – z.B. bei der Frage, ob Jugendfreizeitstätten den Jugendorganisationen extremistischer Parteien für Veranstaltungen überlassen werden dürfen – verschiedentlich eine Rolle gespielt. Ich glaube sagen zu können, daß in Bayern keine Jugendverbände öffentlich anerkannt worden sind, die sich in ihrer Zielsetzung und praktischen Arbeit nicht durch die vom Gesetz geforderte positive Einstellung zu unserer verfassungsmäßigen Ordnung leiten lassen. Mir ist jedenfalls kein Fall bekannt, in dem nachträglich begründete Zweifel an der verfassungsfreundlichen Haltung eines in Bayern anerkannten Jugendverbandes aufgetreten wären.

Der Bayerische Jugendring ist durch § 9, Abs. 1 JWG in zweifacher Hinsicht gebunden. Er darf zum einen Förderungsmittel nur an solche Jugendverbände vergeben, die öffentlich anerkannt sind. Und er darf zum anderen, da die in den Bayerischen Jugendring aufgenommenen Jugendverbände nach Art. 15 Abs. 4 JAG als öffentlich anerkannt gelten, nur solche Jugendverbände aufnehmen, die die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 9, Abs. 1 JWG erfüllen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hatte bisher keinen Grund, die diesbezüglichen Entscheidungen des Bayerischen Jugendrings zu beanstanden. So ist z.B. der wiederholt gestellte Antrag Aufnahmeantrag der SDAJ vom Vorstand des Bayerischen Jugendrings stets einmütig abgelehnt worden. In Zweifelsfällen ist es üblich, daß sich der Bayerische Jugendring vorab beim Ministerium darüber informiert, ob Bedenken hinsichtlich der verfassungsfreundlichen Einstellung eines die Aufnahme begehrenden Verbandes bestehen. Daß Anträge auf Förderung von Verbänden gestellt werden, die nicht öffentlich anerkannt und nicht Mitglied im Bayerischen Jugendring sind, kommt praktisch nur sehr selten vor. Solche Anträge werden unter Hinweis auf die Rechtslage stets ohne nähere Sachprüfung abgelehnt.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Unterricht und Kultus**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik (ACSP) | Weitergabenecht Beschränkt | Beschriftung und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Von Seiten extremistischer Jugendorganisationen sind Förderungsanträge bisher nicht gestellt worden. Abschließend noch ein Wort zur Frage der Förderungswürdigkeit der Sozialistischen Jugend Deutschlands "Die Falken", die offenbar Anlaß für den Landesparteitag war, sich mit der Problematik zu befassen. "Die Falken" sind Gründungsmitglied des Bayerischen Jugendrings. Sie gelten von daher als öffentlich anerkannt (Art. 15 Abs. 4 JAG) und erhalten entsprechend ihrer Mitgliederzahl aus Haushaltsmitteln eine institutionelle Förderung. Das Staatsministerium des Innern hat auf Anfrage erklärt, daß dort keine Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Arbeit und Zielsetzung der "Falken" rechtfertigen. Unter diesen Umständen wäre eine Einstellung der bisher gewährten Förderung rechtlich nicht zu begründen. Die Auseinandersetzung mit den "Falken", deren politischer Standort sicherlich sehr weit links von der Mitte zu suchen ist, kann nicht mit administrativen, sondern nur mit politischen Mitteln geführt werden.

Nr. 21 Aufklärung über sog. neue Jugendreligionen

Zustimmung in folgender erweiterter Fassung:

“Die CSU verfolgt mit großer Aufmerksamkeit das Phänomen der sogenannten Jugendreligionen und Jugendsekten, insbesondere soweit von solchen religiösen Gruppierungen Ziele verfolgt werden, die geeignet sind, den Jugendlichen in seiner persönlichen und beruflichen Entwicklung zu beeinträchtigen und seiner natürlichen sozialen Umgebung, nämlich Familie und Gesellschaft zu entfremden und ihn in Lebensformen zu führen, bei denen die bestehenden natürlichen Bindungen und Verantwortlichkeiten außerhalb der Sekte im wesentlichen verneint und an ihre Stelle die absolute Unterordnung im Sinn der Ziele und der hierarchischen Ordnung der neuen Jugendreligion gesetzt wird.

Der Parteitag der CSU richtet an die Staatsregierung und an alle anderen staatlichen, kommunalen und sonstigen Stellen, insbesondere die Jugendorganisationen, die Massenmedien und die im Religionsunterricht Tätigen den Appell, ihre Bemühungen um eine effektive Aufklärung und Information der Jugendlichen, deren Eltern und Erzieher sowie die geistige Auseinandersetzung mit den Jugendreligionen verstärkt fortzusetzen.

Die zuständigen staatlichen Stellen werden insbesondere aufgefordert, gegen strafbare Handlungen von Mitgliedern der Jugendreligionen mit den gebotenen Mitteln einzuschreiten.“

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landtagsfraktion

Der Kulturpolitische Ausschuß des Bayerischen Landtags hat am 8. Februar 1979 beschlossen, eine Anhörung zum Thema “Jugendsekten” zu veranstalten. Am 15. März 1979 hat der Bayerische Senat mit

**Stellungnahme der
CSU-Fraktion im
Bayerischen Landtag**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politikwissenschaft (ACSP) | Weiterverbreitung, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Beschluß auf Landtagsdrucksache 64/79 einen umfangreichen Antrag an die Bayerische Staatsregierung gerichtet und diese insbesondere ersucht, in etwa einem Jahr dem Senat über Erfahrungen und Maßnahmen im Bereich dieser Vereinigungen und Gruppierungen zu berichten. Dieser Bericht der Staatsregierung wird dem Senat in Bälde vorliegen. Es erscheint zweckdienlich, diesen Bericht abzuwarten, bevor seitens der Fraktion bzw. des Kulturpolitischen Ausschusses weitere Schritte erfolgen.

Die CSU-Landesgruppe begrüßt, daß durch den Beschluß des CSU-Parteitages die Öffentlichkeit erneut auf die von den Vereinigungen pseudoreligiösen Charakters für die Jugend ausgehenden Gefahren nachdrücklich aufmerksam gemacht worden ist. Die CSU-Landesgruppe und die CDU/CSU-Bundestagsfraktion sind in diesem Sinne mit parlamentarischen Initiativen und Erklärungen tätig. Die umfassende und nicht nachlassende Aufklärung muß ergänzt sein durch die vollständige und entschlossene Anwendung des geltenden Rechts seitens der jeweils zuständigen Gremien und Institutionen. In diesem Sinne wird die CSU-Landesgruppe ihre parlamentarische Kontrollfunktion auch in Zukunft ausüben.

Die Staatsanwaltschaften wurden schon im Dezember 1978 um Bericht über ihre Erfahrungen mit den sog. "Jugendreligionen" gebeten. Dabei hat sich ergeben, daß in Bayern zwar nur wenige Ermittlungsverfahren anhängig geworden sind, daß die Staatsanwaltschaften aber ihrem gesetzlichen Auftrag folgend mit den gebotenen Mitteln einschreiten, sobald zureichende Anhaltspunkte für strafbare Handlungen gegeben sind.

Im übrigen haben die bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften auf meine Veranlassung ihre Erfahrungen auch der Hahns-Seidel-Stiftung für deren Projekt "Juristische Probleme im Umgang mit den sog. neuen Jugendreligionen" zugänglich gemacht. Das Bayer. Staatsministerium der Justiz wirkt im Beirat dieses Projekts mit.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers der Justiz

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Die Staatsregierung beobachtet mit großer Sorge die Aktivitäten der sog. neuen Jugendreligionen. Mit diesem Phänomen, das sich in den vergangenen Jahren in verstärkter Form bemerkbar gemacht hat, beschäftigen sich intensiv die Sektenbeauftragten der Kirchen, die Schulen, die Jugendverbände und die zuständigen staatlichen Stellen.

Die Konferenz der Jugendminister und –senatoren und die Konferenz der Kultusminister und –senatoren der Länder in der Bundesrepublik haben sich im vergangenen Jahr ausführlich mit diesem Problem beschäftigt. Sie stimmen in ihren Stellungnahmen zur Tätigkeit von "Jugendsekten" vom 18.05.1979 bzw. 29./30.03.1979 darin überein, daß im Hinblick auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit den möglicherweise von Jugendreligionen ausgehenden Gefahren mit rechtlichen Mitteln nur begrenzt begegnet werden kann; zudem erstreckt sich die Einflußnahme von sog. Jugendreligionen vornehmlich auf bereits mündige junge Menschen, die somit weder dem Personensorge-recht noch dem gesetzlichen Jugendschutz unterliegen. Es besteht deshalb einhellig die Auffassung, daß die Probleme in erster Linie durch Aufklärung und intensive geistige Auseinandersetzung gelöst werden müssen. Hier sind vorrangig die Familie, daneben insbesondere Schule (speziell im Religionsunterricht), Kirchen, Medien, Verbände und Jugendorganisationen gefordert. Die Staatsregierung wird aufgrund des Beschlusses des Bayerischen Senats vom 15.03.1979 (Sen.–Drs. 46/79) in einigen Monaten zu diesem Problemkreis einen ausführlichen Bericht vorlegen.

Das Phänomen der sogenannten Jugendreligionen wird auch vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit großer Aufmerksamkeit verfolgt.

Die Kultusministerkonferenz hat sich in der Sitzung vom 29./30.3.1979 intensiv mit den Jugendreligionen auseinandergesetzt und einen Beschluß gefaßt, in dem im wesentlichen folgendes zum Ausdruck kommt:

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Arbeit und Sozialordnung

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik (ACSP) - Weitergabe, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

“Die Aktivitäten einiger dieser “Jugendsekten” verfolgen Ziele, die geeignet sind, den jungen Menschen in seiner persönlichen und beruflichen Entwicklung zu beeinträchtigen und seinem natürlichen sozialen Umfeld in Familie und Gesellschaft zu entfremden. Sie führen ihn in Lebensformen, bei denen Bindungen und Verantwortlichkeiten außerhalb der Sekte weitgehend verneint und Unterordnung an die Stelle von Selbstbestimmung gesetzt wird.

Die Kultusministerkonferenz sieht in einem solchen Lebensweg nicht nur eine Gefahr für die persönliche, geistige und psychische Entwicklung, sondern auch eine Herausforderung für alle für die Erziehung von Jugendlichen Verantwortlichen, insbesondere von Eltern, Lehrern und Erziehern. Die kritische und objektive Auseinandersetzung mit den vorgenannten Problemen bei den Aktivitäten von “Jugendsekten” gehört zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, der sich nicht in der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten erschöpft, sondern den jungen Menschen zu selbständigem Denken, eigenverantwortlichem und sozialem Handeln und politischer Verantwortlichkeit befähigen soll. Die Lehrpläne der Schulen bieten hierfür hinreichend Ansatzpunkte ... Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, daß die Möglichkeiten einer Einwirkung staatlicher Organe im Hinblick auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die Auslegung dieses Grundrechtes sehr begrenzt sind. Auch erstreckt sich die Einflußnahme von “Jugendsekten” vornehmlich auf die bereits mündigen jungen Menschen, die nicht mehr der elterlichen Gewalt unterliegen und auf die die Schule keine oder nur geringe Einwirkungsmöglichkeiten hat. Die Kultusministerkonferenz ist sich darüber im klaren, daß die Probleme im Zusammenhang mit dem Auftreten von “Jugendsekten” nicht in erster Linie mit administrativen Maßnahmen zu lösen sind, sondern von allen Betroffenen eine intensive geistige Auseinandersetzung fordern. Diese muß vor allem in der Familie, aber auch in den Medien, Verbänden und Jugendorganisationen erfolgen. Die Kultusminister und –senatoren würdigen in besonderer Weise die Bemühungen, die die Evangelische und die Katholische Kirche um Aufklärung und Beratung unternommen haben.”

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Landesregierung Wuppertal
Reproduziert und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Die von der Kultusministerkonferenz mit Nachdruck befürwortete Aufklärung und Information über sogenannte Jugendreligionen geschieht in vielfältiger Weise. Die Jugendverbände erhalten laufend durch und über den Bayerischen Jugendring Informationen über sogenannte Jugendreligionen. Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorliegende Berichte der Regierungen und Presseberichte zeigen, daß gerade Jugendverbände im kirchlichen Bereich auf breiter Basis auf diesem Gebiet Aufklärungsarbeit leisten und die geistige Auseinandersetzung mit dem Problem der sogenannten Jugendreligionen suchen und fördern.

Einen bemerkenswerten Beitrag leisten die Evangelisch-Lutherische Kirche und die Katholische Kirche durch ihre Sektenbeauftragten, die durch Veröffentlichungen, Vorträge und Beratungstätigkeit Aufklärungsarbeit leisten.

Für die Auseinandersetzung mit dem Problem der sogenannten Jugendreligionen in der Schule stehen Unterrichtshilfen wie Arbeitstransparente für die Tageslichtprojektion, Kurzfilme, Ton-Bild-Mappe usw. zur Verfügung. Die Kultusministerkonferenz hat in ihrem Beschluß vom 29./30.3.1979 darauf hingewiesen, daß gerade die Lehrpläne der Fächer wie Religionslehre, Sozialkunde und Philosophie, die in besonderer Weise zur Werterziehung und Persönlichkeitsbildung beitragen, Ansatzpunkte für eine kritische und objektive Auseinandersetzung mit den Problemen bei den Aktivitäten von "Jugendsekten" bieten.

Soweit im obengenannten Antrag die Aufforderung angesprochen wird, gegen strafbare Handlungen von Mitgliedern der Jugendreligionen mit den gebotenen Mitteln einzuschreiten, hat das zuständige Staatsministerium der Justiz bereits Stellung genommen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik von Hans-Spang - Werkzeuge für die Gesellschaft - Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 22 Neufassung des Gesetzes zur Schülerbeförderung

Zustimmung in folgender Fassung:

“Die Staatsregierung wird ersucht,

1. sich dafür einzusetzen, daß die Vorschriften über die höchstzulässige Besetzung von Fahrzeugen (§ 34a StVZO) nicht mehr ausschließlich auf das Gewicht, sondern auch auf den Platzbedarf der Fahrgäste abstellen, damit insbesondere den Erfordernissen der Schülerbeförderung Rechnung getragen werden kann,
2. bereits jetzt den Schulaufwandsträgern zu empfehlen, beim Abschluß von Schulbusbeförderungsverträgen ein den jeweiligen Bedürfnissen entsprechendes ausreichendes Platzangebot sicherzustellen.”

Begründung:

“Bisher werden Schulbusse teilweise bis an die für Erwachsene geltenden Gewichtsgrenzen nach § 34a StVZO mit Schulkindern besetzt. Da die baulichen Maßnahmen in Omnibussen jedoch in der Regel auf eine Vermeidung einer Überbesetzung — Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts — abgestimmt sind, kommt es bei der ausschließlichen Belegung mit Kindern dadurch zu unzumutbaren Komforteinbußen durch das Gedränge. Wir sind der Meinung, daß unsere Kinder unser wertvollstes Gut sind und deshalb menschenwürdig transportiert werden müssen.”

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung
und die CSU-Landtagsfraktion

Mit dem Antrag wurde die Bayerische Staatsregierung ersucht, sich dafür einzusetzen, daß die Vorschriften über die höchstzulässige Besetzung von Fahrzeugen (§ 34 a Straßenverkehrszulassungsordnung) nicht mehr

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers für
Unterricht und Kultus**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik in Hamburg - Weitergabe nicht gestattet - Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ausschließlich auf das Gewicht, sondern auch auf den Platzbedarf der Fahrgäste abstellen, damit insbesondere den Erfordernissen der Schülerbeförderung Rechnung getragen werden kann, und bereits jetzt den Schulaufwandsträgern zu empfehlen, beim Abschluß von Schulbusbeförderungsverträgen ein den jeweiligen Bedürfnissen entsprechendes ausreichendes Platzangebot sicherzustellen.

Da es sich bei der Straßenverkehrszulassungsordnung um eine bundesrechtliche Regelung handelt, kann die Bayerische Staatsregierung diese Vorschrift nicht ändern. Sie hat jedoch im Bundesrat nachhaltig einen Entschließungsantrag der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zur Verbesserung der Stehplatzverhältnisse bei der Schülerbeförderung mit Omnibussen unterstützt. Der Bundesrat hat daraufhin in seiner 484. Sitzung am 21.3.1980 folgende Entschließung gefaßt (Bundesratsdrucksache 74/80):

“Der Bundesminister für Verkehr wird gebeten, die gesetzlichen Regelungen über die Stehplätze in Omnibussen, in denen regelmäßig Jugendliche befördert werden, in angemessener Weise an den Platzbedarf dieser Fahrgäste zu orientieren und sie nicht ausschließlich nach der Nutzlast des Fahrzeuges zu bestimmen.”

Darüber hinaus hat ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in einer vom Schulausschuß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder eingesetzten Arbeitsgruppe “Schülertransport” mitgearbeitet. Diese Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, zu Fragen der Verbesserung der Sicherheit bei der Schülerbeförderung und zur Frage der Belegung von Omnibussen im Rahmen der Schülerbeförderung eine Empfehlung auszuarbeiten. Auch die Arbeitsgruppe gelangte zu dem Ergebnis, daß bei der höchstzulässigen Besetzung von Fahrzeugen nicht mehr ausschließlich auf die äußere Sicherheit (Gewicht) abgestellt werden sollte, sondern auch auf den Platzbedarf der Fahrgäste.

Der Bericht der Arbeitsgruppe wird demnächst in den zuständigen Gremien der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder weiterbehandelt werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat bereits 1978 mit KMS vom 5.9.1978 Nr. II/12 – 8/132 233 die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden darauf hingewiesen, daß die verkehrsrechtlich zulässige Kapazität der Schulbusse nach § 34 a der Straßenverkehrszulassungsordnung nur im Orts- und Nachbarortsverkehr voll ausgenutzt werden kann. Außerhalb des Orts- und Nachbarortsverkehrs sollen die verkehrsrechtlich zulässigen Stehplätze nur bis zu höchstens 50 % belegt und mit zunehmender Entfernung immer weniger in Anspruch genommen werden. Beträgt die Fahrstrecke im Schulbus mehr als 15 km oder die Fahrzeit mehr als 25 Minuten, so muß gewährleistet sein, daß die betroffenen Schüler regelmäßig einen Sitzplatz erhalten. Die sogenannte Zusatzquote bei der Belegung von Bussen, nach der 3 Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr auf 2 nebeneinanderliegenden Plätzen sitzen können (§ 34 a Straßenverkehrszulassungsordnung) darf nach diesen Richtlinien nur in Anspruch genommen werden, wenn zu erwarten ist, daß die betreffenden Sitzplätze regelmäßig tatsächlich nur von Schülern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr besetzt werden und der zusätzliche Raumbedarf für die von Schülern mitgeführten Schultaschen berücksichtigt werden kann.

Bei dem Komplex der Besetzung von Schulbussen sind mehrere Fragen zu unterscheiden. So ist zunächst die höchstzulässige Besetzung von Omnibussen in § 34 a der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) geregelt. Hier gilt der Grundsatz, daß nicht mehr Personen befördert werden dürfen, als nach den Angaben im Fahrzeugschein Plätze – und zwar Sitz- und Stehplätze – zulässig sind. Die Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze ist vom zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs abhängig. Nach § 34a Abs. 3 StVZO können je zwei nebeneinanderliegende Sitzplätze im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs mit drei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr besetzt werden.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Wirtschaft und Verkehr**

Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Diese rechtliche Situation ist nicht geeignet, den Platzbedarf der Schüler, die in aller Regel noch voluminöse Schultaschen mitführen müssen, angemessen Rechnung zu tragen. Die CDU/CSU-regierten Länder haben deshalb beim Bundesrat einen Entschließungsantrag zur Verbesserung der Stehplatzverhältnisse im Schülerverkehr eingebracht, der mittlerweile vom Bundesrat auch beschlossen worden ist. Der Antrag, der vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr mitformuliert worden ist, hat folgenden Wortlaut:

“Der Bundesminister für Verkehr wird gebeten, die gesetzlichen Regelungen über die Stehplätze in Omnibussen, in denen regelmäßig Jugendliche befördert werden, an den Platzbedarf dieser Fahrgäste zu orientieren und sie nicht ausschließlich nach der Nutzlast der Fahrzeuge zu bestimmen.”

Die Aufgabenträger haben es als Kostenträger im übrigen bereits jetzt in der Hand, beim sog. freigestellten Schülerverkehr (der den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes nicht unterliegt) im Rahmen der mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossenen Verträge zu vereinbaren, keine Stehplätze oder nur eine bestimmte Höchstzahl von Stehplätzen zuzulassen oder gar die Anwendung der Sonderregelung des § 34 a Abs. 3 StVZO – hier zwei nebeneinanderliegende Sitzplätze für drei Kinder – auszuschließen. Dabei hat der Aufgabenträger im Einzelfall zu entscheiden, ob die volle Ausnutzung der verkehrsrechtlich zulässigen Kapazität eines Schulbusses für die Schüler zumutbar ist. Da die Schüler der Enge des Schulbusses nicht ausweichen können, die psychologische Belastung durch die stets gleichbleibende Besetzung des Schulbusses eher gesteigert wird, und da die im Schulbus zurückzulegende Wegstrecke häufig länger ist als die der Benutzer öffentlicher Verkehrslinien, kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß die Grenze des Zumutbaren für die Benutzer von Schulbussen, die vom Schulträger für die Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden, niedriger liegt als für diejenigen, die den Schulweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen.

Deshalb hat das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr bereits vor Jahren bei dem für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr zuständigen

Staatsministerium für Unterricht und Kultus angeregt, aus Gründen der Verkehrssicherheit auf die Inanspruchnahme von Stehplätzen nach Möglichkeit zu verzichten.

Das Kultusministerium hat der Anregung mit Richtlinie vom 5. September 1978 entsprochen; diese Richtlinie enthält zur Frage der Belegung von Schulbussen, insbesondere auch hinsichtlich der Stehplätze, eine nach Fahrstrecke und Fahrzeit abgestufte Regelung.

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt einen Entschließungsantrag der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz im Bundesrat, wonach sich gesetzliche Regelungen über Stehplätze in Omnibussen, in denen regelmäßig Jugendliche befördert werden, am Platzbedarf und nicht ausschließlich an der Nutzlast des Fahrzeugs orientieren sollen. Es erscheint zweckdienlich, zunächst den Ausgang dieser Initiative abzuwarten.

Im Freistaat Bayern wird bereits jetzt die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung zulässige Zahl an Sitz- und Stehplätzen nicht voll ausgenutzt, sondern ist den Erfordernissen des Schülerverkehrs angepaßt. Das Kultusministerium hat mit Schreiben vom 5. September 1978 den Regierungen und Landratsämtern nahegelegt: "Im Schulbusvertrag sollte regelmäßig festgelegt werden, wieviele Schüler nach den Erwartungen der Vertragspartner voraussichtlich zu befördern sind und wieviele Sitz- und Stehplätze der Busunternehmer für sie bereitzuhalten hat." Im gleichen Schreiben wird als Richtschnur angegeben, "daß außerhalb des Nachbarortsverkehrs die verkehrsrechtlich zulässigen Stehplätze nicht voll, sondern nur bis zu höchstens 50 % ausgenutzt und daß mit zunehmender Entfernung Stehplätze immer seltener in Anspruch genommen werden sollen." Unbeschadet dessen will sich der Kulturpolitische Arbeitskreis der CSU-Landtagsfraktion in nächster Zeit grundsätzlich mit der Situation im Schülerverkehr befassen.

**Stellungnahme der
CSU-Fraktion im
Bayerischen Landtag**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministers
des Innern**

- 1 Die höchstzulässige Belegung von Omnibussen ist durch Bundesrecht (§ 34 a StVZO) geregelt. Es dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als nach Angaben im Fahrzeugschein Plätze zulässig sind. Das gilt für Sitz- und Stehplätze.

Auf Stehplätzen dürfen Fahrgäste nur dann befördert werden, wenn für sie erreichbare Haltestangen und Halteschlaufen in ausreichender Zahl vorhanden sind. Diese Bestimmungen gelten sowohl für die Beförderung von Erwachsenen als auch für Schüler.

Im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichts dürfen nach § 34 a Abs. 3 StVZO auf je zwei nebeneinanderliegenden Plätzen im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs drei Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr befördert werden. Diese Regelung ist sachgerecht und auch bei der im Regelfall nur kurzfristigen Schülerbeförderung zumutbar.

- 2 Die Schülerbeförderung obliegt in Bayern den Gemeinden, Schulverbänden, Landkreisen und kreisfreien Städten, als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Diese Aufgabenträger entscheiden auch darüber, welche Schulbusse eingesetzt werden und inwieweit dabei die verkehrsrechtliche zulässige Stehplatzkapazität der Fahrzeuge tatsächlich ausgenutzt wird. Es gibt keine Vorschrift, die es den Aufgabenträgern verbietet, die für die Schüler günstigste Lösung zu wählen. Aus § 5 AVSchulwegKFrG und aus § 4 der 6. AVVoSchG ist zu entnehmen, daß die Art und Weise der Beförderung für die Schüler zumutbar und zweckmäßig sein muß. Die Anwendung dieser Bestimmungen auf den konkreten Fall bleibt Sache der kommunalen Aufgabenträger. Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Schreiben vom 5. September 1978 Nr. II/12 - 8/132 233 an die Regierungen, die Landratsämter und die kreisfreien Städte Empfehlungen zur zulässigen Belegung von Schulbussen gegeben. Danach kann die Zusatzquote des § 34 a Abs. 3 StVZO nur in Anspruch genommen werden, wenn die Sitze im Schulbus so beschaffen sind, daß tatsächlich drei Kinder auf zwei nebeneinanderliegenden Plätzen sitzen können und wenn erwartet werden kann, daß die betreffenden Sitzplätze regelmäßig nur von Schülern bis zum 12. Lebensjahr besetzt werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Johannes-Universität Mainz
Dieses Dokument ist eine Kopie des Originals und darf nicht ohne schriftliche Genehmigung des ACSP veröffentlicht werden.

Der zusätzliche Raumbedarf für die von den Schülern mitgeführten Schultaschen ist zu berücksichtigen. Bei einer Fahrstrecke von mehr als 15 km oder einer Fahrzeit von mehr als 25 Minuten muß immer gewährleistet sein, daß die Schüler einen Sitzplatz erhalten.

Eine Änderung des § 34 a StVZO bzw. eine Streichung von Abs. 3 des § 34 a StVZO ist aus Gründen der **Sicherheit** bei der Schülerbeförderung nicht erforderlich.

Nr. 23 Sozialversicherung**Gesundheitspolitischer
Arbeitskreis**

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, dafür einzutreten, daß das gegliederte und freiheitliche Sozialversicherungssystem erhalten bleibt.

Begründung:

Steigende Kosten in der Gesundheitsversorgung dürfen die Qualität der medizinischen Versorgung nicht gefährden. Kosten im Gesundheitswesen können nicht durch mehr Dirigismus und weitere staatliche Eingriffe eingespart werden, sondern durch mehr Gesundheitsvorsorge, durch mehr Eigenverantwortung der Versicherten und durch mehr Transparenz im System.

Zustimmung

Überweisung an die CSU-Landesgruppe
im Deutschen Bundestag und an die
Bayerische Staatsregierung.

Die Erhaltung des bewährten gegliederten Systems unserer Sozialversicherung ist ein erklärtes Ziel bayerischer Sozialpolitik. Ich werde mich auch in Zukunft, wie in der Vergangenheit, mit Entschiedenheit dagegen zur Wehr setzen, daß unter dem Vorwand der Kostendämpfung eine Strukturveränderung unseres freiheitlichen Systems der Sozialversicherung eingeleitet wird.

Dies gilt insbesondere für den Bereich der Krankenversicherung. Die vom Bundesverband der Ortskrankenkassen erhobene Forderung nach einem umfassenden Finanzausgleich zwischen den verschiedenen Trägern der Krankenversicherung stellt nach meiner Auffassung nur eine Vorstufe zu einem einheitlichen Beitragssatz und letztendlich zur Einheitsversicherung dar. Diese Forderung wird deshalb von meinem Haus im Einklang mit dem Landesverband der Ortskrankenkassen strikt abgelehnt.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Arbeit und Sozialordnung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Mannheimer Zeitung
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP
Weitergabe nicht gestattet.

Die steigenden Kosten im Gesundheitswesen können nicht durch eine Abkehr von den Prinzipien unseres freiheitlichen Gesundheitswesens, sondern nur durch noch stärkere Betonung dieser Grundsätze gelöst werden. Die Erfahrungen mit dem Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz haben gezeigt, daß durch Dirigismus und staatliche Eingriffe eine nachhaltige Kostendämpfung im Gesundheitswesen nicht erreicht werden kann. Die Partner der Kassenärztlichen Selbstverwaltung sind vielmehr aufgerufen, von den noch verbliebenen Gestaltungsräumen mit Einfallsreichtum und Mut Gebrauch zu machen. Der von den Partnern der Kassenärztlichen Selbstverwaltung in Bayern abgeschlossene Honorarvertrag ist deshalb ein Schritt in die richtige Richtung.

Aufgabe aller am Gesundheitswesen Beteiligten muß es sein, das Gesundheitsbewußtsein unserer Bürger weiter zu schärfen und die Bereitschaft zu gesunder Lebensführung zu fördern.

Die CSU-Landesgruppe begrüßt, daß ihr ständiges und konsequentes Eintreten für das gegliederte System der Sozialversicherung durch den entsprechenden Beschluß des CSU-Parteitages eine wirkungsvolle Unterstützung erfahren hat. Sie wird diese Position auch in Zukunft einnehmen.

**Stellungnahme der
CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

Nr. 24 Betriebsverfassungs- und Bundespersonalvertretungsgesetz

CSA-Landesversammlung

Die CSU setzt sich bei der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag dafür ein, daß § 14 des Betriebsverfassungsgesetzes sowie das Bundespersonalvertretungsgesetz dahingehend geändert werden, daß Wahlvorschläge zur Betriebs- und Personalratswahl von Gewerkschaften dann eingereicht werden können, wenn im Betrieb diese Gewerkschaft mit mindestens einem Mitglied vertreten ist. Bei solchen Fällen müssen zehn Unterschriften von Wahlberechtigten auf dem Wahlvorschlag zur Unterstützung genügen.

Zustimmung

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag mit der Bitte, das Anliegen weiter zu verfolgen.

Nr. 25 Betriebsverfassungsgesetz**CSA-Landesversammlung**

Die CSU setzt sich bei der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag dafür ein, daß § 38 des Betriebsverfassungsgesetzes dahingehend geändert wird, daß bei der Freistellung von Betriebsratsmitgliedern, die einzelnen Gruppen nach dem Verhältnis ihrer Mitglieder im Betriebsrat zu berücksichtigen sind. Dies sollte auch bei der Bildung von Ausschüssen gelten. Dadurch wird sichergestellt, daß auch kleinere Gruppen freigestellte Betriebsratsmitglieder stellen und in eventuellen Ausschüssen mitwirken können.

Zustimmung

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag mit der Bitte, das Anliegen weiter zu verfolgen.

Die CSU-Landesgruppe teilt die in diesen Beschlüssen des CSU-Parteitags zum Ausdruck gebrachte Auffassung. Bisher bot sich jedoch noch keine Gelegenheit zu einer entsprechenden gesetzgeberischen Initiative. Es bestand die Gefahr, daß ein solcher Vorstoß andere Gesetzesanträge auf diesem Gebiet ausgelöst hätte, mit denen Ziele verfolgt worden wären, die sich die CSU nicht hätte zu eigen machen können.

**Stellungnahme der
CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik/Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nur für den internen Gebrauch. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 26 Krankenversicherung

CSA-Landesversammlung

Zustimmung in folgender Fassung:

“Die CSU fordert eine Lösung der Probleme durch die steigenden Pflegekosten für die Träger der Sozialhilfe entstanden und für die Zukunft zu befürchten sind.”

Begründung:

In unserer sozialen Gesetzgebung klafft eine Lücke, die dringend geschlossen werden muß:

- *Wer nach erfülltem Arbeitsleben aus dem Arbeitsprozeß ausscheidet, ist in der Rentenversicherung abgesichert.*
- *Wer einen Unfall erleidet, ist in der Unfallversicherung abgesichert.*
- *Wer krank wird und stationärer Behandlung bedarf, ist in der Krankenversicherung abgesichert.*
- *Wer aber aus Altersgründen pflegebedürftig wird, hängt vollkommen in der Luft.*

Anläßlich der Behandlung der “Großen Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion über die Lebenssituation der älteren Menschen” im Plenum wurde die Forderung an die Bundesregierung gerichtet, einen Gesetzentwurf zur Absicherung des Pflegerisikos in der Krankenversicherung umgehend vorzulegen.

Die besorgniserregende Diskrepanz zwischen steigenden Heimkosten einerseits und der zunehmenden mangelnden Zahlungsfähigkeit der Pflegeheimbewohner zwingt uns zum Handeln.

Seit vielen Jahren ist das Problem des Pflegerisikos und die Forderung nach Absicherung in der Krankenversicherung bekannt. Die erforderlichen, gesetzgeberischen Maßnahmen fallen eindeutig in die Zuständigkeit des Bundes.

Die Bundesregierung schiebt das Problem seit Jahren vor sich her, statt endlich zu handeln oder wenigstens Lösungsansätze erkennen zu lassen.

Die Zahl der pflegebedürftigen Personen nimmt ständig zu. Ihre Zahl wird im Bundesgebiet derzeit mindestens auf 450 000 bis maximal auf 600 000 Personen geschätzt.

Der Anteil der über 65jährigen Personen dürfte 250 000 betragen. Hiervon dürften ca. 105 000 in Pflegeheimen und Anstalten untergebracht sein. Mindestens die Hälfte der Pflegebedürftigen in Heimen sind wegen der hohen Kosten auf die Sozialhilfe angewiesen, weil sogar hohe Renten und Pensionen nicht mehr ausreichen, die steigenden Heimkosten zu bezahlen.

Aus der jetzigen Rechtslage ergibt sich folgende Problematik:

1. Für das Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung das als Behandlungsfall in ein Krankenhaus eingewiesen wird, trägt die Kosten die Krankenkasse.
2. Erfolgt bei fast gleichem Krankheitsbild aus Altersgründen die Einweisung in ein Altenpflegeheim, muß der Kranke alles allein zahlen – er wird zum Selbstzahler.

Ist er vermögend, werden seine Ersparnisse aufgezehrt. Kann er die Kosten nicht aufbringen, muß er die Sozialhilfe beanspruchen.

Bei monatlichen Heimpflegesätzen von 1200 bis 2000 DM reicht die Durchschnittsrente eines Arbeiters in Höhe von 1.100 DM monatlich nicht aus, den Heimaufenthalt zu zahlen.

Nach derzeit geltendem Recht kann heute schon jeder Rentempfänger und jeder Beamte bis zum Regierungsdirektor auf die Sozialhilfe angewiesen sein, wenn ihn und seine Ehefrau das Schicksal der Pflegebedürftigkeit erreicht.

Die Sozialhilfeträger stöhnen derzeit wegen der zunehmenden Last der Pflegekosten, die heute schon die Hälfte der Gesamtausgaben der Sozialhilfeträger umfassen. Das Problem drängt zur Lösung. Es duldet keinen Aufschub mehr!

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayerische Staatsregierung.

Der CSU—Landesgruppe sind die durch die steigenden Pflegekosten auftretenden Probleme bekannt. Ein kleiner Teil wird dadurch seine Lösung finden, daß eigene pflegerische Tätigkeit sich in Zukunft nicht mehr in verminderten Rentenansprüchen niederschlagen soll. Eine entsprechende Regelung ist im Zusammenhang mit der Änderung des Rentenrechts in Aussicht genommen, zu der das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Witwen- und Witwerrente führen wird. Eine generelle Lösung bedarf jedoch noch weiterer Überlegungen und Vorarbeiten, um eine sowohl den Betroffenen wie den in Frage kommenden Kostenträgern gerecht werdende Regelung herbeizuführen.

**Stellungnahme der
CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

Der Beschluß beklagt mit Recht, daß in Anbetracht der steigenden Pflegekosten das Problem der Absicherung des Pflegerisikos immer dringlicher wird.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Arbeit und Sozialordnung**

Es trifft leider zu, daß die Bundesregierung dieses Problem seit Jahren vor sich herschiebt. Es ist zu hoffen, daß die Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Aufbau und Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegedienste" bis zur 53. Konferenz der Arbeits- und Sozialminister im Juni 1980 Lösungsvorschläge vorlegt, die mehrheitsfähig sind und auch von der Bayerischen Staatsregierung mitgetragen werden können. Ich halte eine Abdeckung des Pflegerisikos im Rahmen der Krankenversicherung für die beste Lösung.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Heins-Seidel-Stiftung - Weitergabe für private Produktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 27 Bildungsurlaub

CSA-Landesversammlung

Die CSU setzt sich bei der Bayerischen Staatsregierung, der CSU-Landtagsfraktion und der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag dafür ein, daß für alle Arbeitnehmer ein Bildungsurlaub gesetzlich eingeführt wird.

Begründung:

Berufliche Fort- und Weiterbildung ist heute unerlässlich, wenn der Arbeitnehmer mit der technischen Entwicklung schritthalten und damit seinen Arbeitswert und sein Selbstvertrauen erhalten möchte. Die derzeitige Lage auf dem Arbeitsmarkt, allgemein und speziell auf dem Sektor für ältere Arbeitnehmer, macht in aller Deutlichkeit spürbar, daß ein Verweilen auf dem bisherigen Kenntnisstand in Wirklichkeit ein Rückschritt des Arbeitnehmers in der Konkurrenz zu den nachwachsenden Generationen ist. Es geht einfach nicht an, daß der Arbeitnehmer seinen gesetzlich festgelegten Erholungsurlaub dazu verwenden muß, an seinem Arbeitsplatz konkurrenzfähig zu bleiben, um auch weiterhin "beschäftigungswürdig" zu sein. Zudem kann der Bürger in das so oft gepriesene Gewand des "mündigen Bürgers" hineinpassen, wenn er Gelegenheit hat, sich laufend entsprechend Informationen und anwendbares Wissen in Lehrgängen und Kursen zu verschaffen.

Zustimmung

Überweisung an den CSU-Landesvorstand

1. Die Maßnahmen sollen öffentlichkeitswirksam verwertet werden.
2. Für die CSU ist vom Bayerischen Arbeitsministerium eine Argumentationshilfe zu erstellen (Synopsis über Bildungsurlaub in den anderen Ländern – gesetzliche Regelungen, Erfahrungen).
3. Bis zur Bundestagswahl 1980 sind in einer Analyse die Gesamtzusammenhänge des Bildungsurlaubs aufzubereiten. Der Arbeitskreis schlägt dem Vorstand sinngemäß folgenden Beschluß vor:

**Stellungnahme des
CSU-Landesvorstandes**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung für Arbeitsrecht, Sozialpolitik und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Der Parteivorstand der CSU bejaht grundsätzlich die Einführung eines Bildungsurlaubs für alle Arbeitnehmer. Da unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern im Bereich der Privatwirtschaft zu Wettbewerbsverzerrungen führen können, ist es aber Aufgabe des Bundes, ein Bildungsurlaubsgesetz zu schaffen. Eine bundeseinheitliche Lösung wird für vor- dringlich erachtet. Bis diese geschaffen ist, sind die Tarifpartner aufgerufen, im Rahmen ihrer Tarifhoheit eine Regelung über die Freistellung für Bildungszwecke zu schaffen.

Nr. 29 Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer

Ulrich Kirstein
Mitglied des Parteitag

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, die den Kündigungsschutz älterer Arbeitnehmer – besonders außertariflichen Gruppen – erheblich verbessert. Das bedeutet, daß Arbeitnehmer zwischen und ab 50 bis 55 Jahren nur gekündigt werden dürfen, wenn man eine entsprechende Entschädigungszahlung durch den Arbeitgeber festsetzt. Diese Entschädigung sollte nach dem 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit mindestens 1 Jahresgehalt nach 15 Jahren 1 1/2 Jahresgehälter und nach 20 Jahren Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb 2 Jahresgehälter betragen. Diese Entschädigung sollte voll steuerfrei sein. Arbeitslosenunterstützung müsste für die Zeit der darauffolgenden Arbeitslosigkeit gezahlt werden.

Begründung:

Wir wissen, daß gerade ältere Arbeitnehmer, die sich in der gleichen Firma im Verlaufe von Jahrzehnten hochgearbeitet haben, mehr oder weniger auf der Abschlußliste stehen, weil sie gut verdienen. Es besteht der Trend, dafür jüngere bzw. billigere Arbeitnehmer einzustellen. Weiter versucht man auch die Bezüge dieser Arbeitnehmer zu kürzen mit der Drohung der Änderungskündigung. Hier gilt es vorzubeugen und gerade diese Arbeitnehmer, die am Aufbau unserer Wirtschaft einen sehr großen Anteil haben, zu schützen. Außerdem handelt es sich in der Mehrzahl um Menschen, die den Krieg mitgemacht haben, sich eine neue Existenz aufgebaut haben und mehr tun mußten, gerade in den Jahren nach der Währungsreform. Die Annahme dieses Antrags wäre ein Dank für die Leistung dieser immer noch sehr leistungsstarken und erfahrenen Menschen. Vergessen wir nicht, daß gerade diese Jahrgänge die höchsten Arbeitslosenquoten haben.

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayerische Staatsregierung mit der Bitte, das Anliegen weiter zu verfolgen.

Die CSU-Landesgruppe sah sich nicht in der Lage, entsprechende Initiativen zu entfalten, da zunehmend beobachtet werden muß, daß entsprechende Schutzbestimmungen den Betroffenen mehr schaden als nützen.

Die mangelnde Bereitschaft, von ihnen erfaßte Arbeitnehmer einzustellen, ist in erheblichem Umfang auf sie zurückzuführen. Der arbeitslose ältere Arbeitnehmer müßte die Folgen von Schutzbestimmungen tragen, die seinem in einem Arbeitsverhältnis stehenden Schicksalsgefährten helfen sollen.

**Stellungnahme der
CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

Nr. 31 Straßenbau

Junge Union Bayern

Bund, Länder und Gemeinden werden aufgefordert, bei der Inangriffnahme weiterer Straßenbaumaßnahmen deren Notwendigkeit eingehend zu prüfen. Dabei ist zu überlegen, ob eine Neutrassierung nicht durch die Verbesserung bestehender Straßen vermieden werden kann. Wo immer möglich, sollen Verkehrswege gebündelt werden, um den Landschaftsverbrauch einzuschränken. Beim Bau von Umgehungsstraßen sind auch die Belange des Landschaftschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen.

Begründung:

Ein gut ausgebautes Straßennetz ist die Voraussetzung für die weitere Entwicklung insbesondere des ländlichen Raumes. Dies kann jedoch nicht dazu führen, daß unter dem Hinweis investitionsfördernder Maßnahmen Straßenbau "zu jedem Preis" durchgeführt wird. D.h. daß gewünschte Straßenbaumaßnahmen von vornherein Vorrang vor anderen Gesichtspunkten haben. Deshalb ist bei den Planungen eine Rangordnung einzuhalten, die etwa so lauten könnte:

- Ausbau bestehender Straßen vor Neutrassierung
- Wo immer möglich Bündelung der Verkehrswege
- Schutz besonders wertvoller Landschaftsbestandteile oder Biotope bedrohter Tierarten vor der Forderung nach optimaler Trassenführung.

Diese Leitlinien sollen im Rahmen des Möglichen angewandt werden.

Der Bau von Umgehungsstraßen bringt für zahlreiche Anlieger bisheriger Ortsdurchfahrten erhebliche Erleichterungen (z.B. hinsichtlich der Lärmbelästigung, Gefährdung der Kinder und Haustiere).

Dem steht gegenüber, daß Umgehungsstraßen einen Verbrauch von Landschaft bedeuten. Folgen sind: Einschränkung des Erholungsraumes, Verlust von land- und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen, Verlust der Vollerwerbseigenschaft usw.

Auch unter diesen Gesichtspunkten dürfen Straßenbaumaßnahmen nicht immer ohne nähere Beachtung der übrigen Gesichtspunkte die erste Priorität haben.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung

Die Bayerische Straßenbauverwaltung verfährt schon seit langem nach den Grundsätzen des Antrags:

1 Notwendigkeit von Straßenbauvorhaben

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit von Straßenbauten wird regelmäßig eingehend überprüft.

Bei den Bundesfernstraßen wird diese Prüfung im Rahmen der jeweiligen Fortschreibung (lt. Gesetz alle 5 Jahre) des Bedarfsplanes vorgenommen. Dabei werden neben den Belangen der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und Sicherheit auch die Aspekte der Raumordnung und Landesplanung (Erschließung und Anbindung) und des Umweltschutzes (Entlastung von Ortsdurchfahrten) berücksichtigt. Der Frage der insgesamt wirtschaftlichsten Lösung wird besonderes Gewicht beigemessen. Die Fortschreibung des Bedarfsplanes aufgrund der Vorarbeiten der Straßenbauverwaltung wird interministeriell abgestimmt und mit dem Bayerischen Landtag erörtert. Die endgültige Entscheidung über den Plan trifft der Deutsche Bundestag.

Für den weiteren Ausbau der Staatsstraßen ist der Ausbauplan Staatsstraßen maßgebend. Auch er wird turnusmäßig überprüft und angepaßt. Dabei werden Notwendigkeit und Dringlichkeit der Vorhaben im Zusammenwirken mit den Regionalen Planungsverbänden untersucht. Der Ausbauplan ist Bestandteil des Gesamtverkehrsplanes Bayern, der einem umfassenden Anhörungsverfahren unterliegt und von der Bayerischen Staatsregierung beschlossen wird.

Bedarfs- und Investitionspläne für die Kreisstraßen sind aufgestellt und werden regelmäßig fortgeschrieben. Im Rahmen der Überprüfung der Zuschußfähigkeit kommunaler Straßenbaumaßnahmen unterliegen alle Vorhaben nochmals einer Prüfung der Notwendigkeit. In den planungsrechtlichen Verfahren (Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren) wird ebenfalls jedes Einzelvorhaben hinsichtlich seiner Notwendigkeit überprüft.

2 Neutrassierung – Verbesserung bestehender Straßen

Es ist erklärtes Ziel der Bayer. Staatsregierung, beim Straßenbau möglichst flächenschonenden Lösungen den Vorzug zu geben. Auch der Gesamtverkehrsplan Bayern enthält den Grundsatz, dem Ausbau bestehender Straßen nach Möglichkeit den Vorzug vor dem Neubau zu geben.

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers des Innern

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik (Herbst 1980) - Weitergeben, Kopieren, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Die Längenstatistik der Straßen in Bayern beweist, daß diesem Grundsatz Rechnung getragen wird. So hat schon seit vielen Jahren die Länge der Bundes- und Staatsstraßen nicht mehr nennenswert zugenommen. Bei diesen Straßenklassen steht der verkehrsgerechte Ausbau bestehender Strecken gegenüber dem Neubau eindeutig im Vordergrund. Im Autobahnbau hat Bayern noch einen Nachholbedarf. Aber auch hier wird regelmäßig untersucht, ob bestehende Bundesstraßen in das Autobahnnetz einbezogen werden können.

Die Überprüfung der Trassenalternativen wird im Raumordnungsverfahren technisch durch die Straßenbauverwaltung, raumordnerisch durch die Landesplanungsbehörde vorgenommen. Dabei wird in allen geeigneten Fällen eine Bündelung der Verkehrswege angestrebt, um kleinräumige Zerschneidungen zusammenhängender und schützenswerter Landschaftsteile zu vermeiden.

3 Ortsumgehungen

Mit dem Bau von Ortsumgehungen werden zum einen Erleichterungen für den Durchgangs- und den Innerortsverkehr geschaffen und die Verkehrssicherheit erhöht. Zum anderen dienen die Umgehungen in besonderem Maße dem Umweltschutz. Deshalb haben in der Regel auch die betroffenen Gemeinden Interesse am Bau der Umgehungsstraßen. Die Staatsregierung hat dazu mehrfach versichert, daß Ortsumgehungen im allgemeinen nicht gegen den Willen der betroffenen Gemeinden gebaut werden – Ausnahmen stellen nur die überregionalen Straßen dar, bei denen eine anbaufreie Streckencharakteristik erforderlich ist. Schon der Gemeinderat wägt also in Kenntnis der örtlichen Situation zwischen dem Ausbau der Ortsdurchfahrt und dem Neubau der Umgehung mit den unvermeidlichen Eingriffen in Natur und landwirtschaftliche Flächen ab. Eine weitere, eingehende Überprüfung der Belange wird bei allen bedeutenden Vorhaben im Raumordnungsverfahren vorgenommen; daran sind Träger öffentlicher Belange beteiligt. Das Straßenbauvorhaben wird dabei mit den anderen Belangen soweit wie möglich in Einklang gebracht.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Jugend- und Elternarbeit - Weiterentwicklung - Weiterentwicklung - Weiterentwicklung - Weiterentwicklung und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 32 Teilzeitbeschäftigung von Frauen

Zustimmung in folgender Fassung:

„Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung und alle Kommunalverwaltungen auf, in ihrem Bereich die stellenplanmäßigen und organisatorischen Voraussetzungen für die Teilzeitbeschäftigung von Frauen sowohl im Beamtenverhältnis als auch im Angestelltenverhältnis insoweit zu schaffen, als dies familien- und sozialpolitisch geboten und wünschenswert erscheint.“

Begründung:

Solange Frauen, die Kinder haben, kein Erziehungsgeld gewährt wird, werden immer mehr Frauen genötigt sein, durch eigenen Verdienst mit für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Es kann nur im Interesse der Kinder sein, wenn diese Mütter nur teilzeitbeschäftigt sind, was sich die Mehrzahl der Mütter selbst auch wünscht. Die Knappheit an Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigungen zwingt jedoch viele Frauen, wider ihren eigenen Wunsch und das Wohl der Familien, eine Ganztagsbeschäftigung aufzunehmen. Der Gesetzgeber vertrat bereits in der Kommentierung des Bundesbeamtengesetzes, das seit 1969 im § 79 a die Teilzeitbeschäftigung vorsieht, des weiteren die Auffassung, daß sowohl aus familienpolitischen Gründen als auch im Interesse der Erhaltung ihrer Dienstfähigkeit denjenigen Beamtinnen eine Teilzeitbeschäftigung oder langfristige Beurlaubung zugestanden werden soll, die neben ihrer Berufsarbeit Mutterpflichten zu erfüllen haben“. Die Ermöglichung von Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen wie auch im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis tätigen Frauen würde zudem einen Beitrag zur Verbesserung der Frauen- und Mädchenarbeitslosigkeit bedeuten, da auf diese Weise mehr Frauen berufstätig sein könnten, noch dazu in der von ihnen bevorzugten Form. Eine Verringerung der Effektivität oder Effizienz der von Teilzeitkräften geleisteten Arbeit kann nach den bisherigen Erfahrungen nicht erwartet werden; im Gegenteil, die Erfahrungen sprechen dafür, daß eine mit ihrer Arbeit zufriedene und nicht durch die Doppelbelastung Beruf/Familie überlastete Frau in ihrer Teilzeitbeschäftigung eher effizienter arbeiten kann.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung

Die Staatsregierung steht der Bereitstellung von Teilzeitarbeitsplätzen im öffentlichen Dienst aus familien- und sozialpolitischen Gründen positiv gegenüber. Ergebnis dieser positiven Grundhaltung ist es, daß bei den Arbeitnehmern des Freistaates Bayern bereits eine Teilzeitquote von ca. 14 % erreicht ist.

Eine weitere Ausdehnung von Teilzeitarbeitsplätzen muß für den Arbeitnehmer- und den Beamtenbereich einer getrennten Betrachtungsweise unterzogen werden.

Zum Arbeitnehmerbereich:

Mit der Quote von 14 % erreicht der Anteil von Teilzeitarbeitsplätzen eine Höhe, wie sie im Bereich der freien Wirtschaft (durchschnittliche Quote 7,6 %) nicht denkbar wäre. Damit sind die sich aus den tatsächlichen Verhältnissen ergebenden Grenzen für den öffentlichen Dienst annähernd erreicht. Eine weitere Vermehrung der Teilzeitarbeitsplätze ist nur noch in kleinen Schritten möglich und als Daueraufgabe zu verstehen. Eine Ausdehnung der Teilzeit ohne jede Rücksicht auf organisatorische Gegebenheiten, Kosten und die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben wäre nicht vertretbar.

Stellenplanmäßige oder haushaltsrechtliche Maßnahmen sind zur Erweiterung der Teilzeitbeschäftigungen im Arbeitnehmerbereich nicht erforderlich.

Gemäß Nr. 3 Abs. 4 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1979/1980 können Stellen für Angestellte und Arbeiter bei dringendem Bedarf mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde mit je 2 Halbtagskräften derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- bzw. Lohngruppe besetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird weitgehend Gebrauch gemacht.

Die dennoch naturgemäß beschränkte Zahl der zur Verfügung stehenden Teilzeitarbeitsplätze wird aufgrund der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 17. April 1978, Staatsanzeiger 1978 Nr. 16, unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte, insbesondere der Erziehung von Kindern und der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen vergeben.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Finanzen**

Zum Beamtenbereich:

Nach den in der Verfassung verankerten Grundsätzen des Berufsbeamtentums ist der Beamtenberuf grundsätzlich in Vollbeschäftigung auszuüben. Ausnahmen bedürfen sachlicher Berechtigung und ausdrücklicher gesetzlicher Regelung. Nach geltendem Recht (§ 48a BRRG, Art. 86 a BayBG) ist derzeit eine Teilzeitbeschäftigung nur zur Betreuung von Kindern unter 16 Jahren oder von pflegebedürftigen Angehörigen mit zeitlicher Begrenzung (in der Regel 12 Jahre) möglich. Eine Ausdehnung der Teilzeitarbeit für Beamte ist deshalb nur nach vorheriger Gesetzesänderung möglich.

Der Bundestag hat am 21. März einen vom Bundesrat auf Initiative Bayerns und Baden-Württembergs eingebrachten Gesetzentwurf zur Erweiterung der Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten für Beamte verabschiedet, der neben einem Beitrag zur Bewältigung der "Lehrerarbeitslosigkeit" der nächsten Jahre eine familienbezogene Komponente enthält. Danach sollen in Zukunft Beamte bis zum 18. Lebensjahr der Kinder und bis zu 15 Jahren Gesamtdauer Teilzeitarbeit leisten können.

Wenn aufgrund dieses Gesetzentwurfes durch das Rahmenrecht die Möglichkeit eröffnet ist, wird die Staatsregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf für das Bayerische Beamten-gesetz vorlegen. Damit wären die Voraussetzungen für eine Erweiterung der Teilzeitmöglichkeiten für bayerische Beamte gegeben.

Hierzu verweise ich auf die grundsätzliche Stellungnahme des für Fragen des öffentlichen Dienstrechts federführenden Herrn Staatsministers der Finanzen.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Justiz**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politikern Herrn Seidner. Weiterverbreitung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 35 Novellierung des Feiertagsgesetzes

CSA-Landesversammlung

Die CSU setzt sich bei der Bayerischen Staatsregierung und der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag dafür ein, daß die von der CSU-Fraktion mit großer Mehrheit beschlossene einheitliche Feiertagsregelung für ganz Bayern – wie vorgeschlagen – zum 1.1.1980 in Kraft tritt.

Begründung:

Nach dem derzeit gültigen bayerischen Feiertagsgesetz haben Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz sich in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung befindet (z.B. Lichtenfels), 13 Feiertage. Arbeitnehmer in einer überwiegend evangelischen Gemeinde (z.B. Coburg) aber nur 11 Feiertage im Jahr. Diese Ungerechtigkeit, aber auch eine Vielzahl damit verbundener betriebsorganisatorischer Schwierigkeiten, gilt es endlich zu beseitigen.

Überweisung an die CSU-Landtagsfraktion zur Weiterbehandlung.

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag hat in ihrer Sitzung am 23. April 1980 folgenden Beschluß zur Feiertagsneuregelung gefaßt: "Die bisher staatlich geschützten Feiertag 'Fronleichnam', 'Allerheiligen', und 'Buß- und Betttag' werden in ganz Bayern als gesetzliche Feiertage eingeführt. Die Regelung gilt für 'Fronleichnam', und 'Buß- und Betttag' ab 1981, für 'Allerheiligen' ab 1984. Das Fest 'Mariä Himmelfahrt' bleibt weiterhin nur in den überwiegend katholischen Gemeinden gesetzlicher Feiertag."

Die CSU-Landtagsfraktion sieht in dieser Lösung einen vertretbaren Kompromiß, der den berechtigten Interessen aller Beteiligten entgegenkommt.

Eine Arbeitsgruppe der CSU-Landtagsfraktion würde beauftragt, auf der Grundlage des Fraktionsbeschlusses einen Abänderungsantrag zu dem auf Drs. 9/1755 eingebrachten Gesetzentwurf der CSU-Landtagsfraktion zu formulieren, Die parlamentarische Beratung soll bereits in der Mai-Plenarwoche des Bayerischen Landtags erfolgen.

**Stellungnahme der
CSU-Fraktion im
Bayerischen Landtag**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hannoverschen Landesversammlung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 34/35 Novellierung des Feiertagsgesetzes

Die sich inhaltlich deckenden Anträge 34/35 können zusammengefaßt werden. Antrag Nr. 35 ist der weitergehende. Antrag Nr. 34 geht darin auf und bedarf keiner gesonderten Beschlußfassung.

Nr. 36 Verbot verfassungsfeindlicher Gruppen und Parteien**Kreisverband
Ansbach-Stadt**

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe werden aufgefordert, alle politisch und rechtlich möglichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ein Verbot aller verfassungsfeindlicher, linksextremistischer und kommunistischer Gruppen und Parteien herbeizuführen.

Begründung:

Der Landtagswahlkampf in Bayern hat erneut gezeigt, daß die K-Gruppen einschließlich der moskautreuen DKP — der größten und gefährlichsten linksextremistischen Partei — mit Zielstrebigkeit und mit erheblichem finanziellen und organisatorischem Aufwand unter Ausnutzung aller sonst nur demokratischen Parteien zustehenden Privilegien ihre verfassungsfeindlichen Ziele verfolgen. Sie bedrohen wie kaum ähnlich seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland heute den Bestand unserer freiheitlichen Demokratie.

Diese Bedrohung ist heute umso ernster zu nehmen, als SPD/FDP nicht nur seit Jahren die Abwehr extremistischer Verfassungsfeinde aus dem öffentlichen Dienst mehr und mehr unterlassen haben, sondern daß sie heute offenbar bereit sind, ganz offiziell linksextremistischen Verfassungsfeinden den Zugang zum öffentlichen Dienst in breitem Ausmaß zu eröffnen.

Kommunisten an den Schalthebeln staatlicher Macht bedeutet nicht nur die quasie Legalisierung dieser Kräfte, sondern auf die Dauer das Ende unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Das durch ein Verbot der K-Gruppen zu verhindern ist möglich, weil die Einstellung von Mitgliedern verbotener verfassungsfeindlicher Parteien und Organisationen mit Hilfe der Verfassung, der Beamtengesetze und der Gerichte verhindert werden kann.

Unabhängig davon können wir nicht zulassen, daß Art. 21 GG schweigend außer Kraft gesetzt wird, obwohl es die wehrhafte Demokratie fordert. Der Staat und die verantwortlichen Politiker verlieren an Glaubwürdigkeit, wenn sie verfassungsfeindliche Gruppen ungehindert und offen auf gewaltsamen Umsturz hinarbeiten lassen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Hanns-Seibert-Stiftung
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

*Die Bürger erwarten vom Staat, daß er die möglichen
Machtmittel einsetzt. Für ihn ist es unverständlich,
daß er bei geringsten Verstößen gegen die Gesetze mit
entsprechenden Strafen belegt wird, während Verfassungs-
feinde die sich in Parteien organisieren, nicht nur straffrei
bleiben, sondern für Wahlkämpfe noch öffentliche Gelder
und gebührenfreie Sendezeiten erhalten.*

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag und an die Bayerische
Staatsregierung mit der Bitte, das Anliegen
weiter zu verfolgen.

Die CSU-Landesgruppe hat durch eine Reihe von Anfragen
und Verlautbarungen auf die Gefährlichkeit der verfassungs-
feindlichen Organisationen sowie die Unterwanderung des
öffentlichen Dienstes und der demokratistischen Institutionen
durch Verfassungsfeinde, aufmerksam gemacht. Insbesondere
anhand der Großen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zum Schutz
der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die
Berichterstattung der Bundesregierung über den Verfassungs-
schutz wurden Versäumnisse der Bundesregierung offenge-
legt. Die Mehrheitsverhältnisse erlauben es noch nicht,
von der Bundesregierung das Verbot der Nachfolgeorgani-
sationen der vom Bundesverfassungsgericht für verfassungs-
feindlich erklärten kommunistischen Partei zu erzwingen.
Die SPD/FDP verharmlost die Bedrohung unserer freiheit-
lich demokratischen Grundordnung durch die Kommu-
nistische Partei. Für die SPD/FDP liegt das auf einer
Linie mit ihrer auf Verharmlosung der sowjetischen
Bedrohung angelegten sog. Entspannungspolitik.
Solange die Bundesregierung nichts unternimmt, können
auch keine Maßnahmen, die sich auf das Gebiet eines einzel-
nen Bundeslandes beschränken, wirksam durchgesetzt
werden. Die CSU-Landesgruppe teilt die Meinung, daß
die im Verfassungsschutzbericht genannten verfassungs-
feindlichen Organisationen nicht auch noch über öffent-
liche Finanzmittel finanziert werden sollten. Die Union
muß hier erst die Mehrheit für den dringend notwendigen
Kurswechsel erringen.

**Stellungnahme der
CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik (d. Hans-Seidel-Stiftung) - Weitergabe nur gestatteter Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
des Innern**

- 1 Forderungen und Überlegungen zum Verbot aller oder einzelner kommunistischer Parteien und Vereinigungen wurden nach längerer Zeit erstmals im Frühjahr 1977 angesichts der vorausgegangenen Ausschreitungen linksextremer Kernkraftgegner in Brockdorf und Grohnde wieder laut. Die Diskussion verebbte im Winter/Frühjahr 1978. Die damals insbesondere von dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein und dem Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg erhobenen Forderungen, die Verbotsfrage intensiv zu prüfen, waren vor allem gegen die Parteien und Gruppierungen der Neuen Linken (KBW, KPD, KPD/ML, KB) gerichtet.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich mehrmals mit dieser Frage befaßt. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Verbot der sog. K-Gruppen nur dann sinnvoll erscheint, wenn die DKP als gefährlichste linksextreme Partei gleichfalls verboten würde. Die damals vertretene Auffassung der Staatsregierung erscheint auch heute noch zutreffend.

- 2 Folgende Argumente sind gegen ein Verbot extremer Parteien und Vereinigungen anzuführen:

Das Prinzip der wehrhaften Demokratie als Garant unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung zwingt zur politischen Auseinandersetzung mit dem Extremismus von links und von rechts. Diese Auseinandersetzung hat die Bayerische Staatsregierung seit langem aufgenommen, und zwar, wie die Wahlniederlagen der extremen Parteien in den letzten Jahren beweisen, mit beachtlichem Erfolg. Die administrative und justizielle Auseinandersetzung mit dem Extremismus sollte dagegen erst dort beginnen, wo eine politische Arbeit nicht mehr möglich ist, wo die extremen Gruppen zu einer echten Gefahr für den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland werden. Davon kann derzeit keine Rede sein. Die Bayer. Staatsregierung verkennt nicht die Gefahren, die von Extremisten ausgehen. Ein Verbot wäre aber lediglich ein vordergründiger Erfolg, der die Tatsache ignoriert, daß sich ein Revolutionär seine Revolution nicht verbieten läßt. Ein Verbot einzelner oder mehrerer kommunistischer Parteien oder Vereinigungen erscheint deshalb zur Zeit unzweckmäßig.

Folgende Hauptgründe seien hierfür genannt:

- Das Verbot einzelner oder mehrerer extremistischer Gruppen hätte mit Sicherheit zur Folge, daß ein großer Teil der Mitglieder seine Arbeit konspirativ – im Untergrund – weiterführt. Die Bildung neuer Vereinigungen, vielleicht auch ein teilweises Abwandern in den terroristischen Bereich, wäre das Ergebnis.
- Die Beobachtung und damit die Bekämpfung illegaler Vereinigungen ist wesentlich schwieriger als die Beobachtung legaler Gruppen.
- Militante Großaktionen wären zwar erschwert, keinesfalls jedoch ausgeschlossen, da die hierzu Entschlossenen sich in anderen – nicht verbotenen – Vereinigungen organisieren und diese für ihre Zwecke mißbrauchen würden.
- Schließlich entfiel unser schlagkräftigster Beweis für die politische Bedeutungslosigkeit dieser Gruppen – die Wahlergebnisse, auf die wir im In- und Ausland hinweisen können.

3 Rechtlich ist zwischen dem Verbot einer Partei und eines Vereins zu unterscheiden.

3.1 Parteien im Sinne des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes sind:

Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
 Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)
 Kommunistische Partei Deutschlands
 Marxisten-Leninisten (KPD/ML)
 Kommunistischer Bund Westdeutschlands (KBW)
 Gruppe Internationale Marxisten – Deutsche Sektion
 der IV. Internationale (GIM)

Ein Verbot ist nur durch das Bundesverfassungsgericht möglich (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG). Antragsberechtigt sind der Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung.

3.2 Vereine im Sinne des Grundgesetzes und des Vereinsgesetzes sind:

Kommunistischer Bund (KB)
 Kommunistischer Arbeiterbund Deutschlands (KABD)
 Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)
 sowie die übrigen im Verfassungsschutzbericht Bayern 1978 genannten linksextremen Nebenorganisationen (SDAJ, MSB, JP, usw.).

Ein Verbot dieser Vereinigungen ist durch Verwaltungsakt möglich. Zuständig ist fast ausnahmslos der Bundesminister des Innern (§ 3 Abs. 2 VereinsG), da sich die Organisation der Tätigkeit fast aller kommunistischen Vereine über das Land Bayern hinaus erstreckt. Das Verbot eines Teilvereins durch ein Land ist zwar grundsätzlich möglich (§ 3 Abs. 3 Vereins.G), verspricht aber naturgemäß eine noch geringere Effizienz als ein Verbot des Gesamtvereins; hiervon ist deshalb dringend abzuraten.

- 3.3 Die DKP nimmt trotz ihrer Eigenschaft als Ersatzorganisation der 1956 verbotenen KPD keine Sonderstellung ein. Ein – einfaches – Feststellungsverfahren des Bundesministers des Innern gemäß §§ 33 Abs. 3 des Parteigesetzes i.V.m. § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes scheidet aus. Die DKP wurde 1968 gegründet. Ihr Mitgliederstamm deckt sich nur noch zum Teil mit dem Mitgliederstamm der KPD vom Jahre 1956. Da die DKP allseits geduldet wurde, steht der Gedanke der Verwirkung der Anwendung des Feststellungsverfahrens entgegen.
- 4 Zu Einzelpunkten der Begründung des Antrags des CSU-Kreisverbands Ansbach-Stadt:
- 4.1 Die Ansicht, die linksextremen Organisationen bedrohten wie kaum bisher den Bestand der freiheitlichen Demokratie, kann in dieser Form nicht geteilt werden. Im Verfassungsschutzbericht Bayern 1978 wurde festgestellt:
 "Die im Vorjahr getroffene Feststellung, daß der Extremismus von links oder rechts in Bayern keine die freiheitliche Grundordnung im Innern, in der Substanz gefährdende Bedrohung darstellt, bleibt weiterhin gültig."
 Zu einer Änderung dieser Feststellung besteht kein Anlaß.
- 4.2 Der öffentliche Dienst kann auch ohne ein Verbot verfassungsfeindlicher Organisationen von Extremisten weitgehend freigehalten werden. Die seit 1973 in Bayern geübte Praxis beweist dies. Bis Ende 1978 wurden von 95 abgelehnten Bewerbungen 44 rechtskräftig, in nur 3 Fällen wurde der Staat rechtskräftig verpflichtet, den Bewerber einzustellen

(Verfassungsschutzbericht Bayern 1978 S. 117). Ein Großteil der Verfahren ist noch bei den Gerichten anhängig. Die manchmal nur schwer nachvollziehbaren Entscheidungen der Verwaltungsgerichte sollten nicht entmutigen. In mehreren Fällen sind höchstrichterliche Entscheidungen angestrebt, die hoffentlich zur Klärung der Rechtslage beitragen. Wir verkennen nicht, daß eine Entscheidung sehr einfach wäre, wenn die Organisation, der der Bewerber angehört, verboten wäre.

Dies hätte aber auch zur Folge, daß

- a) Bewerber, die nach dem Verbot nicht mehr in der (illegalen) Partei tätig sind, nach der Tendenz der Rechtsprechung eingestellt werden müssten (Argument: der Bewerber konnte vor dem Verbot davon ausgehen, daß die Organisation verfassungsmäßig sei);
- b) Bewerber, die anderen verfassungsfeindlichen, aber nicht verbotenen Vereinigungen (alle verfassungsfeindlichen Organisationen können schon aus praktischen Gründen nicht verboten werden; dies gilt insbesondere auch für die beeinflussten Organisationen) angehören, müssten zwangsläufig eingestellt werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Sachs-Stiftung. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 37 Vorsorgemaßnahmen für den Katastrophen-, Rettungs- und Feuerschutzfall

Zustimmung in folgender Fassung:

„Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe werden aufgefordert zu prüfen, ob die gesetzlichen Grundlagen ausreichen, die nötigen Vorsorgemaßnahmen für den Katastrophen-, den Rettungs- und Feuerschutzfall bzw. V-Fall zu treffen.“

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayerische Staatsregierung mit der Bitte, das Anliegen weiter zu verfolgen.

Die CSU-Landesgruppe ist schon seit langem darum bemüht, daß der Bund, der für die Vorsorge im Spannungs- und Verteidigungsfall zuständig ist, seine Verantwortung wahrnimmt. Die Unzulänglichkeiten, auf deren Beseitigung die CSU-Landesgruppe drängt, liegen einerseits noch darin, daß die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen nicht übersichtlich zusammengefaßt sind. Sie liegen vor allem aber darin, daß die Bundesregierung es versäumt hat, die vorhandenen gesetzlichen Ermächtigungen durch den Erlaß entsprechender Verwaltungsvorschriften und Richtlinien so umzusetzen, daß im Spannungs- und Verteidigungsfall die dann zuständigen Stellen wirksam arbeiten können.

Die Frage, ob die gesetzlichen Grundlagen für die medizinische Versorgung im Katastrophenfall ausreichend sind, wird derzeit sowohl im Kreis der Ärzteschaft als auch in den zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder diskutiert. Für den Verteidigungsfall besteht bisher keine gesetzliche Regelung. Der von einer Sonderarbeitsgruppe des Bundes erarbeitete zweite Entwurf eines Gesundheitssicherungsgesetzes wird derzeit auf Referentenebene zwischen Bund und Ländern abgestimmt.

Für den Bereich des allgemeinen Katastrophenschutzes besteht zwar in Bayern eine landesgesetzliche Grundlage (Bayer. Katastrophenschutzgesetz vom 31.07.1970, GVBl. S. 360), dieses Gesetz enthält jedoch keine ausreichenden Regelungen für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Katastrophenfall.

Mein Haus hat deshalb bereits im vergangenen Jahr mit dem Staatsministerium des Innern Verbindung aufgenommen mit dem Ziel, eine Konzeption für die Sicherung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung der Bevölkerung im Katastrophenfall zu erarbeiten.

**Stellungnahme der
CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers für
Arbeit und Sozialordnung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik für Hans-Sidel-Stiftung - Weitergabe für private Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministers
des Innern**

- 1 **Katastrophenschutz**

Die gesetzlichen Grundlagen für Vorsorgemaßnahmen im Katastrophenschutz reichen aus.
Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) ist als erstes Landesgesetz dieser Art am 1.1.1971 in Kraft getreten. Den Katastrophenschutzbehörden ist darin (Art. 2 Abs. 2 BayKSG) die Verpflichtung auferlegt, vorbeugend die organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die eine rasche und wirksame Katastrophenabwehr ermöglichen. Das Gesetz hebt beispielhaft das Anlegen von Katastrophenschutzplänen, die Bildung von beratenden Einsatzstäben und das Abhalten von Katastrophenschutzübungen hervor. Die Katastrophenhilfspflicht (Art. 4 BayKSG), vor allem der Feuerwehren, der freiwilligen Hilfsorganisationen und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege erstreckt sich auch auf den vorbeugenden Katastrophenschutz. Gezielte Vorsorgemaßnahmen der Katastrophenschutzbehörden und der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten, wie die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Katastrophenabwehr, werden aus Mitteln des Katastrophenfonds (Art. 7 Abs. 2 BayKSG) mitfinanziert.
- 2 **Brandschutz**

Nicht mehr ausreichend ist dagegen die gesetzliche Grundlage für den Brandschutz. Im Zuge des technischen Fortschritts hat sich das bestehende Gefahrenpotential vervielfacht. Einerseits haben sich Art und Zahl der Feuerwehreinätze entscheidend verändert und vermehrt, andererseits sind dagegen die rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über das Feuerlöschwesen aus dem Jahre 1946 nahezu unverändert geblieben. Aus diesem Grunde beabsichtigt die Bayerische Staatsregierung, dem Bayerischen Landtag in dieser Legislaturperiode den Entwurf eines neuen Bayerischen Feuerwehrgesetzes vorzulegen.
- 3 **Rettungsdienst**

Das Bayer. Rettungsdienstgesetz vom 11.1.1974 hat den Rettungsdienst als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen, die sich zur Erfüllung dieser Aufgabe zu Rettungszweckverbänden zusammengeschlossen haben. Die Rettungszweckverbände bedienen sich zur Durchführung der vorhandenen Hilfsorganisationen, auf die sie im Wege öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen ihre Aufgabe übertragen.

Das Bayer. Rettungsdienstgesetz und seine Ausführungsverordnungen bieten eine ausreichende gesetzliche Grundlage, ein Rettungssystem aufzubauen, das die Versorgung der Bevölkerung sicherstellen kann. Die organisatorischen Regelungen – Durchführung des Rettungsdienstes in großräumigen Rettungsdienstbereichen unter der Leitung einer Einsatzzentrale – führten ebenso wie die finanzielle Absicherung – die Kosten der Beschaffung werden vom Staat übernommen, die Betriebskosten werden durch Benutzungsentgelte gedeckt, die von Krankenkassen aufzubringen sind – zu einer qualitativen Verbesserung des gesamten Rettungsdienstes.

4 Zivilverteidigung

4.1 Allgemeines

Zivile Vorsorgemaßnahmen für den Verteidigungsfall sind im Rahmen der zivilen Verteidigung zu treffen. Als Teilgebiet der Gesamtverteidigung unterliegt die zivile Verteidigung der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 73 Nr. 1 GG).

Die Länder sind deshalb darauf beschränkt, über den Bundesrat und über die Konferenzen der Ministerpräsidenten und der Innenminister der Länder auf die Schaffung bzw. Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen für die zivile Verteidigung hinzuwirken. Bayern hat sich in der Vergangenheit stets mit Nachdruck darum bemüht und wird seine Anstrengungen auch in Zukunft unvermindert fortsetzen.

Nicht zuletzt auf Drängen Bayerns soll beispielsweise die bislang noch ungeklärte Frage der gesundheitlichen Versorgung der Zivilbevölkerung in einem Verteidigungsfall gelöst werden. Inzwischen liegt ein Referentenentwurf des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit für ein Gesundheitssicherungsgesetz vor.

Der Vollzug der Vorschriften über die Zivilverteidigung ist Aufgabe der Länder. Bayern hat sich zum Beispiel intensiv um die Einrichtung von Hilfskrankenhäusern bemüht und dabei im Vergleich zu anderen Bundesländern eine führende Stellung erreicht. Darüber hinaus ist das für die Koordination der Zivilverteidigung Bayerns zuständige Staatsministerium des Innern bestrebt, die innere

Organisation der Behörden so zu gestalten, daß sie den in einem Verteidigungsfall auftretenden besonderen Bedürfnissen Rechnung trägt.

4.2 Selbstschutz

Der Selbstschutz, dessen Aufgabe, Förderung und Leitung den Gemeinden obliegt, ist nur für den Verteidigungsfall in den §§ 10, 11 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) geregelt. Diese gesetzliche Regelung ist ausreichend.

4.3 Warndienst

Der Warndienst ist eine Bundesaufgabe und gesetzlich in § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Zivilschutz (ZSG) ausreichend geregelt. Auch Bereithaltung, Einbau und Unterhaltung der örtlichen Einrichtungen des Warndienstes (i.d.R. Sirenen) durch die Gemeinden im Auftrag und auf Kosten des Bundes ist gesetzlich ausreichend geregelt in § 7 Abs. 3 und § 16 ZSG.

Die Benutzung der Warndienst-Sirenen im Frieden für Feuersalarm, Katastrophenalarm und zur Abwehr sonstiger Gefahren ist durch die §§ 52, 52 VwV-Alarmdienst vom 23.12.1969 ebenfalls ausreichend geregelt.

4.4 Bau von Schutzräumen

Die gesetzlichen Grundlagen reichen nicht aus, die nötigen Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung in einem etwaigen V-Fall zu treffen.

Das Schutzbaugesetz (SBauG) vom 9.9.1965 sah in § 2 eine Schutzbaupflicht für Bauherren zugunsten der Personen vor, die in den Gebäuden üblicherweise wohnen oder arbeiten würden. Darüber hinaus waren bei der Errichtung von Krankenhäusern, Beherbergungsstätten, Schulen etc. Schutzräume auch für die Personen zu schaffen, die in den Gebäuden aufgenommen werden sollten. Der Bund hatte nach § 6 SBauG diese Maßnahmen zu bezuschussen. Er hatte ferner für den freiwilligen nachträglichen Einbau von Schutzräumen Zuschüsse zu zahlen (§ 12) und öffentliche Schutzräume zu schaffen (§§ 14 ff). Die Übernahme der Schutzbaukosten auf den Bundeshaushalt führte jedoch zu einer erheblichen finanziellen Belastung.

Deshalb suspendierte das Haushaltssicherungsgesetz vom 20.12.1965 die wichtigsten Bestimmungen des SBauG, insbesondere die Schutzbaupflicht, noch bevor sie richtig wirksam werden konnte. Ohne eine Schutzbaupflicht, die nur durch Änderung der SBauG zu erreichen wäre, ist jedoch der Bau von Schutzräumen auf breiterer Basis und damit ein Schutz der Zivilbevölkerung nicht zu erreichen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 38 Verwaltungsvereinfachung

Ulrich Kierstein
Mitglied des Parteitages

Die Landesregierung wird gebeten, kundzutun, um wieviel die Landesverwaltung, die Verwaltung der Bezirksregierungen, Landratsämter, Stadt- und Ortsverwaltungen abgebaut werden konnten. Ich erinnere hier an einen Antrag vor einigen Jahren, der angenommen wurde.

Begründung:

Ein großer Teil unserer überhöhten Steuern versickert in der öffentlichen Verwaltung — ich nehme ausdrücklich die hart arbeitende Polizei, Zoll- und Steuerverwaltung davon aus. Weniger Verwaltung, weniger Entmündigung des doch angeblich mündigen Bürgers wäre jetzt das Gebot der Stunde. Gerade in Bayern bei einer CSU-Regierung dürften sicher schon sehr gute Ansätze zu finden sein — ich hoffe es wenigstens !

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung

Hierzu verweise ich auf die Stellungnahme des für Fragen der Verwaltungsvereinfachung in erster Linie zuständigen Herrn Staatsministers des Innern.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Justiz**

In den vom Antrag angesprochenen Bereichen hat sich gezeigt, daß ein Abbau von Behörden auf erbitterten Widerstand in der Bevölkerung und bei den Mandatsträgern stößt. Gleiches gilt für Personalminderungen, da beide Maßnahmen von den betroffenen Kommunen als Zentralitätsverlust gewertet werden.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Finanzen**

Hinzu kommt, daß Personalminderungen auch aufgrund der ständig zunehmenden Aufgaben die durch Rationalisierung und Automation nicht voll aufgefangen werden konnten, auch organisatorisch nicht vertretbar sind.

Für die übrigen Ressortbereiche sowie für die Gebietskörperschaften ergehen gesonderte Stellungnahmen von den betroffenen Ressorts bzw. dem Staatsministerium des Innern.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialpolitik der Hannoverschen Volksbewegung für Freiheit und Gerechtigkeit. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Im Rahmen der Gebiets- und Verwaltungsreform hat die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Bayer. Landtag in den vergangenen zehn Jahren die Zahl der staatlichen Dienststellen und Gerichte zum Teil erheblich vermindert. So wurde beispielsweise die Zahl der Landkreise von 143 auf 71 und die Zahl der kreisfreien Städte von 48 auf 25 vermindert. Als Folgewirkung der Landkreisreform wurde auch die Zahl der staatlichen Fachbehörden und Gerichte auf die Unterstufe entsprechend verkleinert. Ein weiterer Abbau staatlicher Dienststellen wäre mit den Grundsätzen einer bürgernahen Verwaltung und dem Erfordernis überschaubarer Einheiten, wie sie in der Regierungserklärung des Herrn Ministerpräsidenten vom 14. November 1978 besonders hervorgehoben sind, unvereinbar. Die Staatsregierung hat daher am 10. Juli 1979 beschlossen, daß im Interesse einer bürgernahen Verwaltung grundsätzlich keine weiteren Dienststellen mehr aufgelöst werden dürfen.

Zum Abbau überflüssiger Reglementierungen des Bürgers darf auf die Arbeit der Kommission zum Abbau von Staatsaufgaben und für Verwaltungsvereinfachung verwiesen werden, die zahlreiche Vereinfachungsvorschläge der Staatsregierung unterbreitet hat. Die Vorschläge sind zum Teil bereits verwirklicht, zum Teil ist die Verwirklichung eingeleitet. Der weitere Fortgang der Arbeit der Verwaltungsvereinfachungskommission sollte daher abgewartet werden.

Die Behauptung in der Begründung, daß "ein großer Teil unserer überhöhten Steuern in der öffentlichen Verwaltung versickere", ist unrichtig. Nach übereinstimmenden Feststellungen der Bundesregierung und aller Landesregierungen nehmen den Großteil der staatlichen Ausgaben nicht die öffentlichen Verwaltungen, sondern die sog. staatlichen Transferleistungen an Bürger und Wirtschaft in Anspruch. Das größte Wachstum bei den staatlichen Personalausgaben haben in den vergangenen zehn Jahren der Kultushaushalt und die Aufwendungen für die öffentliche Sicherheit erreicht.

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers des Innern

Nr. 40 Alkoholmißbrauch Jugendlicher

Zustimmung in folgender Fassung:

“Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, die Kontrolle über die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

§§ 2 und 3 (Abgabe von Branntwein und anderen alkoholischen Getränken)

des Gaststättengesetzes §§ 6, 15, 17, 20 und 28

des Jugendarbeitsschutzgesetzes § 32 Abs. 2 Satz 2

streng durchzuführen und Verstöße dagegen mit den der Schuld angemessenen Strafen zu belegen, um Jugendlichen den Alkoholgenuß zu erschweren.

Ferner sind Lehrer und Ausbilder immer wieder auf ihre Aufsichtspflicht, den Alkoholgenuß der Jugendlichen betreffend hinzuweisen.“

Das Verbot des § 3 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖschG), alkoholische Getränke Kindern und Jugendlichen in Gaststätten und Verkaufsstellen abzugeben, ist in § 13 JÖschG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bewehrt. Das gilt allerdings nur dann, wenn leichtfertig ein Kind oder ein Jugendlicher in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung schwer gefährdet wird oder wenn Zuwiderhandlungen beharrlich wiederholt werden. Die Strafvorschrift des § 58 Abs. 5 Jugendarbeitsschutzgesetz, die Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsieht, hat zur Voraussetzung, daß dem Verbot der Abgabe nicht zulässiger Getränke an Jugendliche (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 2 Jugendarbeitsschutzgesetz) beharrlich zuwidergehandelt oder ein Jugendlicher in seiner Gesundheit oder Arbeitskraft konkret gefährdet wird. Wegen der engen tatbestandlichen Fassung der Strafvorschriften dürften entsprechende Strafverfahren selten sein. Bisher sind keine Beschwerden bekanntgeworden, daß Gerichte zu niedrige Strafen verhängen. Die Staatsanwaltschaften sind sich bei ihrer Antragstellung der Bedeutung einer nachdrücklichen Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs Jugendlicher bewußt. Die Entscheidung über die Strafzumessung im Einzelfall wird von den Gerichten in verfassungsrechtlich garantierter Unabhängigkeit getroffen.

Einfache und fahrlässige Verstöße des Verbots der Abgabe von Alkohol an Jugendliche können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörden bzw. die Gewerbeaufsichtsbehörden zuständig.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Justiz**

Die zu meinem Geschäftsbereich gehörenden Gewerbeaufsichtsämter sind angewiesen, im Rahmen der Betriebsrevisionen besonders auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 31 Abs. 2 Satz 2 Jugendarbeitsschutzgesetz zu achten, Verstöße zu ahnden und die Arbeitgeber sowie die sonstigen verantwortlichen Personen auf ihre Aufsichtspflichten hinzuweisen. Jugendschutzkontrollen im Vollzug des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit werden regelmäßig von der Polizei in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern durchgeführt. Auf eine konsequente Wahrnehmung dieser Aufgaben hat die Bayerische Staatsregierung wiederholt in Bekanntmachungen hingewiesen.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Arbeit und Sozialordnung**

Der Antrag wurde in der Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Drogen- und Rauschmittelmißbrauchs unter Federführung des Staatsministeriums des Innern behandelt, das auch die Stellungnahme der Staatsregierung, auf die ich verweisen darf, abgeben wird.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Wirtschaft und Verkehr**

- 1 Die interministerielle Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Drogen- und Rauschmittelmißbrauchs befaßt sich seit Jahren mit dem Alkoholmißbrauch junger Menschen. Sie ist der Auffassung, daß dem Problem nur durch ein Bündel gezielter und tiefgreifender Maßnahmen auch im politischen Bereich begegnet werden kann. Die in dem Antrag geforderten Maßnahmen im "repressiven Bereich" sind nur ein Teil der Bemühungen der Staatsregierung, die im einzelnen in den Berichten der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Drogen- und Rauschmittelmißbrauchs dargestellt sind (vgl. 11. Bericht vom 1.5.1979 – LT/Drs. 9/1963).
- 2 Auf Weisung des Staatsministeriums des Innern bemüht sich die Polizei in Bayern seit 1976 verstärkt, den gesetzlichen Vorschriften zur Einschränkung des Verkaufs alkoholischer Getränke an junge Menschen Geltung zu verschaffen. Hierzu wurden zwei große Aktionen gestartet:

Von Herbst 1976 bis Februar 1977 wurden unter erheblichem Personal- und Zeitaufwand Tausende von Jugendkontrollen durchgeführt. Dabei mußten eine erhebliche Anzahl von Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen festgestellt, viele Anzeigen erstattet und zahlreiche Bußgelder verhängt werden. Im Zusammenhang mit den Kontrollen hat die Polizei Merkblätter und Aufklärungsmaterial über den Alkoholmißbrauch verteilt.

Ab November 1977 haben die Polizeidienststellen erneut eine Aktion gestartet und dabei vor allem dem Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen in der sog. "Vereinsgastronomie" unter Berücksichtigung von Wald- und Vereinsfesten, ferner auf Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, an Straßenbahn- und Bushaltestellen, in Gaststätten und Kiosken, die in der Nähe von Schulen liegen, Beachtung geschenkt. Die Aktionen haben gezeigt, daß die Vorschriften von der Bevölkerung kaum beachtet werden. Verständnis für das Vorgehen der Polizei war kaum vorhanden. Dies unterstreicht die Bedeutung zusätzlicher Maßnahmen, vor allem im Bereich der Aufklärung.

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers des Innern

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik (Hans-Joachim Lauth) - Weiterverbreitung und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 41 Fehlbelegung von Sozialwohnungen

Junge Union Bayern

Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung auf, zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um der Fehlbelegung von Sozialwohnungen entgegenzuwirken.

Begründung:

Infolge des beruflichen Aufstiegs vieler Sozialmieter kommt es häufig zu einer vollkommen ungerechtfertigten staatlichen Unterstützung solcher Personen, die dieser faktisch nicht mehr bedürfen.

Um diese Verzerrungen zu verhindern, ist es unumgänglich, daß Sozialmieter jeweils nach Ablauf von drei Jahren einen — auf der Basis ihrer Lohn- bzw. Einkommensteuererklärung beruhenden — Nachweis zur Berechtigung auf eine derartige Sozialwohnung führen müssen.

Dadurch wird außerdem erreicht, daß die Sozialwohnungen für tatsächlich sozial Bedürftige und insbesondere auch für junge Familien mit mehreren Kindern zur Verfügung stehen. Dies hat zur Folge, daß die Sozialwohnungen nicht weiter vermehrt werden müssen und das dadurch frei werdende Potential der "Aufsteiger" den privaten Wohnungsmarkt belebt.

Anregung der Landesversammlung:

In die Prüfung sind die Vorschläge von Baden-Württemberg und der Übergang von der Objekt- zur Subjektförderung einzubeziehen.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und die Arbeitsgemeinschaft "Wohnungsbau" der CSU.

Die Fehlbelegung ist ein soziales Ärgernis.

Dieses Problem kann nicht durch eine "Zwangsvvertreibung" der Bewohner fehlbelegter Wohnungen gelöst werden. Fehlbeleger dürfen aber nicht auf unabsehbare Zeit öffentliche Vergünstigungen weiter in Anspruch nehmen.

Deshalb

- wird Bayern den Bund auffordern, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß in Ballungsgebieten und in anderen Gebieten, in denen die Sozialmieten noch erheblich niedriger als die Marktmieten sind, die Fehlbeleger zu einer Zahlung herangezogen werden, die die ihnen nicht mehr zustehende Subvention ausgleicht.

Nach überschlägigen Berechnungen würde eine solche "Fehlsubventionierungs-Ausgleichszahlung" in Bayern zu jährlichen Einnahmen von rund 40 Mio. DM führen. Für andere als die genannten Problemgebiete sollte die Ausgleichszahlungs-Regelung nicht eingeführt werden, weil sie hier wegen des heute nur noch geringen Abstands zwischen den Sozial- und den Marktmieten weitgehend ins Leere stoßen würden.

- hat Bayern die notwendige bundesgesetzliche Regelung, soweit ihm das im Verwaltungswege möglich ist, vorweggenommen:
für die ab 1980 öffentlich geförderten Wohnungen wird der Aufwendungszuschuß gesenkt oder entfällt ganz, wenn das Gesamteinkommen des Wohnungsinhabers die Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaues um mehr als 10 % übersteigt.
- muß erreicht werden, daß die Modernisierung fehlbelegter Sozialwohnungen erst gefördert wird, wenn sie wieder von Sozialwohnberechtigten bewohnt werden.
- sind kommunale Anreize zur Aufgabe der fehlbelegten Sozialwohnung, wie die Gewährung von Prämien oder Umzugshilfen, eine begrüßenswerte Ergänzung.

Zur Frage Objekt-Subjekt-Förderung oder reine Subjekt-förderung ist die Staatsregierung der Auffassung, daß sich die seit rund zwei Jahrzehnten im Ersten Förderungsweg der Wohnungsbauförderung geübte Methode der kombinierten

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
des Innern**

Objekt-Subjekt-Förderung aus objektbestimmten öffentlichen Baudarlehen und Aufwendungszuschüssen und dem subjektbestimmten Wohngeld bewährt hat und daß an ihr festgehalten werden muß. Es wäre wohnungspolitisch verfehlt, zugunsten einer reinen Subjektförderung auf die Objektförderung zu verzichten:

Eine reine Subjektförderung mit Wohngeld wäre nicht geeignet, das Wohnungsangebot zu erhöhen, weil sie den Wohnungsbau nicht anregen würde.

- Der vor allem unter sozialpolitischen Gesichtspunkten notwendige Einfluß der Wohnungspolitik auf Standort, Zahl und Qualität der zu bauenden Wohnungen würde verlorengehen. Der Staat darf nicht einfach darauf vertrauen, daß sich ohne das Steuerungsinstrument seiner Objektförderung das Angebot der Nachfrage angepaßt und daß insbesondere Wohnungen für Kinderreiche, alte Menschen, Schwerbehinderte und Aussiedler stets in der erforderlichen Zahl, rechtzeitig und am richtigen Ort zur Verfügung stehen.
- Bei einer reinen Subjektförderung wären die hilfsbedürftigen Wohnungssuchenden auf den freien Markt verwiesen. Sie stünden hier ebenso in Konkurrenz mit einkommensstärkeren und nicht hilfsbedürftigen Wohnungssuchenden, wie wenn der Wohnungsbau überhaupt nicht gefördert würde. Die Chance, daß sie eine ihnen angemessene Wohnung finden, wäre also erheblich geringer als bei einer Objektförderung oder der gemischten Objekt-Subjekt-Förderung. Daran könnte auch nichts ändern, daß der einkommensschwächere hilfsbedürftige Wohnungssuchende, der trotz aller Schwierigkeiten eine Wohnung gefunden hat, dann eine Aussicht auf Herabsubventionierung der Marktmiete hat.

Im übrigen haben Berechnungen ergeben, daß eine gemischte Objekt-Subjekt-Förderung weniger aufwendig, und damit wirkungsvoller ist als eine reine Subjektförderung.

Auf die Objektförderung kann daher auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Das Subjektförderungselement

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hansische Stiftung Hamburg. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

muß jedoch verstärkt werden. So muß das Wohngeld familienfreundlicher fortentwickelt und verbessert werden.

“Vorschläge von Baden-Württemberg“ sind weder uns, noch – wie eine telefonische Anfrage ergeben hat – dem zuständigen Referenten im baden-württembergischen Innenministerium bekannt.

Nr. 42 Wohnungen für Körperbehinderte

Junge Union Bayern

Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung auf zu prüfen, ob und wie die Bestimmungen des Art. 66 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung und des § 13 a der Durchführungsverordnung zur BayBO auch auf den Bau von Wohngebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen angewandt werden können (Wohnungen für Körperbehinderte z.B. Rollstuhlfahrer).

Begründung:

In Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen ist ein Aufzug vorgeschrieben. Sie sind deshalb in besonderem Maße für behindertengerechten Wohnungsbau geeignet.

Oft werden jedoch bereits die Hauseingänge durch architektonische Maßnahmen (z.B. eine einzige Treppenstufe!) zu unüberwindlichen Hindernissen für Rollstuhlfahrer. Ferner müßten Türen, Fenster und sanitäre Einrichtungen den Erfordernissen der Körperbehinderten angepaßt werden.

Die Integration Körperbehinderter in deren Umwelt könnte so mit vertretbarem Aufwand gefördert werden.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung

Art. 66 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung und § 13 a der Durchführungsverordnung zur Bayer. Bauordnung enthalten Vorschriften für bauliche Anliegen, die ihrem Zweck entsprechend einer Vielzahl von Menschen zugänglich sind und bei denen infolgedessen ein besonderes Bedürfnis besteht, durch erhöhte Anforderungen an ihre bauliche Ausgestaltung ihre zweckentsprechende Benutzung auch durch Personen mit Kleinkindern, Behinderte und alte Menschen, sicherzustellen. Diese Anforderungen sind für Anlagen mit großem Publikumsverkehr bestimmt. Sie erscheinen für den normalen Wohnungsbau als überzogen und zu aufwendig. Der Antrag strebt behindertengerechte Anforderungen an alle Wohnungen in Wohngebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen an, obwohl nur ein sehr geringer Anteil für Behinderte benötigt wird und im Einzelfall von den Bauherren an Behinderte vermietet werden kann. Der Gesetzgeber würde mit der Forderung, alle Wohnungen, Türen, Fenster und sanitären Einrichtungen den Erfordernissen der Körperbehinderten anzupassen, gegen das Übermaßverbot verstoßen. Im übrigen würde dadurch der Wohnungsbau nicht unerheblich verteuert und erschwert. Die ohnehin derzeit geringe Investitionsfreude im Mietwohnungsbau würde dadurch noch weiter vermindert.

Bei der letzten Änderung der Bayer. Bauordnung wurden grundlegende Anforderungen für ein behindertengerechtes Bauen geschaffen. So muß in Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen mindestens ein Aufzug auch zur Aufnahme von Rollstühlen, Krankentragen und Lasten geeignet sein. Dieser Aufzug ist so einzubauen, daß er von der öffentlichen Verkehrsfläche und möglichst allen Wohnungen im Gebäude aus stufenlos zu erreichen ist. Soweit der Beschluß also in seiner Begründung davon ausgeht, daß "oft jedoch bereits die Hauseingänge durch architektonische Maßnahmen zu unüberwindlichen Hindernissen für Rollstuhlfahrer" werden, wäre dies zumindest bei Neubauten mit mehr als vier Vollgeschossen nach dem geltenden Recht nicht mehr zulässig. Damit ist eine Voraussetzung für die Errichtung behindertengerechter Wohnungen in derartigen Gebäuden gegeben, sei es, daß von vornherein eine bestimmte Zahl eingerichtet wird, sei es, daß später bei entsprechendem Bedarf eine Wohnung behindertengerecht umgebaut wird.

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers des Innern

Auf diesem Wege kann dann auch besser den unterschiedlichen Anforderungen der jeweiligen Behinderung Rechnung getragen werden. Solche Maßnahmen müßten unter Umständen finanziell besonders gefördert werden. Es kann jedoch nicht Aufgabe des Baurechts sein, generell vorzuschreiben, daß alle Wohnungen in solchen Gebäuden, die ohnehin schon besonderen Anforderungen unterliegen, behindertengerecht gebaut werden müssen.

Nr. 43 Wohneigentum für Familien mit Kindern

Zustimmung in folgender Fassung:

“Die CSU-Landesgruppe und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, im Bundestag und durch den Bundesrat Gesetzesinitiativen zu ergreifen, damit die Möglichkeiten im Bereich des Bausparens für Familien mit Kindern verbessert werden.

Die CSU schlägt hierzu vor, den Prämiensatz nach § 3 Wohnungsbauprämiengesetz in Zukunft für jedes anrechenbare Kind des Prämiberechtigten bzw. dessen Ehegatten über den gegenwärtigen Satz hinaus zu erhöhen.“

Begründung:

Auch durch diese Maßnahme könnte die äußerst wünschenswerte Möglichkeit der Schaffung von Wohnungseigentum für Familien mit Kindern wesentlich erleichtert werden.

Auswirkungen:

Bei voller Ausnutzung der möglichen prämiengünstigten Aufwendungen (800.- DM/Jahr bei Ledigen; 1.600.- DM/Jahr bei Verheirateten) würde sich die Jahresprämie um 24.- DM bzw. 48.- DM je Kind erhöhen.

Beispiel: Familie mit zwei Kindern erhält bisher eine Höchstprämie von 352.- DM, nach diesem Vorschlag wären es 448.- DM.

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayerische Staatsregierung mit der Bitte, das Anliegen weiter zu verfolgen.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Familienförderung, den das Land Baden-Württemberg im Bundesrat einbrachte (BR-Dr. 41/79), war eine Verdoppelung der kinderbedingten Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Gewährung der Sparprämie, der Wohnungsbauprämie, und der

**Stellungnahme der
CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

Arbeitnehmersparzulage sowie eine Verdoppelung der zusätzlichen Prämie für jedes Kind vorgesehen. Dieser Antrag fand im Bundesrat nicht die Mehrheit, so daß die dem Deutschen Bundestag zugeleitete Fassung des Entwurfs (BT-Dr. 8/3143) die erwähnten Verbesserungen nicht mehr enthielt. Im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages wurden diese Punkte erneut angesprochen. Ein förmlicher Antrag wurde jedoch nicht gestellt, nachdem die Ausschußmehrheit von SPD und FDP zu erkennen gegeben hatte, daß sie einen solchen Antrag ablehnen würde.

Grundsätzlich ist eine Verbesserung der Möglichkeiten des Bausparens für Familien mit Kindern zu begrüßen. Allerdings hat eine kinderbedingte Erhöhung des Prämiensatzes nach § 3 Wohnungsbauprämiengesetz erhebliche Mehrausgaben (rd. 520 Mio. DM) zur Folge. Die Union hat die Prioritäten in ihrem "Steuersenkungsgesetz 1981" bereits gesetzt. Darüber hinausgehende finanzielle Belastungen der öffentlichen Hand sollten daher mit Rücksicht auf die Glaubwürdigkeit der Union derzeit nicht gefordert werden.

Der von Baden-Württemberg eingebrachte Gesetzentwurf zur Verbesserung der Familienförderung sah ursprünglich eine Erhöhung der Kinderadditive bei der Bausparförderung um 2 % vor. Dieser Vorschlag wurde aus Kostengründen in der Finanzausschußsitzung des Bundesrates einstimmig gestrichen.

Über den Antrag der CSU hinausgehend, befürwortet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen eine kinderfreundliche Ausgestaltung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten im Wohnungsbau (§ 7b EStG). Danach soll die Höhe der Bausumme, für die die erhöhte Absetzung gewährt wird (derzeit 150 000 DM bei Einfamilien – und 200 000 DM bei Zweifamilienhäusern), entsprechend der Zahl der Kinder erhöht werden. Diese Erhöhung soll auch nachträglich wirksam werden können, wenn nach Erstellung des Baues Kinder geboren werden.

Mit Rücksicht auf die genannte Priorität des "Steuersenkungsgesetzes 1981" soll derzeit aber von einer konkreten Gesetzesinitiative abgesehen werden. Sie soll in einem politisch günstig erscheinenden Zeitpunkt aufgegriffen werden.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Finanzen**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik
Hanns-Seidel-Institut
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 45 Überprüfung familienrechtlicher Vorschriften**Gesundheitspolitischer
Arbeitskreis**

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, dafür einzutreten, daß die derzeit gültigen familienrechtlichen Vorschriften dahingehend überprüft werden, ob sie mit dem Verfassungsauftrag des Art. 6 GG in Einklang stehen.

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die Bayerische Staatsregierung zur Überprüfung.

Die angesprochenen verfassungsrechtlichen Bedenken sowohl hinsichtlich der Trennungsfristen in den §§ 1566, 1568 Abs. 2 BGB als auch hinsichtlich des Versorgungsausgleichs wurden vom Bundesverfassungsgericht überprüft. In seinen beiden Entscheidungen vom 28. Februar 1980 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen für verfassungsmäßig erklärt, wobei die Entscheidung zu § 1568 Abs. 2 BGB (Begrenzung der Härteklausele auf 5 Jahre seit der Trennung der Ehegatten) mit einem Stimmenverhältnis 4 : 4 ergangen ist. Hinsichtlich des Versorgungsausgleichs wurden ergänzende Regelungen für Fälle verlangt, in denen zeitlich nach der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich Härten mit verfassungswidrigen Auswirkungen eintreten. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 1587 b Abs. 3 BGB ist zurückgestellt, insoweit wird mit einer Entscheidung nicht vor Ende des Jahres zu rechnen sein.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Justiz**

Von der SPD/FDP-Koalition ist 10 Jahre lang Familienrechtspolitik u.a. unter dem Vorwand betrieben worden, mehr Gleichberechtigung im Familienrecht Platz greifen zu lassen und auf diese Weise das geltende Recht den Vorstellungen des Grundgesetzes anzupassen. Die von ihr betriebenen Reformen haben u.a. zu der bereits erwähnten Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht geführt. Im übrigen konnte sich die SPD/FDP-Koalition sogar auf frühere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts stützen, das familienrechtliche Vorschriften unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung für verfassungswidrig erklärt hat (Stichentscheid des Vaters, Ehenamensrecht). Seitens der CSU sollte nicht nach dem jetzt vorliegenden Spruch des Bundesverfassungsgerichts erneut das gesamte Familienrecht unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten in Frage gestellt werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialpolitik der Familie-Seidel-Stiftung München
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Vielmehr sollte – wie schon bisher – betont werden, daß von hier aus nicht so sehr verfassungsrechtliche, sondern rechtspolitische Bedenken gegen das neue Scheidungsrecht bestehen. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Familienrechts sollte sich deshalb darauf beschränken, Fehlentscheidungen der SPD/FDP-Koalition insbesondere auf diesem Gebiet zu beseitigen.

Im übrigen sollte Wert darauf gelegt werden, daß in Zukunft auf dem Gebiet des Familienrechts mehr Ruhe einkehrt. Es sollten deshalb nur solche gesetzliche Regelungen neu getroffen werden, die sich als unbedingt erforderlich erweisen. Das ist der Fall beim Unterhaltsrecht, bei dem über die Höhe des angemessenen Unterhalts eine geradezu unerträgliche Rechtsunsicherheit herrscht, und auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts.

Nr. 49 Oberste Gesundheitsbehörde

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung
in folgender Fassung:

“Die Bayerische Staatsregierung wird gebeten,
zu prüfen, ob in Bayern eine Oberste Gesundheits-
behörde errichtet werden soll.”

Die Errichtung einer Obersten Gesundheitsbehörde ist
in Bayern nicht beabsichtigt.

Soweit mit “Oberster Gesundheitsbehörde” eine eigen-
ständige Behörde auf oder unterhalb der Ebene der
Staatsministerien gemeint sein sollte, würde ihre
Errichtung allen Bemühungen um den Abbau von
Bürokratie, der Beschränkung von Staatsaufgaben und
der Verwaltungsvereinfachung zuwiderlaufen.

Soweit der Antrag eine Zusammenfassung der (bisher ins-
besondere beim Innenministerium und beim Arbeits-
ministerium ressortierenden) Zuständigkeiten beab-
sichtigt, ist darauf hinzuweisen, daß diese Frage auf
Wunsch des Herrn Ministerpräsidenten in der Kommission
für den Abbau von Staatsaufgaben und für Verwaltungs-
vereinfachung erörtert wird. Eine Entscheidung ist noch
nicht gefallen. Nach unserer Auffassung gibt es keine
überzeugenden Gründe, etwa Zuständigkeiten des
Innenministeriums dem Arbeitsministerium zu über-
tragen.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
des Innern**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 50 Suchtbekämpfung

Gesundheitspolitischer
Arbeitskreis

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landtagsfraktion werden aufgefordert, dafür einzutreten, daß

1. als Grundlage für den weiteren Ausbau der Suchtverhütung – Behandlung und Rehabilitation – eine Effizienzprüfung aller Einrichtungen und Methoden, die sich der Bekämpfung der Drogensucht widmen, insbesondere eine Effizienzprüfung der Einrichtungen, die von öffentlichen Mitteln gefördert werden, vorgenommen wird.
2. der gesetzliche Rahmen der Strafverfolgung als Voraussetzung für eine wirksame Drogeneindämmung ausgeschöpft wird.
3. die Unterstützung von "Elternkreisen" suchtkranker und gefährdeter Jugendlicher, da den Eltern in der Suchtbekämpfung eine zentrale Rolle zukommt, vorgenommen wird.

Begründung:

Angesichts der Verschärfung der Drogenszene muß der leider immer noch zu beobachtenden Verharmlosung der Problematik verstärkt begegnet werden.

Zustimmung

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayerische Staatsregierung mit der Bitte, das Anliegen weiter zu verfolgen.

Die CSU-Landesgruppe hat seit Jahren durch Anfragen und Anträge im Deutschen Bundestag auf Maßnahmen zur Bekämpfung des Mißbrauchs von Rauschgiften gedrängt. Die Union hat mit einem Gesetzesantrag zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom Oktober 1979 und einem Entschließungsantrag vom November 1979 eine Reihe von Maßnahmen gegen die Rauschmittelsucht vorgeschlagen. Der Ausbau der Vorsorge, der Vorbeugung und Aufklärung steht dabei in einem Gesamtkonzept mit einer angemessenen

**Stellungnahme der
CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

strengen Verfolgung krimineller Delikte. Dazu gehört auch eine gründliche Erforschung der Ursachen der Drogenabhängigkeit, ein Erfahrungsaustausch in der Behandlung und vor allem eine das Drogenproblem miteinander verbindende, verantwortungsbewußte Familien- und Jugendpolitik. Die Unterstützung der Eltern suchtkranker und suchgefährdeter Jugendlicher ist ein wichtiger Punkt im Gesamtkonzept der Union, weil gerade die Eltern dazu aufgerufen sind, den zum Drogenmißbrauch neigenden Jugendlichen den dringend benötigten Halt in einer gefestigten Ordnung zu vermitteln.

Das alarmierende Ansteigen der Rauschmittelkriminalität hat das Staatsministerium der Justiz bereits 1971 veranlaßt, besondere Maßnahmen zur Bekämpfung des Rauschgifthandels und -konsums zu ergreifen. Bei allen bayerischen Staatsanwaltschaften sind Spezialreferate für Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz eingerichtet. Die einschlägigen Straftaten werden mit allem Nachdruck verfolgt. Es ist allgemein bekannt, daß bayerische Gerichte wiederholt die Höchststrafe, die zur Zeit 10 Jahre beträgt, gegen Rauschgifthändler verhängt haben.

Darüber hinaus hat das Staatsministerium der Justiz einen Gesetzentwurf erarbeitet, der vorsieht, daß schwere Rauschgiftdelikte vom Vergehen zum Verbrechen aufgestuft und im Höchstmaß statt mit bisher 10 Jahren künftig mit 15 Jahren Freiheitsstrafe bedroht werden. Der Strafrahmen für den Grundtatbestand soll von 3 auf 5 Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden.

Der Gesetzentwurf wurde zur Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Verfügung gestellt, die ihn im Bundestag als Initiativgesetzentwurf eingebracht hat.

In fünf psychosozialen Beratungs- und Behandlungsstellen (München, Freising, Passau, Schweinfurt und Würzburg) wird eine Effizienzkontrolle in Form einer wissenschaftlichen Begleitung durchgeführt. Ab Juni dieses Jahres wird

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Justiz**

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Arbeit und Sozialordnung**

auch eine besondere Arbeitsgruppe an Patienten der Bezirksklinik München, Uhlandstraße, die Wirksamkeit der dort entwickelten Therapiemaßnahmen überprüfen. Ein ähnliches Forschungsprojekt läßt das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit in einem bayerischen Rehabilitationszentrum durchführen.

In dem im Februar 1980 in Betrieb genommenen Bezirkskrankenhaus Parsberg II wird von Anfang an eine Effizienzkontrolle durchgeführt.

In fast allen größeren Suchtberatungsstellen sind besondere Gruppen für Eltern drogenabhängiger Kinder und Jugendlicher eingerichtet. Vereinzelt sind Elterninitiativen in Form eines eingetragenen Vereins selbst Träger von Beratungseinrichtungen, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Nr. 51 Gesundheitsabteilungen auf Regierungsbezirksebene

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung
in folgender Fassung:

„Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob auf Regierungsebene das Gesundheitswesen durch die Einrichtung von Gesundheitsabteilungen gestärkt werden kann.

Begründung:

Das Gesundheitswesen ist auch in Bayern im Hinblick auf seine Bedeutung für das Funktionieren des Staates unterbewertet.

Dies kommt darin zum Ausdruck, daß der Gesundheitspolitik neben der Sozialpolitik keine Eigenständigkeit eingeräumt wird.

Die Unterbewertung der Gesundheitspolitik zeigt sich auch in der Verwaltung. So werden beispielsweise gesundheitspolitische Entscheidungen in mindestens zwei Ministerien aus unterschiedlicher Zielsetzung heraus getroffen.

In den Bezirksregierungen gibt es nur die Sachgebiete „Humanmedizin“, „Veterinärmedizin“, „Pharmazie“, die nicht in einer eigenen Gesundheitsabteilung koordiniert werden. Dies hat zur Folge, daß Fragen des Gesundheitswesens nicht unmittelbar an oberster Stelle vom Fachmann vorgetragen werden können.

Die allgemeinen einleitenden Feststellungen in der Antragsbegründung, daß in Bayern das Gesundheitswesen unterbewertet sei und der Gesundheitspolitik keine Eigenständigkeit zukomme, werden von den Antragstellern nicht weiter belegt. Sie treffen auch nicht zu.

Eine Intensivierung der Gesundheitspolitik läßt sich nicht durch die Errichtung eigener Gesundheitsabteilungen bei den Regierungen erreichen. Die zweckmäßigste Gliederung einer Behörde ist ein Organisationsproblem. Hinter dem Antrag stehen dagegen hauptsächlich standespolitische Anliegen der beamteten Ärzte. Diese Probleme müssen in erster Linie mit den Mitteln des Besoldungsrechts gelöst werden.

Die Organisation der Regierungen wurde mit Verordnung vom 10.12.1974 neu geregelt. Bei allen Regierungen wurde die Zahl der Abteilungen auf 8 beschränkt, die sich jeweils in die gleiche Zahl von Sachgebieten aufgliedern. Bei der Neugliederung wurde dringenden Forderungen des Obersten Rechnungshofes und des Haushaltsausschusses des Bayer. Landtags Rechnung getragen und – soweit möglich – große und umfassend gestaltete Organisationseinheiten gebildet. Dadurch konnte gewährleistet werden, daß die Aufgaben nach Sachzusammenhängen zusammengefaßt, die Koordinierung innerhalb und zwischen den Organisationseinheiten erleichtert und das Personal besser und rationeller eingesetzt werden kann.

Der Aufgabenbereich "Gesundheit" besitzt auch auf der Regierungsebene einen hohen Stellenwert. Die derzeitige Organisation der Regierungen trägt dem Rechnung, da alle im Antrag genannten Gebiete, sowohl das Krankenhauswesen als auch die übrigen gesundheitsfachlichen und rechtlichen Angelegenheiten und das Veterinärwesen in einer Abteilung (Abt. 2) federführend zusammengefaßt sind. Damit kann die Regierung die dringend notwendige Koordinierungsfunktion wahrnehmen.

Eine eigene Abteilung "Gesundheitswesen" würde in keinem ausgewogenen Verhältnis zur Größe der übrigen Abteilungen der Regierungen stehen. So bestehen z.B. nicht in allen Regierungen Sachgebiete für Pharmazie, die Sachgebiete für Veterinärwesen sind Kleinsachgebiete.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
des Innern**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik
Prof. Dr. Johann Sidel-Stiftung - Werte und Visionen
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Der Haushaltsausschuß des Bayer. Landtags und der Oberste Rechnungshof haben stets gefordert, bei der Organisation der Regierungen den Grundsatz des organisatorischen Minimums einzuhalten. Dieser Grundsatz besagt, die Zahl der Abteilungen möglichst klein zu halten, damit die einzelnen Einheiten größer werden. Dadurch können die anfallenden Arbeiten effektiver und rationeller erledigt werden. Die Einrichtung einer "Miniabteilung" mit zum Teil kleinsten Sachgebieten würde gegen diesen Grundsatz verstoßen.

Die Einrichtung einer Gesundheitsabteilung ist auch nicht nötig, damit Fragen des Gesundheitswesens unmittelbar an oberster Stelle vom Fachmann vorgebracht werden können. Bereits jetzt ist es den im Gesundheitswesen tätigen Sachgebietsleitern nicht verwehrt, dem Regierungspräsidenten unmittelbar vorzutragen; auch die Regierungspräsidenten bedienen sich des unmittelbaren Rats der Fachleute.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialer Politik der Landesregierung
Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 52 Erhaltung kleiner Krankenhäuser

Zustimmung in folgender Fassung:

“Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, im Interesse einer flächendeckenden und bürger-nahen stationären Grundversorgung der bayerischen Bevölkerung leistungsfähige Kleinkrankenhäuser, insbesondere Belegkrankenhäuser, zu erhalten. Damit soll zugleich ein Beitrag zur ausreichenden fachärztlichen Versorgung auch außerhalb der Verdichtungsräume geleistet werden.”

Von den derzeit in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommenen 402 Krankenhäusern halten 40 % nicht mehr als 100 Betten vor. Diese öffentlich geförderten Krankenhäuser sind auf 268 Städte und Gemeinden verteilt. 107 der insgesamt 402 geförderten Krankenhäuser sind reine Belegkrankenhäuser. 232 Krankenhäuser der Versorgungsstufen I, E und F betreiben geförderte Fachrichtungen als Belegabteilungen. Der Grundsatz der bürger- und patientennahen Krankenhausversorgung ist damit in Bayern bis an die Grenze dessen verwirklicht, was unter dem Gesichtspunkt der medizinischen Leistungsfähigkeit und wirtschaftlicher Betriebsgrößen vertretbar ist.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Arbeit und Sozialordnung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Beidel-Stiftung München. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 56 Kinderfreibetrag

Zustimmung in folgender Fassung:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, ihr familienpolitisch wichtiges Anliegen, daß der nachweispflichtige Kinderbetreuungsbetrag in einen Kinderfreibetrag umgewandelt wird, mit Nachdruck weiter zu verfolgen.

Die im Antrag geforderten Initiativen sind bereits eingeleitet (BT-Dr. 8/3104 und Bundesratsinitiative).

Begründung:

Speziell für weniger verdienende Eltern wäre der im Kinderbetreuungsbetrag geforderte Nachweis wohl nur schwer zu erbringen. Außerdem wird durch die bisherige Lösung die vorzuziehende Erziehungsmöglichkeit innerhalb des Familienverbandes (Großeltern etc.) benachteiligt.

Die Mehrkosten, die durch die hier vorgeschlagene Abänderung entstehen, würden durch eine Verminderung des bei der bisherigen Regelung notwendigen Verwaltungsapparates aufgewogen und könnten voll den Familien mit Kindern zugute kommen.

Bemerkung:

Durch diese Anträge soll eine Gesetzgebung eingeleitet werden die verhindert, daß kinderreiche Familien weiterhin in unerträglicher Weise benachteiligt werden.

Die gegenwärtige Situation ist nicht dazu angetan, junge Familien davon zu überzeugen, daß Kinder das "köstlichste Gut eines Volkes", Art. 125 Abs. 1 BV sind. Kinderreiche Familien dürfen nicht länger in die Rolle der "Dummen" gedrängt werden.

Durch ihre Kinder leisten die Familien dem Staat und der Gesellschaft einen Dienst. (Verhältnis der Berufstätigen zur Zahl der Rentner etc.) Staat und Gesellschaft müssen dies mehr als bisher honorieren.

Die CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestags brachte – unter Federführung der CSU-Landesgruppe – am 9.8.1979 einen Gesetzentwurf ein, der die Beseitigung der Nachweispflicht für Kinderbetreuungskosten vorsah (BT-Dr. 8/3104). Der Gesetzentwurf wurde von der SPD/FDP-Mehrheit im Deutschen Bundestag in der 2. Lesung am 24.1.1980 abgelehnt.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren brachte die Bundesregierung am 7.11.1979 beim Bundesrat den Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift ein, in dem am Einzelnachweis der Kinderbetreuungskosten festgehalten wurde. Der Bundesrat stimmte dieser Verwaltungsvorschrift mit der Maßgabe zu, daß Betreuungs- und Beaufsichtigungskosten in Höhe von 300/600 DM je Kind regelmäßig auch ohne besonderen Nachweis anerkannt werden. In diesem Sinne wird die Verwaltungsvorschrift u.a. in Bayern praktiziert, während in den SPD-regierten Ländern ein Einzelnachweis der Kinderbetreuungskosten verlangt wird.

Die Bayerische Staatsregierung vertritt seit langem die Ansicht, daß im Interesse der Familien mit Kindern der Kinderbetreuungsbetrag in einen Kinderfreibetrag umgewandelt werden sollte.

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers der Finanzen

Die CDU/CSU-Fraktion brachte einen Gesetzesantrag zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in den Bundestag ein mit dem Inhalt, daß Kinderbetreuungskosten von 1200 DM im Jahr ohne Einzelnachweis steuerlich abgezogen werden könnten. Im Ergebnis wäre dies die Umwandlung des Kinderbetreuungsbetrages in einen Freibetrag gewesen. Der Gesetzentwurf wurde von der Bundestagsmehrheit abgelehnt.

Um dennoch eine Erleichterung für Steuerpflichtige mit Kindern zu schaffen, besteht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen eine Verwaltungsanordnung, wonach beim Kinderbetreuungsbetrag auf einen belegmäßigen Nachweis bis zur Höhe von 300/600 DM (= 50 % des höchstmöglichen Kinderbetreuungsbetrages) zu verzichten ist, da in der Regel davon ausgegangen werden kann, daß die Betreuung von Kindern Kosten verursachen. Bezüglich des darüber hinausgehenden Betrages kann im Einzelfall ebenfalls auf den Nachweis verzichtet werden.

Zahlreiche Bundesländer haben sich dem Vorgehen Bayerns angeschlossen und entsprechende Verwaltungsanordnungen erlassen.

Der von der Bayerischen Staatsregierung über den Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1980, der von der Bundestagsmehrheit nach langer Verzögerung abgelehnt wurde, sah die Wiedereinführung von Kinderfreibeträgen vor. Der Entwurf eines Steuer-senkungsgesetzes 1981, der von der Bayerischen Staatsregierung und von der CDU/CSU-Fraktion eingebracht wurde und derzeit in den parlamentarischen Beratungen ist, sieht ebenfalls die Wiedereinführung von Kinderfrei-beträgen in Höhe von 300 DM je Kind und Elternteil pro Kalenderjahr vor.

Nr. 59 Kfz-Steuer

Zustimmung in folgender Fassung:

“Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, auch künftig der Absicht des Bundes entgegenzutreten, die Kfz-Steuer abzuschaffen und die entstehenden Einnahmeverluste durch eine Erhöhung der Mineralölsteuer auszugleichen. Anzustreben ist ein Plakettenverfahren mit mehreren Steuerklassen, die gewährleisten, daß für die Kleinwagen keine unzumutbare Mehrbelastung eintritt.”

Begründung:

Durch eine solche Regelung würden die Bewohner Bayerns insbesondere der ländlichen, strukturschwachen Gebiete (vor allem des Zonengrenzlandes) erheblich benachteiligt. Die hier ansässige Bevölkerung ist wesentlich stärker auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen angewiesen als die Bewohner dichtbesiedelter Ballungsgebiete, wo zum großen Teil U-Bahnen, Straßenbahnen, besser ausgebaute Bus- und Bahnverbindungen die Beweglichkeit des einzelnen erheblich erhöhen und ihn vom Automobil unabhängiger machen. Besonders wären die Arbeitnehmer von dieser Änderung betroffen, die täglich ihr Kraftfahrzeug benutzen müssen, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen. Die geplante Änderung würde den bisherigen strukturellen Bemühungen voll ins Gesicht schlagen.

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayerische Staatsregierung mit der Bitte, das Anliegen weiter zu verfolgen.

Den Plänen von SPD und insbesondere FDP, die Kraftfahrzeugsteuer voll auf die Mineralölsteuer umzulegen, konnte bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens so erfolgreich entgegengetreten werden, daß es zur Vorlage eines Gesetzentwurfs bisher nicht kam und in der 8. Legislaturperiode auch nicht mehr kommen wird.

**Stellungnahme der
CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Die Bundesregierung hat zwar angekündigt, daß sie die Kfz-Steuer auf die Mineralölsteuer umlegen wolle, einen konkreten Gesetzentwurf hat sie bisher noch nicht vorgelegt.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers der
Finanzen**

Das Staatsministerium der Finanzen hat wiederholt gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit erklärt, daß es dieses Vorhaben der Bundesregierung ablehne.

Das Staatsministerium der Finanzen prüft derzeit, ob ein Plakettenverfahren sich politisch verwirklichen läßt.

Nr. 61 Reform der Grunderwerbssteuer

Junge Union Bayern

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, für eine Reform und Vereinfachung der Grunderwerbssteuer zu sorgen.

Begründung:

Am frei finanzierten Mietwohnungsmarkt ist ein anhaltender Rückgang der Bautätigkeit festzustellen. Am Markt sind zwar genügend Nachfrager als Mieter vorhanden, es fehlt aber an Käufern, also Kapitalanlegern, die diesen Mietern das entsprechende Angebot an Mietwohnungen bereitstellen. Um dieses Ungleichgewicht zu beseitigen, sollte den Kapitalanlegern der Kauf von Objekten durch Wegfall der Grunderwerbsteuer und durch Wiederherstellung von mehr Rechten auf Vermieterseite wieder attraktiver gemacht werden.

Zustimmung

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayerische Staatsregierung.

Der Bundesrat brachte im Herbst 1979 den Entwurf eines neuen Grunderwerbsteuergesetzes ein, der einen drastischen Abbau der Steuerbefreiungen unter gleichzeitiger Senkung des Steuersatzes auf 2 % und damit eine wesentliche Vereinfachung des Grunderwerbsteuerrechts vorsieht.

Der Gesetzentwurf steht in den Ausschüssen des Deutschen Bundestags zur Beratung an. Ob er noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann, ist offen.

Der Bundesrat hat dem Bundestag seit längerer Zeit einen Initiativ-Gesetzentwurf zur Reform der Grunderwerbsteuer zugeleitet. Der Entwurf sieht vor, daß die bestehenden Steuerbefreiungen abgebaut und gleichzeitig

**Stellungnahme der
CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Finanzen**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Familien- und Vermögensberatung e.V. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

der Steuersatz von 7 % auf 2 % gesenkt werden sollen. Die Staatsregierung hat diesem Gesetzentwurf zugestimmt. Sie hat sich jedoch für einen noch niedrigeren Steuersatz ausgesprochen.

Der Antrag zielt auf eine "Reform und Vereinfachung der Grunderwerbssteuer"; insoweit ist zur Beurteilung des Antrags das Staatsministerium der Finanzen zuständig.

In der Antragsbegründung wird allerdings auch eine "Wiederherstellung von mehr Rechten auf Vermieterseite" gefordert. In Betracht kommt insoweit wohl nur ein Abbau des Kündigungsschutzes des Mieters (§ 564 b BGB) und der Vorschriften über die Mieterhöhung nach dem Gesetz zur Regelung der Miethöhe. Hierzu ist zu bemerken:

Es besteht in der bisherigen Diskussion allgemein Einigkeit darüber, daß der Kündigungsschutz des Mieters nicht angetastet werden soll. Eine Vereinfachung und Entformalisierung des Mieterhöhungsverfahrens hat sich der in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze zum Ziel gesetzt. Von diesem Entwurf wurde bisher nur die Einführung des Rechtsentscheids in Wohnraummietsachen weiterverfolgt und von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion als "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des 3. Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften" (BT-Drs. 8/3357) im Bundestag eingebracht. Im übrigen wurde – soweit hier bekannt – bisher die Einbringung des Gesetzentwurfs im Bundestag von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion nicht weiterbetrieben.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Justiz**

Nr. 62 Änderung des Körperschafts- und Gewerbesteuer-gesetzes**Kreisverband Starnberg**

Der CSU-Kreisverband Starnberg beantragt geeignete Initiativen zu einer Änderung des Körperschafts- und Gewerbesteuer-gesetzes, um den gemeinnützigen Vereinen die steuerfreie Kapitalbildung für zweckbestimmtes Anlagevermögen zu ermöglichen.

Begründung:

Die steuerliche Begünstigung für gemeinnützige Vereine ist für deren laufenden Geschäftsbetrieb ausreichend, wenn der Verein zur Aufgabenerfüllung kein Anlagevermögen benötigt. Für Vereine, die für ihre Zweckbestimmung Grundflächen, Gebäude, sonstige Anlagen und Geräte vorhalten müssen (Sportvereine), sind die derzeitigen Steuerbegünstigungen völlig unzureichend.

Die steuerfreien Beträge werden im wesentlichen durch den laufenden Geschäftsbetrieb, Abführungen an die Dachorganisationen usw. aufgezehrt. Bei der oft einzigen und gewichtigen Einnahmeschöpfung durch öffentliche Veranstaltungen, z.B. kultureller oder geselliger Art liegt die Steuerlastquote allein durch die Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer bei mindestens 60 %. Dazu kommt in der Regel noch die Umsatzsteuer mit 4 % oder 13 %.

Dadurch wird die existenznotwendige Betätigung von Vereinen als Steuerquelle ausgenützt. Rücklagen oder Startkapital zu schaffen ist ausgeschlossen. Diese hohe Besteuerung ist nicht gerecht, wenn die Überschüsse ausschließlich für grundsätzlich steuerfreie gemeinnützige Einrichtungen bestimmt sind. Sie ist auch unmoralisch und leistungshemmend, zumal Überschüsse aus entsprechenden Veranstaltungen zumeist auf unentgeltlicher Arbeitsleistung der Vereinsmitglieder beruhen.

Die steuerfreie zweckgebundene Kapitalbildung für anlagenintensive gemeinnützige Vereine ist zur Förderung wertvoller gesellschaftspolitischer Aufgaben dringend notwendig.

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayerische Staatsregierung zur weiteren Prüfung.

Auf Drängen der CDU/CSU hat der Finanzausschuß des Deutschen Bundestags am 20.3.1980 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes verabschiedet (Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses auf Dr. 8/3898). Darin ist u.a. vorgesehen, daß künftig nicht nur bei sportlichen, sondern auch bei kulturellen Veranstaltungen bei der Ermittlung des Überschusses die gesamten Unkosten zu berücksichtigen sind, die der Körperschaft durch die Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Fälle erwachsen. Außerdem ist vorgesehen, daß die Überschreitung der Gewinnngrenze von 12.000 DM (§ 68 der Abgabenordnung) künftig unschädlich ist, wenn der Überschuß einer zulässigen Rücklage zugeführt und innerhalb von drei Jahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft verwendet wird.

Die Verabschiedung durch den Bundestag ist für Mitte Mai 1980 vorgesehen. Damit ist das Anliegen des Antrags erfüllt.

Der gegenwärtig dem Bundestag vorliegende Gesetzesentwurf eines Vereinsbesteuerungsgesetzes sieht für Gewinne aus wirtschaftlichen Beteiligungen gemeinnütziger Vereine einheitlich einen Freibetrag von 16 000 DM bei Körperschaft- und Gewerbesteuer vor. Dieser Antrag wird von Bayern unterstützt. Aus kürzlich mit Vertretern der Bundestagsfraktion der CDU/CSU geführten Gesprächen wurde der Eindruck gewonnen, daß innerhalb der Fraktion zwar die Neigung besteht, kleinere Vereine in einem gewissen Umfang zu begünstigen, daß jedoch kaum Neigung besteht, wirtschaftliche Betätigungen steuerbegünstigter Einrichtungen in erheblichem Umfang steuerfrei zu stellen. Demzufolge soll auch ein entsprechender Antrag der Fraktion, sämtliche wirtschaftlichen Betätigungen nicht zu den Ertragsteuern heranzuziehen, nicht weiter verfolgt werden. Unter diesem Gesichtspunkt sollte auch der Antrag des Kreisverbandes Starnberg nicht unterstützt werden.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers der Finanzen

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Heinrich-Sueß-Stiftung. Weitergabe nur für den persönlichen Gebrauch. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 63 Mehrwertsteuer für Arzneimittel**Gesundheitspolitischer
Arbeitskreis**

Die CSU tritt dafür ein, daß der Mehrwertsteuersatz für Arzneimittel halbiert wird.

Begründung:

- 1. Bis zur Einführung der Mehrwertsteuer im Jahre 1968 waren bekanntlich alle zu Lasten der RVO-Kassen verordneten Arzneimittel (= 65 bis 70 % des gesamten Arzneimittelbedarfs) aus naheliegenden Gründen umsatzsteuerfrei.*
- 2. In allen westeuropäischen Ländern, außer Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland, sind Arzneimittel entweder auch heute noch ganz umsatzsteuerfrei oder nur bis zum halben Umsatzsteuersatz belegt, so daß eine Anpassung des bundesrepublikanischen Steuersatzes im Rahmen der Harmonisierung der EG-Länder früher oder später wünschenswert erscheint bzw. erfolgen muß.*
- 3. In der Bundesrepublik Deutschland sind Kunst- und Druckereierzeugnisse aller Art — darunter auch Pornographie — nur mit dem halben Mehrwertsteuersatz belegt.*
- 4. Während hierzulande Humanarzneimittel mit dem vollen Mehrwertsteuersatz belegt sind, werden Tier-Arzneimittel, die zum Zweck der Eingabe mit einem Futtermittel vermengt sind, nur mit dem halben Steuersatz beaufschlagt.*

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag mit der Bitte, das Anliegen zu überprüfen.

Bei der Verabschiedung des Umsatzsteuergesetzes 1980 ist das Anliegen, für das sich insbesondere Verbände und Einzelpersonen aus dem Arzneimittelbereich eingesetzt haben, nicht berücksichtigt worden. Maßgebend hierfür waren in erster Linie Haushaltsgründe.

Eine erneute Gelegenheit, das Anliegen aufzugreifen, wird sich bei der Harmonisierung der Steuersätze im EG-Bereich bieten, die derzeit vorbereitet wird.

**Stellungnahme der
CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 64 Grenzlandförderung

Junge Union Bayern

1. Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, mit welchen Mitteln dem Bevölkerungsverlust im Grenzland wirksam Einhalt geboten werden kann.
2. Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, bei Errichtung neuer Dienstleistungseinrichtungen und staatlicher Behörden das Grenzland auch künftig bevorzugt zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Bevölkerungsentwicklung und -prognose für das bayerische Grenzland – insbesondere Oberfranken-Ost – ist erschreckend (vgl. auch Grenzlandbericht 1978 der Bayerischen Staatsregierung). Um Leben und Lebensqualität in diesen Gebieten zu erhalten, sind dringend Maßnahmen der Staatsregierung notwendig.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung

Die Regional- und Grenzlandpolitik der Staatsregierung ist seit Jahrzehnten darauf bedacht, die Attraktivität der peripheren Räume zu erhöhen und damit Abwanderungsverluste zu vermeiden. Nicht zuletzt darauf ist es zurückzuführen, daß die negativen Wanderungssalden Nordostbayerns nach ihrem Höhepunkt im Rezessionsjahr 1975 stark rückläufig sind:

Jahr	Wanderungssaldo Nordostbayerns
1974	– 3.022
1975	– 3.379
1976	– 2.344
1977	– 1.750
1978	– 1.338
1979	– 1.281

und die Zahl der Fortzüge von Menschen aus Nordostbayern seit 1970 ständig abnimmt:

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Wirtschaft und Verkehr**

Jahr	Zuzüge	Fortzüge in Nordostbayern
1970	24.647	25.676
1971	24.681	25.121
1972	22.713	23.933
1973	22.751	23.888
1974	18.931	21.953
1975	16.308	19.687
1976	16.549	18.893
1977	16.902	18.652
1978	15.131	16.469
1979	15.702	16.983

Die trotzdem bestehende ungünstige Bevölkerungsprognose für den Raum Oberfranken-Ost beruht nicht zuletzt auf der Altersstruktur der dort lebenden Bevölkerung. Sie zu ändern wird nur langfristig möglich sein.

Soweit der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr berührt ist, hat die Prüfung ergeben, daß die sturkturpolitischen Maßnahmen durchaus geeignet sind, den Abwanderungen entgegenzuwirken. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die zunehmende Ausweisung von regionalen Fördergebieten in zentraler Lage im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", die gegen den erklärten Willen der Staatsregierung und mit Unterstützung durch die Bundesregierung vorgenommen wurde, den Bestrebungen nach einer Stärkung der Wirtschaftskraft und damit auch der Anziehungskraft der besonders peripheren Gebiete in hohem Maße entgegenläuft. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird sich auch in Zukunft mit Nachdruck um eine Reduzierung der Fördergebiete und damit eine Stärkung der Position des bayerischen Grenzlandes im Rahmen der Regionalpolitik bemühen.

Für den Justizbereich wird auch künftig – wie bisher – bei Errichtung neuer Dienststellen oder Zuteilung neuer Aufgaben stets vorweg geprüft, ob ein Standort im Grenzland bevorzugt berücksichtigt werden kann.

Gegenwärtig wird geplant, als zentrales Mahngericht für Bayern ein Amtsgericht im Grenzland für die maschinelle Bearbeitung der gerichtlichen Mahnsachen zu bestimmen.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Justiz**

Stellungnahme des ACSP

Für Ziff. 1 des Antrags ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und ggf. auch das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zuständig.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
des Innern**

Zu Ziff. 2 des Antrags ist folgendes festzustellen:

Von den rd. 2.300 Dienststellen des Freistaates Bayern (ohne allgemeinbildende und berufliche Schulen) befinden sich rd. 800 Dienststellen im Grenzland. An publikumsintensiven Behörden bestehen im Grenzland je 26 Landratsämter, Finanzämter und Ämter für Landwirtschaft, die Zahl der Amtsgerichte im Grenzland beträgt 27.

Die Errichtung neuer Behörden ist im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern zur Zeit nicht geplant. Bei den intensiven Bemühungen zum Abbau von Bürokratie und einer Beschränkung der Staatsaufgaben kann eine sinnvolle Grenzlandförderung nicht darin bestehen, neue Behörden zu gründen und diese ins Grenzland zu verlegen. Publikumsintensive Behörden aus Ballungsräumen auszulagern und ins Grenzland zu verlegen, widerspricht den Grundsätzen einer bürgernahen Verwaltung. Danach sollen Behörden und Gerichte mit starkem Publikumsverkehr verkehrsgünstig erreichbar und entsprechend den Bevölkerungsschwerpunkten zentral im Zuständigkeitsbereich der Behörden liegen. Soweit eine Verlagerung von Ausbildungseinrichtungen aus strukturellen Gründen möglich war, ist dies durch die Staatsregierung geschehen (z.B. die Neugründung der Universitäten Bayreuth, Passau und Bamberg und der Beamtenfachhochschule – Fachbereich Innere Verwaltung – Hof).

Weitere Möglichkeiten zur Verlagerung von Behörden und staatlichen Ausbildungseinrichtungen in strukturschwache Gebiete sind in unserem Geschäftsbereich derzeit nicht vorhanden.

Zu 1.

Die Bevölkerungsverluste des Grenzlandes gehen in überwiegenderem Maße auf die hohen Sterbeüberschüsse zurück. Die Bayerische Staatsregierung ist dem Geburtenrückgang durch Vorschläge und Maßnahmen zur Familienpolitik entgegengetreten. Der Bevölkerungsrückgang ist jedoch kein grenzlandspezifisches sondern ein landesweites Phänomen. Es wurde deshalb auch noch keine Möglichkeit gesehen, familienpolitische Maßnahmen regional zu differenzieren.

Gruppe der Grenzland – und überwiegend strukturschwachen Regionen

Wanderungssaldo Geburtensaldo

1978	+ 2.778	– 7.351
1977	–2.362	– 5.703

Bezüglich der Wanderungsverluste im Grenzland ist folgendes festzustellen:

a) Zur Erforschung von Ursachen von Wanderungsbewegungen sind Wanderungsmotivuntersuchungen im Auftrag bzw. mit Unterstützung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in den Regionen Oberpfalz-Nord, Oberfranken-Ost, Main-Rhon durchgeführt worden; Untersuchungen für die Regionen Westmittelfranken und Würzburg sind in Bearbeitung. Der Ergebnisbericht der Wanderungsmotivuntersuchung in der Region Oberpfalz-Nord ist dem Bayerischen Landtag im Dezember 1977 zugeleitet worden.

b) Ein Blick auf die Wanderungsstatistik zeigt, daß sich die Wanderungsbilanz der Grenzland – und überwiegend strukturschwachen Regionen 1978 im Vergleich zum Vorjahr nicht unerheblich verbessert hat *). Dabei ist zu betonen, daß es sich bei den Wanderungen mit dem Grenzland keineswegs um eine Einbahnstraße handelt. So wanderten zwar aus den Grenzland- und überwiegend strukturschwachen Regionen 26.996 Personen im Jahre 1978 in die drei Regionen mit großen Verdichtungsräumen. Von dort kamen jedoch 24.370 Menschen in die Grenzland- und überwiegend strukturschwachen Regionen. Es ist also keineswegs so, daß aus dem Grenzland lediglich Leute abwandern würden und keine Menschen zuzögen.

*) Aktuellere Daten liegen in dieser Differenzierung leider noch nicht vor.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politiker-Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Produktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

c) Eine besondere Bedeutung im Rahmen der Wanderungsströme kommt der sog. Bildungswanderung zu. Dies wird an der Hochschulstatistik deutlich: So studierten im Wintersemester 1977/78 6.403 Studenten aus dem Grenzland und überwiegend strukturschwachen Regionen an der Universität Regensburg, d.h. Studenten die, wenn es diese Universität nicht gäbe, in die großen Verdichtungsräume abgewandert wären. Die Universitäten Bayreuth und Passau werden nach Erreichung ihres Ausbaustandes eine ähnlich positive Wirkung entfalten können.

Zu 2.

Inwieweit in den vergangenen Jahren das Grenzland durch die Errichtung neuer Dienstleistungseinrichtungen und staatlicher Behörden seitens der Bayerischen Staatsregierung in besonderem Maße berücksichtigt worden ist, kann anhand der vorhandenen Statistiken nicht eindeutig nachgewiesen werden. Jedenfalls ist die Zahl der beim Freistaat Bayern Vollbeschäftigten zwischen 1974 und 1978 landesweit um 15,4 % gestiegen. Bei der Gruppe der Grenzland – und überwiegend strukturschwachen Regionen hat dagegen die Zahl der beim Freistaat Bayern im öffentlichen Dienst stehenden Vollbeschäftigten nur um 10,6 % zugenommen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß 1974 die Beschäftigten bei rechtlich selbständigen öffentlichen Wirtschaftsunternehmen mitgezählt wurden, während dies 1978 nicht der Fall war. Dadurch können im einzelnen Verzerrungen auftreten, die jedoch nicht rekonstruierbar sind.

Die Errichtung neuer Dienstleistungseinrichtungen und staatlicher Behörden kommt z.B. nur noch in Ausnahmefällen in Betracht. Bei derartigen Vorhaben hat sich das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen stets für einen Standort im Grenzland ausgesprochen:

- So sollte z.B. das geplante zentrale Mahngericht in Bayern möglichst im Grenzland errichtet werden.
- Es wären nicht zuletzt auch landesplanerische Überlegungen für die Errichtung der Beamtenfachhochschule
 - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung – in Hof maßgeblich.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialpolitische Literatur
Bibliographischer Dienst der Hanns-Sehrt-Stiftung
Katalogdaten bereitgestellt
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

- Bei der von der Bundespost geplanten Versandstelle für Postwertzeichen hat sich das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen beim Bund für einen Standort im Grenzland eingesetzt; die Bundespost hat sich dementsprechend für Weiden i.d. Opf. entschieden.

Wichtiger als die Errichtung neuer Dienstleistungseinrichtungen und staatlicher Behörden ist derzeit die Erhaltung von Behörden, insbesondere von Nebenämtern und Zweigstellen. Hier sind Auflösungen in letzter Zeit nicht mehr vorgenommen worden.

Nr. 65 Verlagerung von Behörden

Junge Union Bayern

Die Bayerische Staatsregierung sowie die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert zu überprüfen, inwieweit Behörden von München auf das "flache Land" verlegt werden können.

Begründung:

Nach wie vor weisen Grenzlandgebiete, wie z.B. Passau, Deggendorf die größten Arbeitslosenraten auf. Es ist eine große Abwanderung von Arbeitskräften nach München feststellbar. Es wäre durchaus möglich, bestimmte Bereiche z.B. der Finanzverwaltung (Sparprämienstelle usw.) in ein strukturschwaches Gebiet zu verlegen und damit Arbeitsplätze zu den Arbeitskräften zu bringen und nicht umgekehrt, wie dies momentan praktiziert wird.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung

Für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr wird keine Möglichkeit gesehen, Behörden von München auf das "flache Land" zu verlagern. Ohnehin haben nur vier der dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr nachgeordneten Behörden ihren Sitz in München: Bayerisches Oberbergamt, Bergamt München, Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht, Eichamt München. Eine Dislokation der Landeszentralbehörden Oberbergamt und Landesamt für Maß und Gewicht kann im Hinblick auf den Aufgabenbereich dieser Behörden nicht in Betracht gezogen werden; ebenfalls ist der Standort München für ein Bergamt und ein Eichamt wegen des örtlichen Zuständigkeitsbereiches dieser Behörden zweckmäßigerweise beizubehalten.

Im übrigen entspricht die Forderung, staatliche Behörden nach Möglichkeit im Grenzland zu errichten bzw. dorthin zu verlagern, regionalpolitischen Zielsetzungen, sollte aber nicht nur gegenüber der Staatsregierung aufgestellt werden, sondern die Bundesregierung mitumfassen, der z.B. die Organisation der Bahn und Post obliegt.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Wirtschaft und Verkehr**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik
© Christlich-Sozial-Politik-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Die Staatsregierung hat sich bereits bisher in eingehenden Untersuchungen mit dieser Problematik befaßt und in ausführlichen Stellungnahmen sämtliche Gesichtspunkte dargelegt, insbesondere auch zur Standortwahl in der Steuerverwaltung.

Mit den Problemen der strukturschwachen Gebiete befaßt sich der Staatssekretärausschuß Grenzlandförderung. Konkrete Maßnahmen sind im Augenblick nicht vorgesehen, da die durch die Gebietsreform erzeugte Beunruhigung noch nicht abgeklungen ist und die Verlagerung von Behörden stets mit politisch kaum verkraftbaren Behördenauflösungen verbunden ist.

Der Ministerrat hat demgemäß am 10.7.1979 den Abschluß der Ämterreform beschlossen.

Die Frage, ob und inwieweit Behörden – insbesondere von München – zur Entflechtung des Ballungsraumes in strukturschwache Gebiete auf das "flache Land" verlegt werden können, wurde in den letzten Jahren wiederholt geprüft.

Im Justizbereich wurden hierzu in letzter Zeit die folgenden Maßnahmen getroffen bzw. werden geplant:

- Zum 1. Januar 1975 wurde die Konzentration von Schöffengerichtssachen bei 19 Amtsgerichten und von Jugendschöffengerichtssachen bei 23 Amtsgerichten aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt sind in Bayern alle 72 Amtsgerichte, darunter auch alle Amtsgerichte in strukturschwachen Gebieten, für Schöffengericht und Jugendschöffengerichtssachen zuständig. Die Konzentration bei dem Schöffengericht München-Land mit Sitz in München wurde bereits zum 1. Januar 1973 aufgehoben.
- Im Mai 1976 wurde im ehemaligen Landratsamtsgebäude in Pegnitz die "Bayerische Justizschule Pegnitz" als Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst und als Fortbildungseinrichtung für ganz Bayern in Betrieb genommen.
- Die Vollzugsschule für Bayern, die zunächst in München geplant war, wird in Straubing errichtet. Sie wird voraussichtlich im Herbst 1980 den Betrieb aufnehmen.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Finanzen**

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Justiz**

- Zum 1. Juli 1977 wurden bei allen Amtsgerichten aufgrund des 1. Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl I S. 1421) Familiengerichte errichtet. Von der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit, die Familiensachen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte bei einem Amtsgericht zu konzentrieren, wurde im Gegensatz zu den meisten Bundesländern kein Gebrauch gemacht. Damit sind auch alle Amtsgerichte auf dem "flachen Land" als Familiengerichte tätig. Zugleich wurde eine Konzentration in München vermieden.
- Das Amtsgericht Nürnberg wurde für ganz Bayern als zuständiges Gericht für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln Minderjähriger und für das Verfahren zur Festsetzung des Regelunterhalts nichtehelicher Kinder bestimmt (Verordnung vom 9. Mai 1978, GVBl S. 330, und vom 17. April 1979, GVBl S. 96). Die EDV-Verfahren hierzu wurden zunächst in München erprobt.
- Zur Entlastung des Ballungsraumes München ist die Errichtung eines Landgerichts in Ingolstadt geplant.
- Das nach § 689 Abs. 3 ZPO durch Rechtsverordnung zu bestimmende zentrale Mahngericht soll für ganz Bayern bei einem Amtsgericht im Grenzland eingerichtet werden.

Die übrigen bestehenden Aufgabenbereiche können mit Rücksicht auf die Rechtssuchenden und die Parteivertreter (Rechtsanwälte, Rechtsbeistände) nicht von München wegverlegt werden.

Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme zum Antrag Nr. 64 Ziff. 2 (Grenzlandförderung). Das dort zur Verlagerung von Behörden ins Grenzland Gesagte gilt auch für die Verlagerung von Behörden von München auf das "flache Land".

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
des Innern**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Es ist ein besonderes Anliegen des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, einer übermäßigen Konzentration von Behörden in der Stadt München entgegenzuwirken.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers für
Landesentwicklung und Umweltfragen**

Neu zu errichtende Behörden sollen nach Möglichkeit außerhalb Münchens ihren Standort haben. Deshalb wurde im Geschäftsbereich des Ministeriums für die neu errichtete Akademie für Naturschutz als Standort die Stadt Laufen (Lkr. Berchtesgadener Land) bestimmt, obwohl von fachlicher Seite die Stadt München als Standort vorgeschlagen worden war.

Die Verlagerung bestehender Behörden stößt im Hinblick auf organisationstechnische und personell-soziale Gründe auf erhebliche Widerstände und läßt sich nur sehr schwer realisieren.

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen begrüßt deshalb sehr den Fraktionsbeschluß der CSU und den gleichlautenden Antrag der CSU-Fraktion an den Landtag (Drs. 9/4441), wonach Haushaltsmittel für die Erweiterung und den Neubau von Behörden usw. in großen Verdichtungsräumen (und damit auch in München) nur noch eingesetzt werden sollen, wenn nachgewiesen ist, daß eine Verlagerung in strukturschwache Gebiet nicht möglich ist.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik in der Johannes-Stiftung, Berlin. Reproduction und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 66 Sonnenkollektoren/Wärmepumpen

Kreisverband Starnberg

Es werden folgende Maßnahmen beantragt:

1. Schaffung einer gesetzlichen Regelung, die den Einbau von Sonnenkollektoren bei Gebäuden erleichtert.
2. Schaffung eines Förderungsprogramms für den Einsatz von Wärmepumpen.
3. Aufklärung der Bauwerber und Hausbesitzer durch die Staatsregierung über Alternativmethoden der Beheizung von Wohnhäusern die vom Öl- und Gasbrand wegführen.

Begründung:

Nachdem der Hausbrand einen so hohen Anteil am Gesamtenergieverbrauch und damit auch am Rohstoffverbrauch in Form von Öl und Gas darstellt, erscheint es im Hinblick auf die Energiekrise zwingend notwendig, Sofortmaßnahmen einzuleiten, die den Rohstoffverbrauch drosseln helfen.

Es gilt Anreize zu schaffen für Hausbesitzer und Bauwerber, rohstoffsparende Beheizungsverfahren für Wohnhäuser einzusetzen.

Der Einbau von Wärmepumpen, kombiniert mit Sonnenkollektoren, stellt eine Methode dar, mit der man jederzeit wirtschaftlich Ein- und Zweifamilienhäuser ohne zusätzliche Öl- oder Gasfeuerung voll beheizen und gleichzeitig den gesamten Warmwasserbedarf decken kann.

Dieser umweltfreundlichen Beheizungsverfahren stehen aber derzeit folgende Hemmnisse entgegen:

1. *Die Baubehörden behandeln Kollektorflächen wie Dachflächenfenster, die notwendigerweise das übliche Größtmaß bei weitem überschreiten.*
2. *Die bayerischen Energieversorgungsunternehmen gewähren für den Betrieb von elektrisch betriebenen Wärmepumpen nur 8 Stunden Niedertarif. Das bedeutet für Betreiber von Wärmepumpen, kombiniert mit Sonnenkollektoren, die Notwendigkeit einer Speicherkapazität, die so groß ist, daß in 8 Stunden die gesamte Heizleistung für die übrigen 16 Stunden des Tages aufgenommen werden kann.*

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung

Nach § 82 a EStDV kann ein Steuerpflichtiger bereits derzeit bei einem Gebäude von den Herstellungskosten für den Einbau von Wärmepumpen, Solaranlagen und Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme einschließlich der Anbindung an das Heizungssystem im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 9 Jahren jeweils bis zu 10 % absetzen.

Ein derzeit in den parlamentarischen Beratungen befindlicher Bundesratsgesetzentwurf (BT-Drs. 8/3557) sieht vor, daß von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der genannten Anlagen künftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bis zu 50 % und in den folgenden Jahren bis zur vollen Absetzung bis zu 10 % abgeschrieben werden können.

Die Bayerische Staatsregierung hat diesen Gesetzentwurf von Beginn an unterstützt und mitgetragen.

Förderprogramm

Die mit dem Einsatz von Wärmepumpen verbundenen Probleme (Energiespitzenbedarf zu Antriebszwecken) lassen derzeit eine Breitenförderung noch nicht angebracht erscheinen. Darüber hinaus läßt die augenblickliche finanzpolitische Situation keine neuen Förderprogramme zu.

Hierzu haben das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr und das Staatsministerium des Innern eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, die vom Staatsministerium des Innern übermittelt wird; ich darf auf diese Äußerung verweisen.

Zu Ziff. 1:

Eine besondere gesetzliche Regelung, die den Einbau von Sonnenkollektoren bei Gebäuden erleichtert, ist nicht notwendig.

Bei einer weitgehenden Ausschöpfung des Ermessensspielraumes, den die Vorschriften über einwandfreie Gestaltung und das Verbot von Verunstaltungen einräumen, lassen sich Sonnenkollektoren auch nach dem

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Finanzen**

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Wirtschaft und Verkehr**

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
des Innern**

geltenden Recht bauaufsichtlich genau so behandeln, wie jeder andere Teil einer baulichen Anlage. Mit Bekanntmachung vom 30. November 1978 und Schreiben vom 24. Januar 1979 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden angehalten, gestalterische Bedenken möglichst zurückzustellen und die erforderlichen Befreiungen und Ausnahmen großzügig zu gewähren.

Daß diese Aufforderung von den unteren Bauaufsichtsbehörden befolgt wird, zeigt sich wohl am deutlichsten darin, daß dem Staatsministerium des Innern bisher lediglich zwei Fälle bekanntgeworden sind, in denen Solaranlagen abgelehnt worden sind. In beiden Fällen hatte die Gemeinde ihr Einvernehmen aus planerischen Gründen verweigert, so daß die Anlagen bereits aus diesem Grund und nicht aus Gründen der Baugestaltung nicht genehmigt werden konnten. In allen anderen Fällen, die an das Staatsministerium des Innern herangetragen wurden, konnten positive Lösungen für den Bauherrn gefunden werden. Die Feststellung, die Bauaufsichtsbehörden würden Kollektorflächen wie Dachflächenfenster behandeln, war allenfalls in einer gewissen anfänglichen Unsicherheitsphase der Genehmigungsbehörden richtig. Mit der genannten Bekanntmachung konnten diese "Startschwierigkeiten" ausgeräumt werden.

Im übrigen wird im Rahmen der bevorstehenden Änderung der Bayer. Bauordnung auch vorgeschlagen werden, die nachträgliche Anbringung von Sonnenkollektoren in der Dachfläche, der Fassade und auf Flachdächern wie auch den Einbau der anderen Teile solcher Anlagen genehmigungsfrei zu stellen, soweit nicht die Gebäude Baudenkmäler oder Teile eines Ensembles sind oder im Bereich einer örtlichen Baugestaltungsvorschrift liegen. Im übrigen hat auch die Bundesregierung mit Beschluß des Bundeskabinetts vom 12. September 1979 — nach Auswertung eines einschlägigen Prüfungsberichts des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau — die Meinung vertreten, daß weitergehende administrative Maßnahmen als die zur Zeit bestehenden nicht erforderlich seien. Dieser Prüfungsbericht über baurechtliche und administrative Hindernisse für Einsparmaßnahmen (Sonnenkollektoren) kam zu dem Ergebnis, daß

- a) Bauvorschriften der Einrichtung neuer Technologien nicht entgegenstünden. Die weitaus größte Zahl der Anträge werde genehmigt. Die insgesamt wenigen Ablehnungen würden erfolgen, weil andere unverzichtbare öffentliche Belange entgegenstünden;

- b) im Verwaltungsvollzug aufgetretene Problemfälle von den für das Bauwesen zuständigen Länderressorts systematisch erfaßt und analysiert würden.

Zu Ziff. 2:

Es trifft nicht zu, daß man jederzeit wirtschaftlich Ein- und Zweifamilienhäuser ohne zusätzliche Öl- oder Gasbefuerung voll beheizen und gleichzeitig den gesamten Warmwasserbedarf decken kann, wie es die Antragsbeurteilung darstellt. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist das Heizen und die Brauchwasserwärmung in Ein- und Zweifamilienhäusern mit Solaranlage, Wärmepumpen oder einer Kombination dieser Möglichkeiten, immer noch teurer als mit Öl oder Gas. Mit Fortentwicklung der Technik und Produktion solcher Anlagen und der Preisentwicklung auf dem Energiemarkt kann sich die Wirtschaftlichkeit im Laufe der Zeit allerdings erheblich verbessern.

Der Einsatz von Wärmepumpen wurde bisher wie folgt gefördert:

- a) Richtlinien der Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft und Verkehr für die Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz (ModEnRichtl) (GemBek vom 25. Januar 1980, MABl S. 75 ff):

Unter Ziffer 8 der Anlage "Katalog energiesparender Maßnahmen" zu dieser Bekanntmachung ist der Einbau von Wärmepumpen und Solaranlagen genannt (Förderung durch Gewährung von Zuschüssen).

Darüber hinaus kann der Einbau von Wärmepumpen und Solaranlagen auch steuerlich gefördert werden nach § 82 a Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (erhöhte steuerliche Absetzbarkeit).

- b) Fachprogramme Umweltschutz des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen:

Hier werden Wärmepumpen, wenn sie Ölheizanlagen ersetzen und damit zur Luftreinhaltung beitragen, gefördert.

- c) Programm des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr zur Förderung der rationalen Energiegewinnung und -verwendung bei Demonstrationsanlagen:

Darunter fallen auch Wärmepumpen mit Demonstrationscharakter und Anlagen zur Markteinführung.

d) Bauvorhaben des Staates und der Kommunen:

Dem Anliegen, Energieeinsparungen nach dem Stande der Technik durchzuführen und andere Energieversorgungskonzepte bei geplanten und bestehenden öffentlichen Gebäuden zu untersuchen, wird verstärkt seit 1973 entsprochen und zwar damals unter dem überwiegender Gesichtspunkt, die Belastung der Umwelt zu verringern. Dazu wurde gemeinsam mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen vorgesehen, daß die umweltfreundlichere Energieart auch dann gewählt werden kann, wenn ihre Wärmegestehungskosten um nicht mehr als 15 oder 20 % höher als bei Kohle oder Ölheizungen sind (Bek vom 15.10.1973). Da Energieeinsparung und Umweltschutz meist gleichgerichtete Ziele sind, wurde diese Bekanntmachung in der Folgezeit auch bei Energiesparmaßnahmen angewandt.

Diese Bekanntmachung ermöglicht im staatlichen und kommunalen Bereich einen Mehraufwand an umweltfreundlicher und energiesparender Technologie auch für den Einsatz von Wärmepumpen gegenüber der bisherigen Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik von jährlich 150 bis 200 Mio. DM.

Seit 1973 wurde dieser Betrag bereits zu einem Drittel ausgenutzt, obwohl bei der Anwendung neuer Technologien noch Unsicherheit bestand, also Neuland besritten werden mußte.

Durch die Leitsätze zum energiesparenden Bauen und zur Betriebsüberwachung (Bek vom 23.1.1975) sind die bauausführenden und betriebsführenden Behörden angewiesen worden, den Wärmeschutz zu verbessern, mit der Gebäudeplanung durch gezielte Maßnahmen Energieeinsparungen zu erreichen und die Installationen energiesparend auszuführen (u.a. durch Wärmerückgewinnung Wärmepumpen), ferner beim Betrieb der Anlagen Maßnahmen zur Minderung des Heizungsenergieverbrauchs zu ergreifen. Im Energieeinsparungsgesetz und in den erlassenen Rechtsverordnungen (der Wärmeschutz-, Heizungsanlagen-, Betriebs-Verordnung) sind Teile dieser Maßnahmen übernommen worden.

Die Beachtung der Leitsätze ist auch den Bezirken, Landkreisen und Gemeinden empfohlen worden. Soweit

Zuschüsse gewährt werden (z.B. aufgrund des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes), werden sie zur Grundlage der fachaufsichtlichen Genehmigung gemacht. Diese Leitsätze werden nunmehr fortgeschrieben und dem Energieeinsparungsgesetz und seinen Rechtsverordnungen angepaßt.

Zu Ziff. 3

Die Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern hat für Bauherren, Architekten und Ingenieure die Broschüre "Energiesparender Wärmeschutz – Eine Arbeitshilfe für die Praxis" herausgegeben. Sie soll die Anwendung der Wärmeschutzverordnung erleichtern. Mit kurzgefaßten Erläuterungen und Beispielen werden die Grundlagen aufgezeigt, um insbesondere bei der Planung und Ausführung von Gebäuden einen wirtschaftlichen und energiesparenden Wärmeschutz zu erreichen. Unter Verwendung von verschiedenen Formblättern werden auch Anleitungen zur Aufstellung der Berechnung zum Nachweis des Wärmeschutzes gegeben. Darüber hinaus ist vorgesehen, die vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr herausgegebene Broschüre "Energie-Spartips", in der u.a. eine Vielzahl möglicher Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden sowie zur energiesparenden Optimierung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen (einschl. Anwendung neuer Energietechnologien) aufgezeigt wird, zur Information von Bauwerkbern oder an Modernisierungsmaßnahmen interessierten Bürgern in den unteren Bauaufsichtsbehörden und Gemeinden aufzulegen. Die Verringerung des Wärmebedarfs aufgrund des energiesparenden Wärmeschutzes erlaubt bei neu zu errichtenden Gebäuden eine geringere Dimensionierung der Heizungsanlage. Daneben sind Maßnahmen zur Verbesserung der Heizungsanlagen erforderlich, um die gewünschte Energieeinsparung zu erzielen. Um dem Bauwerber die Möglichkeiten einer rationellen Energieverwendung insbesondere bei der Anlage und beim Betrieb heizungs- und raumluftechnischer Einrichtungen aufzuzeigen, erstellt die Oberste Baubehörde zur Zeit ein Beratungshandbuch. Eine ausführungsorientierte Beratung, die alle Risiken, die mit der Anwendung neuer Technologien verbunden sind, begrenzt, soll den Bauwerber vor Schäden und finanziellen Einbußen weitgehend bewahren. Des weiteren wurde vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr eine Fibel zur Information von Architekten und Bauherren über energiesparende Technologien (z.B. Wärmepumpen und Solaranlagen)

in Auftrag gegeben, die voraussichtlich im Sommer dieses Jahres vorgelegt wird. Diese Fibel wird u.a. in den mit Bauplanung und -ausführung maßgeblich befaßten Kreisen verteilt werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 67 Subventionswesen

Junge Union Bayern

Die Bundestagsfraktion der CDU/CSU und die CSU-Landtagsfraktion werden aufgefordert, das Subventionswesen auf seine Notwendigkeit, Vereinfachung und Wettbewerbswirkungen zu überprüfen.

Begründung:

Das Subventionswesen in der Bundesrepublik Deutschland ist sehr undurchsichtig und führt häufig zu enormen Wettbewerbsverzerrungen. Es ist aus diesem Grund unerlässlich, an die Subventionszahlungen, die vom Steuerzahler aufgebracht werden, besonders strenge Kriterien anzulegen. Insbesondere soll verhindert werden, daß solche Bereiche gefördert werden, die dieser Subventionen überhaupt nicht mehr bedürfen.

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Landtagsfraktion mit der Bitte, das Anliegen weiter zu verfolgen.

Die CSU-Landtagsfraktion sieht die Überprüfung des Subventionswesens als eine Daueraufgabe an, der gegenwärtig aufgrund der sich abzeichnenden angespannten Haushaltssituation für die Jahre 1981/82 ein besonderes Gewicht zukommt.

Im Rahmen der fraktionsinternen Haushaltsvorberatungen, in denen die Schwerpunkte des Doppelhaushaltes 1981/82 festgelegt werden sollen, wird der Finanzpolitische Fraktionsarbeitskreis prüfen, welche haushaltspolitischen Möglichkeiten vorhanden sind, um die Mittel für die Ausstattung neuer Schwerpunkte weitgehend durch Umschichtungen aus anderen Subventionsbereichen bzw. durch Haushaltseinsparungen in anderen Bereichen zu gewinnen.

**Stellungnahme der
CSU-Fraktion im
Bayerischen Landtag**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Junge Union Bayern. Weitergabe und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat dem Anliegen Rechnung getragen, durch die Einbringung der Großen Anfrage zur "Subventionspolitik" (BT-Drs. 8/3102). In der Debatte über die Antwort der Bundesregierung auf diese Große Anfrage werden die Sprecher der CDU/CSU-Fraktion die Notwendigkeit einer Bekämpfung der zunehmenden Subventionsmentalität betonen und die Bundesregierung auffordern, das gesamte Subventionswesen im Hinblick auf seine Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

**Stellungnahme
der CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

Nr. 68 Agrarstrukturverbesserung

AG Landwirtschaft

Die Bayerische Staatsregierung wird ersucht, weiterhin darauf zu drängen, daß Bayern in Zukunft einen dem Umfang seiner Land- und Forstwirtschaft entsprechenden und seiner Agrarstruktur gerecht werden den Anteil aus den Bundesmitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Agrarstrukturverbesserung und Küstenschutz" erhält.

Begründung:

Bayern ist das größte Agrarland der Bundesrepublik mit schwierigen natürlichen Produktionsbedingungen und einer ungünstigen Agrarstruktur. Eine bessere Ausstattung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Agrarstrukturverbesserung und Küstenschutz" ist u.a. sowohl von der Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen, der Anzahl der Betriebe, dem Umfang der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen genutzten Fläche, als auch vom Anteil der von der Natur benachteiligten Gebiete her notwendig.

Zustimmung

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die Bayerische Staatsregierung.

Die CSU-Landesgruppe hat die Bemühungen der Bayerischen Staatsregierung um Erhöhung des Anteils aus den Bundesmitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Agrarstrukturverbesserung und Küstenschutz" im Rahmen ihrer Möglichkeiten stets unterstützt. Sie wird dies auch weiterhin bei den jährlichen Haushaltsberatungen tun und sich für eine Erhöhung der Mittel zur Gemeinschaftsaufgabe einsetzen.

Im Planungsausschuß, in dem die Länderquoten jeweils bestimmt werden, ist das Parlament nicht vertreten. Inso weit ist bei dem Antrag besonders die Bayerische Staatsregierung angesprochen.

**Stellungnahme der
CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

Die bayerische Landwirtschaft steht (geschichtlich bedingt) vor besonders großen Strukturproblemen:

- Die Fluren sind zersplittert und bedürfen der Bereinigung.
- Der Anteil an Mittelgebirgen und Alpenraum ist hoch, Hanglagen erschweren die Bewirtschaftung.
- Die Erschließung der Felder und Wälder durch Wege ist in den Berggebieten wesentlich teurer als in der norddeutschen Tiefebene.
- Es überwiegen Klein- und Mittelbetriebe, deren Gebäudesubstanz dringend einer Verbesserung bedarf.
- Viele Dörfer sind eng und verbaut; ihre Sanierung erfordert einen erheblichen Aufwand an öffentlichen Mitteln.

Der bisherige Anteil Bayerns an den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" reicht nicht aus, diese strukturbedingte Benachteiligung der bayerischen Landwirtschaft gegenüber der Landwirtschaft in Norddeutschland auszugleichen und grundlegend zu verbessern. Seit Beginn der Gemeinschaftsaufgabe im Jahre 1973 hat sich der Anteil Bayerns an den verfügbaren Bundesmitteln wie folgt entwickelt:

1973	21,50 %
1974	21,71 %
1975	23,81 %
1976	24,61 %
1977	24,61 %
1978	25,00 %
1979	25,02 %
1980	24,86 %

Die Benachteiligung Bayerns setzte bereits mit Beginn der Gemeinschaftsaufgabe im Jahre 1973 ein. Zwar ist es unseren nachdrücklichen Bemühungen gelungen, den Anteil Bayerns seit 1973 zu verbessern. Doch auch ein Anteil von rund 25 % wird der schwierigen agrarstrukturellen Situation in Bayern nicht gerecht. Für eine Anhebung des Bayerischen Anteils auf 30 % sprechen nach wie vor die folgenden Kriterien:

- Bayern hat einen Anteil an der land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche des Bundesgebietes von 29,3 %
- sein Anteil an der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe beträgt 31,2 %,

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- am benachteiligten Gebiet des Bundesgebietes ist Bayern mit 40 % beteiligt,
- auch der Anteil Bayerns an der Flurbereinigungsleistung liegt über 40 % der gesamten Reinigungsleistung im Bundesgebiet.

Leider hat der Bund diesen sachlichen Kriterien bisher nicht Rechnung getragen.

Im Sinne des vorliegenden Antrags zum CSU-Parteitag haben wir uns bei der Sitzung des Planungsausschusses am 6.11.1979 wiederum nachdrücklich dafür eingesetzt, daß der Anteil Bayerns an den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe für 1980 entsprechend erhöht wird. Auch der Herr Ministerpräsident hat in Schreiben an den Herrn Bundeskanzler die Notwendigkeit einer Anhebung des bayerischen Mittelanteils unterstrichen. Dennoch ist für 1981 eine Verbesserung des bayerischen Mittelanteils nicht gelungen. Entscheidend war die ablehnende Haltung des Bundes, der mit seinen 11 Stimmen im Planungsausschuß nicht überstimmt werden kann. Der Bund hat es sogar zugelassen, daß der bayerische Anteil 1980 gegenüber 1979 etwas verringert wurde.

Bayern hat deshalb bei der Sitzung des Planungsausschusses am 6.11.1979 zusätzlich den Antrag gestellt, bei der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung in Bad Godesberg eine gutachtliche Stellungnahme zur derzeitigen Mittelverteilung in der Gemeinschaftsaufgabe, insbesondere aus der Sicht der Raumordnung anzufordern.

Damit sollten die Diskussionen um die Mittelverteilung objektiviert und neue Überlegungen eröffnet werden. Leider haben der Bund und die Länder diesen Antrag abgelehnt, der Beweis eines schlechten Gewissens.

Nunmehr ist eine Arbeit der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie in Bonn über Regionalisierte Ziele und Maßnahmen in der Agrarstrukturpolitik bekannt geworden. Ziel der vom Bundeslandwirtschaftsministerium in Auftrag gegebenen Forschungsarbeit sollte es sein, die regionale agrarstrukturelle Situation aufzuzeigen.

Zusammengefaßt ergab sich folgendes Ergebnis:

- Gruppe I – überdurchschnittliche Agrarstruktur
Es sind dies vorwiegend Landkreise in Schleswig-Holstein, in Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen.
- Gruppe II – durchschnittliche Agrarstruktur
In diese Gruppe fallen vorwiegend Landkreise in Hessen, Teile Niedersachsens, Teile Nordrhein-Westfalens und Teile von Rheinland-Pfalz sowie des Saarlandes.
- Gruppe III – unterdurchschnittliche Agrarstruktur
Hierunter fallen Baden-Württemberg, Bayern und Teile von Rheinland-Pfalz. Dabei zählen die fränkischen Regionen und die Oberpfalz zu der Gruppe mit den ungünstigsten Verhältnissen.

Daneben haben die Gutachter versucht, die Zielabstände in den Strukturen der einzelnen Bundesländer zu konkretisieren. Danach entfallen vom Strukturdefizit in der Bundesrepublik auf

– Schleswig-Holstein	2,9 %
– Niedersachsen	12,9 %
– Nordrhein-Westfalen	10,5 %
– Hessen	7,2 %
– Rheinland-Pfalz	8,6 %
– Baden-Württemberg	19,2 %
– Bayern	37,9 %
– Saarland	0,8 %

Zum Abbau der Zielabstände in der Agrarstruktur müssen die Länder nach Meinung der Gutachter bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur prozentual wie folgt investieren:

– Schleswig-Holstein	4,6 Anteile
– Niedersachsen	16 Anteile
– Nordrhein-Westfalen	9,2 Anteile
– Hessen	6,9 Anteile
– Rheinland-Pfalz	8,3 Anteile
– Baden-Württemberg	16,8 Anteile
– Bayern	37,3 Anteile
– Saarland	0,9 Anteile

Die Darstellung zeigt den erheblichen Nachholbedarf insbesondere in Bayern und Baden-Württemberg. Die Tendenz der Arbeit untermauert eindeutig die von

Bayern seit Jahren erhobene Forderung auf Anhebung unseres Mittelanteils in der Gemeinschaftsaufgabe.

Bayern wird nunmehr aufgrund dieser objektiven Analyse bei den Verhandlungen zum Rahmenplan 1981 umso nachdrücklicher fordern, daß der Anteil Bayerns an den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe entsprechend dem Ergebnis dieser Arbeit von derzeit knapp 25 % auf wenigstens 30 % angehoben und damit dem Anliegen des Antrags zum CSU-Parteitag am 28.9.1979 Rechnung getragen wird.

Nr. 70 Rationeller Energieeinsatz

AG Landwirtschaft

Die Bayerische Staatsregierung wird ersucht, ihre Bemühungen um die Förderung eines rationalen Energieeinsatzes in der Landwirtschaft fortzusetzen. Die Erforschung und Erprobung von Techniken zur Erzeugung von Energie- und Kunststoffsubstituten aus landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produkten sollte besonders gefördert werden.

Begründung:

Ein rationeller Energieeinsatz in der Land- und Forstwirtschaft ist bei unserer hohen Abhängigkeit von Energieeinfuhren zur Sicherung eines Mindestmaßes an einheimischer Nahrungsmittelerzeugung in Krisenzeiten notwendig. Die Land- und Forstwirtschaft weist außerdem als einziger Wirtschaftszweig durch die Nutzung der Sonnenenergie für die Fotosynthese eine positive Energie- und Rohstoffbilanz auf. Mit der Nutzung der dabei entstehenden Energien und Rohstoffe kann ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung unserer auf diesem Gebiet weitgehend von mehr oder minder unsicheren Einfuhren angewiesenen Wirtschaft geleistet werden.

Zustimmung

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayerische Staatsregierung mit der Bitte, das Anliegen weiter zu verfolgen.

Die Bayerische Staatsregierung hat im Sinne des Antrags zum CSU-Parteitag ihre Bemühungen um die Förderung eines rationalen Energieeinsatzes in der Landwirtschaft fortgesetzt. Im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Betriebe können für Investitionen zur Energieeinsparung Zuschüsse bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Das förderungsfähige Investitionsvolumen ist dabei auf 250 000 DM innerhalb von 5 Jahren begrenzt. Im einzelnen können gefördert werden

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialpolitik der Hannoverschen Staatsbibliothek. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

- bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik
- Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen und Windkraftanlagen.
- Umstellung der Heizanlagen von Heizöl auf Fernwärme, sowie bei Unterglasgartenbaubetrieben auf Gas und Kohle.

Die Förderung von Wärmerückgewinnungsanlagen bei der Milchkühlung wurde ab 1980 durch Senkung des Mindestinvestitionsvolumens erleichtert.

Daneben waren am 1.1.1980 im Agrarbereich 28 Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben in Bearbeitung, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Weitere Projekte sind in Vorbereitung. Folgende Forschungsvorhaben sind besonders hervorzuheben:

- Energiegewinnung aus Stroh
- Möglichkeiten der Nutzung von Sonnenenergie für die Landwirtschaft
- Möglichkeiten der Energieeinsparung in der Landwirtschaft
- Erstellung von Pilotanlagen für die Gewinnung von Biogas, zur Verbrennung von Stroh und Holz zur Wohnhausbeheizung und zur Trocknung von Wirtschaftsgütern in der Landwirtschaft.
- Nutzung der Abwärme von Kraftwerken und Industriebetrieben in der Landwirtschaft und im Gartenbau.
- Erzeugung von Treib- und Brennstoffen durch Vergärung und Pyrolyse aus organischen Stoffen.

Die Forschungsvorhaben werden laufend aktuellen wirtschaftlichen und technischen Erfordernissen und Gegebenheiten angepaßt.

In dem Antrag ist allein die Bayerische Staatsregierung angesprochen. Auf Bundesebene wird in getrennten Programmen eine ähnliche Forschungsarbeit betrieben. Hier hat sich die CSU sowohl bei den Beratungen des Haushalts als auch durch Anfragen im Plenum und bei den Beratungen im Ausschuß für die Ausweitung solcher Forschungsprojekte auf Bundesebene erfolgreich und nachdrücklich eingesetzt.

**Stellungnahme der
CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

Zu diesem Antrag, der in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fällt, darf ich zwei Ausarbeitungen übersenden, die einmal die Maßnahmen zur Förderung der sinnvollen Energiegewinnung und -verwendung im Bereich Landwirtschaft sowie das Thema "Energetische Nutzung von Biomasse" behandeln.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Wirtschaft und Verkehr**

Energetische Nutzung von Biomasse

Die Möglichkeiten zur Verwertung agrarischer Biomasse (auch land- und forstwirtschaftlicher Rest- und Abfallstoffe) sind seit längerem Gegenstand von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, z.T. bereits auch Stand der Technik. Auch in Bayern angesiedelte Unternehmen und Institute sind auf diesem Gebiet tätig. Die Erforschung, Entwicklung und Markteinführung neuer Technologien zur energetischen Nutzung von Biomasse werden im Rahmen besonderer Fachprogramme staatlich gefördert. Untersucht bzw. verbessert werden z.B. Verfahren zur Verbrennung land- und forstwirtschaftlicher Rest- und Abfallstoffe (z.B. Stroh, Holz) für Zwecke der Raumbeheizung und Warmwasserbereitung, Prozessdampfbereitstellung oder Stromerzeugung, zur Biogaserzeugung (Methangärung), zur Herstellung von "Agraralkohol" als Ersatz für herkömmliche Kraftstoffe (Äthanol) und zur biogenen Wärmeerzeugung (Selbsterhitzung in anaeroben Prozessen). Im weitesten Sinn kann auch die Wärmerückgewinnung bei der Milchkühlung oder aus der Stallabluft zur indirekten energetischen Nutzung von Biomasse gezählt werden. Diese Verfahren sind erprobt und in der Praxis eingeführt. Dies gilt auch für Kessel zur Strohhallen- und Holzverfeuerung. Einige Prototypen werden noch im Wirkungsgrad und für einen emissionsärmeren Verbrennungsablauf verbessert.

Technische Entwicklungen zur automatischen Brennstoffbeschickung sind in ersten Ausführungsformen auf dem Markt, mehrere Bauarten stehen in Entwicklung.

Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Schwerpunktprogramms das weitgreifende wichtige Problem der Biomasseerzeugung zur Substitution von fossilen Rohstoffen oder – generell – zur Verwendung als Nicht-Nahrungsmittel aufgegriffen. Die Untersuchungen konzentrieren sich hier auf biologische, technische, ökonomische und ökologische Bedingungen, unter denen Biomasse erzeugt

werden kann, insbesondere auch auf jene, die nicht oder nicht ausschließlich als Nahrungs- oder Futtermittel verwendet wird. Die Untersuchungen beschränken sich dabei nicht nur auf die Verwendung bislang bekannter und üblicher Kulturpflanzen und auf die Verwertung sog. Rest- und Abfallstoffe, die bei der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln anfallen. Es werden vielmehr auch Pflanzen gesucht oder ggf. gezüchtet, die als Substitute für heute übliche (fossile) Rohstoffe für den industriellen Bereich oder als Energieträger wettbewerbsfähig angebaut werden können. Unter diesem Aspekt wird zur Zeit beispielsweise auch die Eignung der Zuckerrübe als Energiequelle geprüft. Die Möglichkeit, Energie in Form von Alkohol beispielsweise aus der Zuckerrübe zu gewinnen, kann dann Bedeutung gewinnen, wenn es gelingt, Sorten mit geringerem Zuckergehalt, aber hohem Massenertrag zu entwickeln und ggf. die Destillationsverfahren zu verbessern. Vorgenannte Bereiche sind aber in der Regel so komplex, daß wesentliche Ergebnisse voraussichtlich nur mittel- bis langfristig zu erwarten sind.

Zu einer Reihe sonstiger Einzelprobleme liegen Untersuchungsergebnisse vor, Sie beziehen sich in erster Linie auf die Verwertung von Reststoffen und auf die Erzeugung von Biogas. Einer breiteren Einführung bereits vorhandener Technologien stehen bislang weitgehend vor allem wirtschaftliche Gründe entgegen.

An der Energiegewinnung aus nachwachsender Biomasse wird weiter gearbeitet. Sie wird bei uns jedoch auch künftig nur eine untergeordnete Rolle bei der Energiebedarfsdeckung spielen können. Darüber hinaus stellt sich auch zunehmend die Frage, ob die noch verfügbaren ackerbaufähigen Böden nicht – anstelle von "Energiepflanzen" – bevorzugt Nahrungsmittel für die wachsende und teilweise hungernde Weltbevölkerung tragen und nur in Ausnahmefällen zum Anbau von Rohstoff- und Energieträgersubstituten eingesetzt werden sollten.

1977 ist in Bayern beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Projektgruppe "Energieeinsparung und Alternativenergien in der Landwirtschaft" gebildet worden. Die gebildete Projektgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern der bayerischen Landesanstalten für Landtechnik, für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur, für Bodenkultur und Pflanzenbau, für Tierzucht, für Weinbau und Gartenbau sowie aus Vertretern des Landtechnischen Vereins in Bayern und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Durch eine Reihe von Untersuchungen und sonstigen Maßnahmen soll ein Beitrag geleistet werden, eine kostengünstige Energiebereitstellung für die Landwirtschaft zu sichern und außerdem die gesamtwirtschaftlichen Anstrengungen für eine ausreichende Energieversorgung zu unterstützen, wengleich auch die Landwirtschaft am gesamten Energieverbrauch nur mit rd. 2 % beteiligt ist. Es gibt im Bereich der Landwirtschaft viele Möglichkeiten, den Energieverbrauch zu senken, z.B. durch eine bessere Isolierung der Wirtschaftsgebäude und Stallungen oder durch verbesserte Lüftungsanlagen. Sonnenenergie kann für Trocknungsprozesse oder zur Heubelüftung genutzt und Abwärme verschiedener Herkunft in einen wirtschaftlichen Kreislauf zurückgeführt werden: z.B. kann die Abwärme, die bei der Milchkühlung entsteht, für die Warmwassererzeugung genutzt und die bei Kraftwerken anfallende Abwärme für die Aufwärmung landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen verwendet werden. Schließlich kann auch ein Teil der in der Land- und Forstwirtschaft erzeugten organischen Stoffe, wie Stroh, Mist, Abfallholz u.ä., energiewirtschaftlich verwertet werden.

Förderungsmöglichkeiten

Vorhaben zur Energieeinsparung im landwirtschaftlichen Bereich können in Bayern gefördert werden im Rahmen verschiedener einschlägiger Forschungs- und Entwicklungsprogramme oder sonstiger Förderungsmöglichkeiten auf EG-, Bundes-, Bund-Länder- und Landesebene.

Möglichkeiten der Förderung bestehen beispielsweise im Rahmen des "Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms" (EFP), der "Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", des Investitionszulagengesetzes, des bayerischen "Agrarkreditprogramms" und des bayerischen "Programms zur Förderung der rationellen Energiegewinnung und -verwendung", aber auch im Rahmen der steuerlichen Vergünstigung nach §§ 51 EStG und 82 a EStDV sowie verschiedener Beratungsprogramme und Programme mit regionalwirtschaftlicher, mittelstandspolitischer oder umwelttechnischer Zielsetzung.

Vorhaben im Bereich Gartenbau

Im Bereich des Gartenbaus werden in Bayern zur Zeit beispielsweise Untersuchungen über die Steuerung des CO₂-Gehalts in der Gewächshausluft, zur Verringerung von Stillstandsverlusten bei Heizkesseln sowie von Gasleuchten und speziellen Gasglühkörpern zur Erzeugung von Licht, CO₂ und Wärme und von Heizrohrstrichen im Hinblick auf die Abstrahlung durchgeführt. Eine Pyrolyseanlage in einem Gärtnereibetrieb gewinnt aus Abfällen (z.B. Holz oder sonstige organische Rest- und Abfallstoffe, aber auch Altreifen) Energie zur Wärmeversorgung von Unterglaskulturen. Geplant sind an der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau z.B. die Doppelverglasung eines Gewächshauses zur Untersuchung der Auswirkungen auf den Energiebedarf und der damit verbundenen pflanzenbaulichen Konsequenzen, der Aufbau einer ständigen Demonstrationsschau über Möglichkeiten der Wärmedämmung, der Einsatz von Gaswärmepumpen im Gartenbau und Untersuchungen, ob durch bestimmte Kulturverfahren Energie eingespart werden kann, sowie die Herausgabe weiterer Beratungshinweise (Merkblätter).

Darüber hinaus befassen sich im gesamten Bundesgebiet und in vergleichbaren Regionen der EG zahlreiche Institutionen mit gartenbauspezifischen Versuchen und Untersuchungen zur Energiegewinnung, zur Wärmedämmung und zu sonstigen Maßnahmen zur Minderung des Energieverbrauchs. Insbesondere ist auch das Institut für Technik in Gartenbau und Landwirtschaft, Hannover, im Rahmen der arbeitsteiligen Forschung des Gartenbaubereichs schwerpunktmäßig mit Energiefragen befaßt. Aufgrund der vergleichbaren Struktur der deutschen Gartenbaubetriebe sind die Ergebnisse dieser Versuche allgemein und nicht nur regional gültig. Die Beratung der Gartenbaubetriebe ist eine Aufgabe der Sachgebiete Gartenbau bei den Regierungen bzw. den Ämtern für Landwirtschaft und Gartenbau. In jedem Regierungsbezirk ist bereits ein Fachberater für Technik im Gartenbau tätig. Diese Fachberater arbeiten eng mit der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim zusammen.

Sonstige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Des Weiteren werden in Bayern derzeit u.a. folgende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Komplex "Energie und Landwirtschaft" durchgeführt:

- Möglichkeiten der Energieeinsparung in der Landwirtschaft (Studie zum Energieverbrauch und zeitlichem Bedarf)

Energiegewinnung aus Stroh, Holz usw.

- Entwicklung von Heizkesseln für Strohfeuerung
- Hochdruckverdichtung von Stroh zu rieselfähigem Schüttgut (Gewinnung von Pellets aus Stroh und anderen brennbaren Stoffen, die als Rieseltgut für eine automatische Beschickung von Feuerungsanlagen geeignet sind)
- Erstellung von Pilotanlagen für die Gewinnung von Biogas, zur Verbrennung von Holz und Stroh zur Wohnhausbeheizung und zur Trocknung von Wirtschaftsgütern in der Landwirtschaft
- Strohverbrennungsanlage zur Getreidetrocknung Stall- und Wohnhausbeheizung (Großballenverbrennungsanlage in Verbindung mit Wasser-Wochen-speicher)
- Strohofen in Verbindung mit einem Tagesspeicher und Sonnenkollektoren zur Beheizung einer Trocknungsanlage, eines Wohnhauses und eines Zuchtsauenstalls
- Erprobung einer Strohverbrennungsanlage mit Einblasefeuerung zur Getreidetrocknung (Entwicklung einer Auflösevorrichtung für Großballen)
- Erprobung einer polyvalenten Heizungs- und Brauchwasseranlage (Stroh, Holz, Sonne) für Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Mehrtages-Speicher
- Automatische Beschickung eines Zentralheizungskessels mit Stroh und Holz

Biogaserzeugung

- Errichtung einer Biogasanlage zur wechselseitigen Nutzung bei verschiedenen Tierarten u.a. zur Gasversorgung eines Gästehauses
- Biogaserzeugung unter Verwendung eines vorhandenen Güllebehälters in einem Schweinemastbetrieb
- Biogasanlage zur Stromgewinnung, zur Beheizung von Stallgebäuden und zum Antrieb einer Gaswärmepumpe (einschl. Rohrwärmetauscher zur Wärmerückgewinnung aus Schweinestall)
- Entwicklung hochisolierter Biogaserzeuger

**Nutzung der Sonnenenergie und Umgebungswärme
(bzw. Abwärme)**

- Erprobung von Wärmepumpen u.a. für die Abluftnutzung aus Stallungen zur Beheizung von Wirtschafts- und Wohngebäuden (Klimatisierung von Ställen und Nutzung von tierischer Abwärme zu Heizzwecken)
 - Nutzung von Abwärme aus Kernkraftwerken zur Produktion von Getreide und Hackfrüchten ("Agro-Therm"-Versuch, Gundremmingen)
 - Solaranlagen zur Heubelüftung
 - Vortrocknung nach "Swiss-Kombi" (Energieeinsparung bei Trocknungsanlagen)
 - Sonnenkollektoranlage zur Heißlufttrocknung (ca. 1500 m² Kollektorfläche)
- Untersuchungen über den elektrischen Energie- und Leistungsbedarf in der Tierproduktion usw.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Jössel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 72 Landwirtschaftliche Einkommensbesteuerung

AG Landwirtschaft

Die Abgeordneten der CSU im Deutschen Bundestag werden ersucht, die eigentumsfeindlichen und bürokratischen Pläne der Bonner SPD/FDP-Koalition zur landwirtschaftlichen Einkommensbesteuerung abzulehnen. Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag soll vielmehr bei der vorgesehenen Gesetzesnovellierung für steuerliche Ausgewogenheit in der Landwirtschaft eintreten u.a. durch:

- Beibehaltung der zweistufigen Besteuerung
- Korrekturen im Grenzbereich zwischen buchführungspflichtigen Landwirten und Landwirten, die nach § 13 a Einkommensteuergesetz besteuert werden.
- Anpassung einzelner Wertansätze bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen entsprechend dem Durchschnitt aller nicht buchführenden Betriebe innerhalb eines repräsentativen Zeitraumes.
- Zulassung von steuerbegünstigten Rücklagen zur Stärkung der Investitionskraft im ländlichen Raum.

Die Bayerische Staatsregierung wird ersucht, im Bundesrat diese steuerpolitische Zielsetzung zu verwirklichen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen einer ausgewogenen Besteuerung innerhalb der Landwirtschaft. Sie entsprechen dem Förderungsauftrag des Landwirtschaftsgesetzes und berücksichtigen besonders die zahlreichen Mittel- und Kleinbetriebe in Bayern. Der Beschluß des Bundeskabinetts vom 15.8.1979 hingegen führt zu einer unangemessenen Steuer-mehrbelastung dieser Betriebe und zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Er bedeutet außerdem eine neue Wettbewerbsverzerrung zu ungunsten unserer Landwirtschaft innerhalb der EG.

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayerische Staatsregierung mit der Bitte, das Anliegen weiter zu verfolgen.

Die CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestags hat zur landwirtschaftlichen Einkommensbesteuerung im Zusammenwirken mit den Ländern Vorschläge ausgearbeitet, die die Vorstellungen des Antrags Nr. 72 berücksichtigen. Diese Vorschläge sind bei der 2. Lesung des Regierungsentwurfs zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft (Dr. 8/3239) von der SPD/FDP-Mehrheit im Deutschen Bundestag abgelehnt worden. Der Bundesrat hat sie zum Gegenstand eines Vermittlungsbegehrens gemacht. Das Vermittlungsverfahren dauert an.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat sich gegen den von SPD/FDP vorgeschlagenen Entwurf zur Reform der Besteuerung der Landwirtschaft ausgesprochen.

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers der Finanzen

Die Bayer. Staatsregierung verfolgt bei der Neuregelung der landwirtschaftlichen Besteuerung folgende Zielsetzung:

- An der Zweistufigkeit der Gewinnermittlung ist festzuhalten. Denn eine Überbelastung und Bürokratisierung der Landwirtschaft durch eine Einnahme-Überschussrechnung und damit eine faktische Buchführungspflicht ab 25 000 DM Wirtschaftswert ist zu vermeiden.
- Für buchführende Landwirte ist ein Freibetrag einzuführen, statt des nivellierenden Steuerabzugsbetrags, den die Bundesregierung vorsieht.
- Die Buchführungsgrenze ist von 40 000 DM, wie es die Bundesregierung will, auf 50 000 DM anzuheben, um mittelständische Familienbetriebe von der Buchführungspflicht zu verschonen.
- Nebenerwerbsbetriebe sollen einen Gewinnabschlag erhalten, damit die hier zum Teil über 100 % liegenden Erfassungsquoten gemildert werden.
- Die Besteuerungsgrundlagen dürfen nicht durch bloße Rechtsverordnung der Bundesregierung angepaßt werden können.
- Für den Bereich der "Sonderkulturen" muß eine befriedigende Regelung geschaffen werden. Sie könnte so aussehen, daß die Inhaber von "Sonderkulturen" in den Freibetrag für buchführungspflichtige Landwirte einbezogen werden.
- Kleine Veredelungsbetriebe (Intensivtierhaltung) sind in die Durchschnittssatzgewinnermittlung durch Schaffung einer Bagatellgrenze einzubeziehen.
- Steuerliche Verbesserungen für die Landwirtschaft sollen z.B. durch Wiedereinführung eines Freibetrags für Grundstücksveräußerungen zur Schuldentilgung oder Abfindung

weichender Erben und durch Einführung eines ermäßigten Steuersatzes bei Grundstücksentnahmen zu Gunsten weichender Erben geschaffen werden.

Auf der Grundlage eines bayerischen Antrags hatte der Bundesrat bei der Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft im ersten Durchgang am 28.9.1979 darauf hingewiesen, daß der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung

- zu einer erheblichen Belastung der deutschen Landwirtschaft und damit zu einer Verschlechterung ihrer Wettbewerbssituation innerhalb der EG führt
- die kleineren landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere die Nebenerwerbsbetriebe benachteiligt und
- einen hohen bürokratischen Aufwand erfordert.

Im Sinne des Antrags zum CSU-Parteitag kündigte der Bundesrat darüber hinaus an, daß er dem Gesetzesvorhaben nicht zustimmen werde, wenn u.a. in folgenden Punkten keine befriedigende Regelung gefunden werde

- Beibehaltung des zweistufigen Systems der Gewinnermittlung. Das vorgesehene dreistufige System ist zur Beseitigung von Ungleichgewichten im Grenzbereich zwischen buchführungspflichtigen Landwirten und Landwirten, die nach § 13 a Einkommensteuergesetz besteuert werden, unzweckmäßig.
- Begrenzung der Gewinnerfassung bei der Durchschnittssatzgewinnermittlung nach § 13 a Einkommensteuergesetz
- Beibehaltung der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen im Bereich der Sonderkulturen
- Anpassung der Durchschnittssätze nicht durch Rechtsverordnung, sondern durch Gesetz.

Bayern hatte darüber hinaus im Agrarausschuß des Bundesrates die Notwendigkeit angesprochen, steuerbegünstigte Rücklagen bei buchführenden Betrieben zuzulassen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 28.2.1980 in der 2. und 3. Lesung ohne wesentliche Verbesserungen verabschiedet. Die Vorschläge des Bundesrates im 1. Durchgang wurden weitgehend nicht berücksichtigt.

Aufgrund bayerischer Anträge im Finanz- und Agrarausschuß hat daraufhin der Bundesrat am 21.3.1980 zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß angerufen. Auf Vorschlag Bayerns forderte dabei der Bundesrat u.a. insbesondere

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Humboldt-Universität zu Berlin
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

- Beibehaltung des zweistufigen Systems
- Anhebung der Buchführungspflichtgrenze auf 50 000 DM Wirtschaftswert
- Differenzierte Staffelung der Wertansätze für die Arbeitsleistung bei der Pauschalermittlung der Gewinne
- Befreiung von der Buchführungspflicht bei Gewinnen aus Sonderkulturen bis zu einem anteiligen Wirtschaftswert von 4 000 DM
- Gewinnabschlag von 25 % für Nebenerwerbsbetriebe
- Wiedereinführung eines Freibetrages von 60 000 DM für Teilflächenveräußerungen
- Halbierung des Steuersatzes bei Entnahme einzelner Teilflächen zum Zwecke der Erbabfindung.

Damit wurde dem Auftrag des Antrages Nr. 72 zum CSU-Parteitag Rechnung getragen. Auch das Anliegen des Antrags Nr. 73 (Nutzungsänderung betrieblicher Wirtschaftsgüter), der in die Zuständigkeit des Finanzministeriums fällt, wurde dabei aufgegriffen.

Ich hoffe, daß im Vermittlungsausschuß ein Ergebnis erreicht werden kann, das der schwierigen Lage der deutschen Landwirtschaft gerecht wird und sie vor unbilligem bürokratischem Aufwand bewahrt.

Nr. 73 Nutzungsänderung betrieblicher Wirtschaftsgüter

AG Landwirtschaft

1. Die Bayerische Staatsregierung wird ersucht, über den Bundesrat darauf hinzuwirken, daß bezüglich der Nutzungsänderung betrieblicher Wirtschaftsgüter bei nicht buchführenden Landwirten die frühere Steuerrechtslage durch den Bundesgesetzgeber in vollem Umfange wieder hergestellt wird. Die Abgeordneten der CSU im Deutschen Bundestag werden ersucht, im selben Sinne zu verfahren.

Begründung:

Durch die aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzgerichts seit 1.7.1979 geltenden Einkommensteuerergänzungsrichtlinien wird die Abfindung nachgeborener Bauernkinder mit Baugrundstücken und damit ihr Verbleiben in der Heimat stark erschwert. Ferner wird die oft strukturell erwünschte Verpachtungsbereitschaft für landwirtschaftlichen Grund behindert.

Zustimmung

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayerische Staatsregierung mit der Bitte, das Anliegen weiter zu verfolgen.

Bei den Beratungen des Gesetzentwurfs zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft (Dr. 8/3239) ist es gelungen, hinsichtlich der Nutzungsänderung betrieblicher Wirtschaftsgüter bei nichtbuchführenden Landwirten eine Regelung durchzusetzen, wonach die Nutzungsänderung nicht zu einer Entnahme und damit nicht zu einer Gewinnrealisierung bei den Grundstücken führt. Der Bundesrat hat zwar zu dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz den Vermittlungsausschuß angerufen, diese Frage ist jedoch nicht Gegenstand des Vermittlungsbegehrens.

Die Bayerische Staatsregierung hat das Problem, daß derzeit nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichts bei Nutzungsänderungen betrieblicher Wirtschafts-

**Stellungnahme der
CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Finanzen**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Sehrt-Stiftung. Weitergabe nicht erlaubt. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

güter diese aus dem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen ausscheiden und damit ein Veräußerungsgewinn zu versteuern ist, bereits aufgegriffen. Ein Gesetzantrag, der vorsieht, daß in solchen Fällen die Wirtschaftsgüter, wie früher, im Betriebsvermögen verbleiben können, fand bei den Beratungen zur Neuregelung der landwirtschaftlichen Besteuerung in den Ausschüssen des Bundestages auch die Zustimmung der Bundesregierung.

Sollte die Neuregelung der Besteuerung der Landwirtschaft an der Haltung der Bundesregierung und der Koalitionsparteien scheitern, würde die Bayer. Staatsregierung jedenfalls versuchen, unabhängig davon die frühere Rechtslage bei Nutzungsänderung betrieblicher Wirtschaftsgüter durch eine Gesetzesänderung wieder herzustellen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Erdmann-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 74 Maßnahmen der Dorferneuerung**Friedrich Bauereisen, MdL
Mitglied des Parteitages**

Es ist sicherzustellen, daß über das Jahr 1980 hinaus Mittel für die Maßnahmen der Dorferneuerung zur Verfügung stehen.

Begründung:

Durch Sonderprogramme wurde die Durchführung der Dorferneuerungsmaßnahmen in den vergangenen Jahren umfassend ermöglicht. Mit der Dorferneuerung wird der ländliche Raum gestärkt und die Dörfer erhalten ihren Wohnwert für die kommenden Generationen. Es besteht noch ein großer Bedarf für die Durchführung von Dorferneuerungsmaßnahmen. Die für diese Maßnahme eingesetzten Mittel kommen weiten Teilen der Bevölkerung zugute.

Zustimmung

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die Bayerische Staatsregierung

Die CSU-Landesgruppe wird sich bei den Beratungen zum Bundeshaushalt 1981 dafür einsetzen, daß auch weiterhin Mittel für die Maßnahmen der Dorferneuerung zur Verfügung stehen.

**Stellungnahme der
CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

Auf Vorschlag Bayerns hat die Agrarministerkonferenz am 4.10.1979 den folgenden Beschluß gefaßt:

“Die Agrarminister bekennen sich zu der Notwendigkeit, die Förderung der Dorferneuerung als wesentliche Maßnahme zur Verbesserung der Struktur des ländlichen Raumes nach Auslaufen des Zukunftsinvestitionsprogramms im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes” langfristig fortzuführen.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der CDU/CSU. Die Weitergabe ist gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Sie bitten die Bundesregierung, die erforderlichen Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ab 1981 zusätzlich bereitzustellen.

Eine Entscheidung des Bundes, ob er diesem einhelligen Votum der Länder folgen wird, liegt derzeit noch nicht vor.

Dennoch hat Bayern im Rahmen seiner Anmeldung zum Rahmenplan 1981 der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" dem Bund bereits einen Mittelbedarf für die Dorferneuerung im Jahre 1981 von 40 Mjo. DM mitgeteilt.

Ich werde mich in den Verhandlungen zum Rahmenplan 1981 der Gemeinschaftsaufgabe und zum bayerischen Doppelhaushalt 1981/82 nachdrücklich dafür einsetzen, daß ausreichende Mittel für die Dorferneuerung zur Verfügung gestellt und damit dem Auftrag des CSU-Parteitagess Rechnung getragen wird.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik (Hins-Seite) Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 75 Treibstoffversorgung

Zustimmung in folgender Fassung:

„Im Falle einer weiteren Verknappung von Energie und Treibstoffen ist der Landwirtschaft und anderen prioritären Bereichen wie z.B. der Krankenversorgung oder dem Produktionsbereich bei der Versorgung Priorität einzuräumen.“

Begründung:

Im Falle einer weitergehenden Energieverknappung ist die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln durch Lieferungen aus dem Ausland geföhrt. Über eine vorrangige Versorgung der Landwirtschaft mit Treibstoffen kann dafür Sorge getragen werden, daß die Nahrungsgrundlage der Bevölkerung gesichert bleibt.

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag mit der Bitte, das Anliegen weiter zu verfolgen.

Die aktuelle Energieversorgung bietet in mengenmäßiger Hinsicht keinen Anlaß zur Rationierung bestimmter Energieträger.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat am 15. November 1979 der zeitlichen Verlängerung des Energiesicherungsgesetzes von 1975 zugestimmt und damit die Voraussetzungen für eine bevorzugte Versorgung lebenswichtiger Bereiche in Krisenfällen geschaffen. Durch das Energieversorgungsgesetz wird der Bundeswirtschaftsminister im Falle einer erheblichen Störung der Öl- und Gasversorgung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Öl- und Gasverteilung zu regeln. Damit wird sichergestellt, daß im Krisenfall die lebenswichtigen Bereiche bevorzugt versorgt werden.

**Stellungnahme der
CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nr. 76 Einzelbetriebliche Agrarförderung

Franz Gruber, MdL
Mitglied des Parteitages

Der Bund wird aufgefordert, das bisherige System der einzelbetrieblichen Agrarförderung dahingehend abzuändern, daß die zu starre Förderungsschwelle beseitigt und statt dessen ein allgemeiner Agrarkredit nach bayerischem Muster eingeführt wird.

Begründung:

Die Anwendung der Förderungsschwelle in der einzelbetrieblichen Förderung führt zu einer Konzentration der Mittel auf die größeren Betriebe in den besseren Lagen. Die übrigen landwirtschaftlichen Betriebe, vor allem die Zu- und Nebenerwerbsbetriebe in den von Natur benachteiligten Gebieten, sind benachteiligt. Die Förderung der Tüchtigkeit des Landwirts kommt nur unzureichend zur Geltung. Der bayerische Agrarkredit dagegen ist eine unternehmergerechte Förderung, welche in das System der sozialen Marktwirtschaft paßt.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung

Die Bayerische Staatsregierung hat das auf der Förderungsschwelle beruhende Konzept des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms des Bundes von Anfang an abgelehnt. Sie hat die Bundesregierung immer wieder aufgefordert, die mit der Förderungsschwelle eingeleitete gesellschaftsstruktur- und regionalpolitisch äußerst bedenkliche Weichenstellung zu überdenken und in Brüssel eine Abschaffung der Förderungsschwelle zu verlangen. Bisher ist weder der Bund noch die EG dieser Forderung gefolgt.

Entsprechend dem Antrag zum CSU-Parteitag am 28.9.1979 haben wir bei der Sitzung des Planungsausschusses am 6.11.1979 wiederum die Einführung

**Stellungnahme des
 Bayerischen Staatsministers
 für Ernährung, Landwirtschaft
 und Forsten**

eines allgemeinen Agrarkredits im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gefordert. Damit sollte erreicht werden

- eine Vereinfachung und Straffung der unübersichtlichen einzelbetrieblichen Investitionsförderung und
- eine Abschaffung der Förderungsschwelle bei Einführung eines zweistufigen Förderungskonzepts mit
 - dem Agrarkredit als **Grundförderung**
 - öffentlichen Darlehen und Zuschüssen als **Zusatzförderung** bei notwendigen großen Entwicklungsschritten einzelner Betriebe.

Leider hat der Bund und die Mehrheit der Länder den bayerischen Antrag wie in den Vorjahren wiederum abgelehnt.

Dennoch werde ich das Anliegen des CSU-Parteitages bei den anstehenden Verhandlungen zum Rahmenplan 1981 der Gemeinschaftsaufgabe weiter verfolgen.

Ich darf dabei darauf verweisen, daß sich nunmehr auch der Deutsche Bauernverband für die Einführung eines allgemeinen Agrarkredits im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ausgesprochen hat.

Nr. 77 Berichte über Funktion und Leistungen der Sozialen Marktwirtschaft

„Die Verantwortlichen der CSU, insbesondere des Medienpolitischen Arbeitskreises und die Mitglieder von Fernseh- und Rundfunkrat, werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß durch die Medien in verstärktem Umfang über die Funktionen und Leistungen der Sozialen Marktwirtschaft berichtet wird.

Begründung:

Die in der öffentlichen Diskussion auftretenden Forderungen, die auf eine Änderung bzw. Überwindung unseres bestehenden Wirtschaftssystems abzielen, beruhen allzu häufig auf einer grandiosen Unkenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge im allgemeinen und der Funktionen und Leistungen der Sozialen Marktwirtschaft im besonderen. Es ist daher Aufgabe aller politisch Verantwortlichen und im besonderen derjenigen, die im Mediensektor verantwortlich tätig sind, den Auftrag zur Aufklärung über unser Wirtschaftssystem ernst zu nehmen.

Nr. 78 Verzicht auf Darstellung von Brutalität und Gewalt in Funk und Fernsehen

Die Verantwortlichen der CSU, insbesondere des Medienpolitischen Arbeitskreises, und die Mitglieder von Fernseh- und Rundfunkrat werden aufgefordert, darauf hinzuwirken daß die Darstellung brutalster und gehäufter Gewalt in den Medien Rundfunk und Fernsehen dann ausgeschlossen wird, wenn sich das Angebot spezifisch an Kinder und Jugendliche richtet. Ausgenommen von dieser Forderung sind die Darstellungen von Geschichts- und Tagesberichten. Die CSU fordert die Unterwerfung von gewaltverherrlichenden Druckerzeugnissen (Groschenhefte etc.) unter die Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften.

Begründung:

Die Darstellung von Brutalität, Gewalt und anderen jugendgefährdenden Inhalten in den Massenmedien führt zu einer systematischen Ausbeutung jugendlicher Gefühlskräfte. Die Tatsache, daß nach einer Untersuchung des Audiovisuellen Zentrums Hildesheim ein deutsches Durchschnittskind zwischen dem 5. und 15. Lebensjahr rund 15 000 Morde, Totschläge und Vergewaltigungen auf dem Bildschirm miterlebt, ist erschreckend. Dieser tägliche Konsum an Leichen und anderen Spielarten des unsozialen, brutalen Verhaltens führt zu einer seelischen und geistigen Massenverwahrlosung der Jugend.

Artikel 5 Abs. 2 GG läßt eine Einschränkung des in Artikel 5 Abs. 1 GG grundgelegten Rechts der freien Meinungsäußerung und Information durch Bestimmungen zum Schutz der Jugend ausdrücklich zu.

Nr. 80 Sonderfernrechnummer für Spendenaktionen

Michael Höhenberger
Mitglied des Parteitages

Die CSU fordert das Bundespostministerium auf, zu überprüfen, ob die Einrichtung einer bundesweiten Sonderfernrechnummer für Spendenaktionen der Bevölkerung möglich ist. Die Wahl dieser Nummer müßte zur Folge haben, daß sich die Telefonrechnung ~~des~~ dieser Nummer wählenden Fernsprechteilnehmers automatisch um einen bestimmten Geldbetrag (z.B. 1.-- DM) erhöht.

Begründung:

Die Verwirklichung dieses Vorschlages würde es dem einzelnen Bürger ermöglichen, auf sehr schnelle und bequeme Weise auf Spendenaufrufe zu reagieren. Durch Naturkatastrophen oder durch andere Ereignisse plötzlich in Not geratenen Menschen könnte mit diesem Verfahren von der Bevölkerung der Bundesrepublik wegen eines sicher hohen Spendenaufkommens besonders effektive Hilfe zuteil werden. Aber auch für bestehende, gemeinnützige Organisationen könnte diese neue Art zu spenden eine wertvolle Unterstützung ihrer Arbeit bedeuten.

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag

Die Arbeitsgruppe hat nach intensiven Beratungen beschlossen, diesen Antrag nicht weiter zu verfolgen. Die bei Postämtern und Banken bestehenden Möglichkeiten zur Überweisung von Geldspenden in Notfällen haben sich nach Auffassung der Arbeitsgruppe bewährt. Die Einrichtung einer Sonderfernrechnummer für Spendenaktionen würde bei der Post zu relativ hohen Investitionskosten und zu hohen Verwaltungskosten (Telefonabrechnungen, Überweisungen, Kontrolle) führen; die den Spendern entstehenden Bequemlichkeiten stünden in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen zusätzlichen Kosten.

**Stellungnahme der
CSU-Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

Nr. 83 Altersgrenze für Spätheimkehrer

Franz-Xaver Geisenhofer, MdB
 Dr. Otto Wiesheu, MdL
 Dr. Walter Wellner
 Mitglieder des Parteitag

Gleichstellung von Spätheimkehrern mit Schwerbehinderten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Vorverlegung der Altersgrenze)

Spätheimkehrer sind mit Schwerbehinderten hinsichtlich der Möglichkeit, bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres Altersruhegeld zu beantragen, gleichzustellen.

Die RVO § 1248 Abs. 1 AVG § 25 Abs. 1 und RKG § 48 Abs. 1 Nr. 1 sind im Sinne einer solchen Vorverlegung der Altersgrenze zu ändern.

Begründung:

Die Personengruppe der Spätheimkehrer (ab 1.1.1947) hat durch Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft für die Gemeinschaft besondere Opfer an Gesundheit und Lebenskraft erbracht. Die außergewöhnlichen Belastungen rechtfertigen eine Gleichstellung im Bereich der Altersversorgung mit den Schwerbehinderten. Dies ist auch von Art sozialer Gerechtigkeit.

Überweisung an die CSU-Landesgruppe
 im Deutschen Bundestag

Die CSU-Landesgruppe konnte keine parlamentarischen Initiativen einbringen, da die Lage der Bundesfinanzen keine Ausnahme von der grundsätzlichen Haltung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion erlaubte, keine ausgabenwirksamen Anträge zu stellen. Eine Überwälzung der Kosten für eine Aufgabe, die in die Zuständigkeit des Gesamtstaates fällt, auf die Rentenversicherungsträger konnte aus grundsätzlichen Erwägungen ebenfalls nicht in Frage kommen.

**Stellungnahme der
 CSU-Landesgruppe im
 Deutschen Bundestag**

Im übrigen wird zwischen den Spätheimkehrern, die sich im sowjetischen Herrschaftsbereich in Gewahrsam befunden haben, und anderen Spätheimkehrern ein Unterschied gemacht werden müssen, soll nicht Ungleiches gleich behandelt werden. Den Spätheimkehrern aus dem sowjetischen Herrschaftsbereich wird jedoch häufig über die Bestimmungen

bezüglich der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit geholfen werden können. Eine Gleichstellung aller Spätheimkehrer mit den Schwerbehinderten hätte darüber hinaus präzedenzielle Wirkungen hinsichtlich anderer Bevölkerungsgruppen, die ähnliche Forderungen erheben.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

A N T R A G

Bezirksverband München

Der Bezirksverband München richtet an den Landesparteitag der Christlich-Sozialen Union folgenden Antrag:

1. Die CSU-Landtagsfraktion wird gebeten, von der Bayerischen Staatsregierung eine zusammenfassende Darstellung der Finanzsituation der Kommunen erstellen zu lassen. Dabei ist die Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenstruktur der kommunalen Haushalte im Vergleich zu denen des Bundes und der Länder darzustellen.
2. Die CSU-Landtagsfraktion läßt durch die Bayerische Staatsregierung prüfen, wie die Konsolidierung der Gemeindefinanzen, insbesondere bei einem weiteren Abbau bzw. Wegfall der Gewerbesteuer erreicht werden kann. Hierbei ist erneut
 - eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und
 - die Verbesserung und Vereinfachung des kommunalen Finanzausgleichs zu fordern.

Außerdem ist die Frage der Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer zu prüfen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung beschlossene Reform der Gewerbesteuer hat die Gemeinden in eine äußerst schwierige Situation gebracht. Die aus dem Steuerpaket resultierenden Mehreinnahmen werden größtenteils durch kommunale Mehrbelastungen aufgezehrt. 1969 wurde unter dem damaligen Bundesfinanzminister Strauß ein erster Schritt für eine umfassende Gemeindefinanzreform getan. Die SPD/FDP-Bundesregierung sah sich zur geplanten Fortführung 10 Jahre lang außerstande.

Eine echte Konsolidierung der Gemeindefinanzen muß über die beschlossene Anhebung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von 15 % hinausgehen. Der zunehmende Abbau bis hin zum Wegfall der Gewerbesteuer erfordert eine Ausstattung der Kommunen mit einer neuen originären Steuerquelle. Für die Schwierigkeiten, die sich bei der Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer insbesondere im Hinblick auf die Zerlegung ergeben, muß eine Lösung gefunden werden.

Im Hinblick auf das im Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung verankerte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden muß die Qualität der kommunalen Finanzausstattung geändert werden. Das überkomplizierte und überhandnehmende Dotations- und Subventionssystem des kommunalen Finanzausgleichs muß abgebaut werden.

Überweisung an die CSU-Landtagsfraktion
und die Bayerische Staatsregierung

Der Bayer. Staatsminister der Finanzen wird hierzu eine eingehende schriftliche Stellungnahme gegenüber der CSU-Fraktion im Bayer. Landtag abgeben.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
des Innern**

Der Kommunalpolitische und der Finanzpolitische Fraktionsarbeitskreis haben sich mit dem Antrag befaßt. Aufgrund der seitens des Finanzministeriums erfolgten Sachdarstellung haben die Arbeitskreise eine Erörterung im Fraktionsvorstand empfohlen. Diese wird noch vor der Sommerpause erfolgen.

**Stellungnahme der
CSU-Fraktion im
Bayerischen Landtag**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nur gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP